

Tätigkeitsbericht der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Geschäftsjahr 2006

RTR

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1 Management Summary.....	5
1.1 Einleitende Bemerkungen.....	5
1.2 Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach KommAustria-Gesetz (KOG).....	7
1.3 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003).....	9
1.4 Ausblick.....	12
1.4.1 Schwerpunkte des Fachbereichs Rundfunk.....	12
1.4.2 Schwerpunkte des Fachbereichs Telekommunikation.....	14
2 Regulierungstätigkeiten: Ziele, Aufgaben, Behörden und Umfeld.....	16
2.1 Regulierungsaufgaben und -ziele.....	16
2.2 Die Regulierungsbehörden.....	17
2.2.1 Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).....	17
2.2.2 Telekom-Control-Kommission (TKK).....	18
2.2.3 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).....	19
2.3 Das nationale Umfeld.....	20
2.4 Das internationale Umfeld.....	22
3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.....	24
3.1 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge.....	24
3.2 Fachbereich Rundfunk.....	25
3.2.1 Bundeskommunikationssenat (BKS) und Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) in Wien.....	25
3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH).....	27
3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH).....	27
3.3 Fachbereich Telekommunikation.....	28
3.3.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH).....	28
3.3.1.1 Verwaltungsgerichtshof bestätigt Ersatzbescheid der TKK zur Zusammenschaltung.....	28
3.3.1.2 Verwaltungsgerichtshof stellt Verfahren nach Antragsrückziehung ein.....	29
3.3.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH).....	30
4 Die Tätigkeiten der RTR-GmbH.....	31
4.1 Fachbereich Rundfunk.....	31
4.1.1 Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk.....	31
4.1.1.1 Zulassungsverfahren.....	31
4.1.1.2 Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete.....	33
4.1.1.3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete.....	33
4.1.1.4 Bundesweite Hörfunkzulassung.....	35
4.1.1.5 Event- und Ausbildungsradios.....	36
4.1.1.6 Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter.....	36
4.1.1.6.1 Rechtsverletzungsverfahren und Verfahren zum Widerruf der Zulassungen gemäß PrR-G.....	36
4.1.1.6.2 Verfahren zur Änderung des Programmcharakters.....	37
4.1.1.6.3 Anzeigepflicht von Eigentumsänderungen gemäß § 22 Abs. 4 und 5 PrR-G.....	39
4.1.1.7 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk.....	40
4.1.1.7.1 Private Rundfunkveranstalter.....	40
4.1.1.7.2 ORF.....	40
4.1.1.7.3 Zustimmung der KommAustria zu Frequenzuteilungen.....	41
4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen.....	42
4.1.2.1 Digitalisierung des Fernsehens.....	42
4.1.2.2 Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“.....	43

4.1.2.3	Fernmelderechtliche Verfahren des ORF	43
4.1.3	Satellitenrundfunk	45
4.1.4	Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste	47
4.1.5	Werbebeobachtung	47
4.1.5.1	Beobachtete Programme	47
4.1.5.2	Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS).....	49
4.1.6	Marktanalyse Rundfunk	50
4.1.7	Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung	51
4.1.7.1	Arbeitsbasis für das Frequenzmanagement	51
4.1.7.2	Frequenzkoordinierungsverfahren	51
4.1.7.3	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren.....	52
4.1.7.4	Frequenzbuch	53
4.1.7.5	Messaufträge	53
4.1.7.6	Regional Radiocommunication Conference (RRC06)	53
4.1.7.7	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen.....	56
4.1.7.7.1	Working Group RRC06 und Projektteams PT1 und PT2.....	56
4.1.7.7.2	Arbeitsgruppen in Bezug auf Frequenzpolitik in der EU	56
4.1.7.7.3	DICE-Arbeitsgruppe	56
4.1.8	Digitalisierungsfonds.....	57
4.1.9	Fernsehfonds Austria.....	59
4.1.9.1	Förderungsrichtlinien	59
4.1.9.2	Geförderte Projekte.....	60
4.1.10	Presse- und Publizistikförderung	61
4.1.10.1	Presseförderung	61
4.1.10.2	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	63
4.2	Fachbereich Telekommunikation	64
4.2.1	Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen	64
4.2.2	Marktdefinition und Marktanalyse	65
4.2.2.1	Überprüfung der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003).....	65
4.2.2.2	Marktanalysen.....	67
4.2.2.2.1	Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang zum Internet – M 1/05 .	67
4.2.2.2.2	Vorleistungsmarkt für Mietleitungen.....	67
4.2.2.2.3	Vorleistungsmarkt Festnetzterminierung – T-Mobile Austria GmbH und One GmbH – Beträchtliche Marktmacht – M 8/05 und M 9/05	71
4.2.2.2.4	Vorleistungsmarkt Entbündelung – M 12/06	72
4.2.2.2.5	Vorleistungsmarkt Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz – M 16/06	72
4.2.2.2.6	Vorleistungsmarkt Originierung und Terminierung im Festnetz – M 7/06 und M 8/06 (in der Folge M 8a/06-M 8m/06).....	72
4.2.2.2.7	Vorleistungsmarkt Internationales Roaming – M 10/05	74
4.2.2.2.8	Vorleistungsmarkt Mobil-Terminierung – M 13a-f/06	74
4.2.3	Anzeigepflichtige Dienste / Allgemeingenehmigung	74
4.2.4	Netzzugang.....	75
4.2.5	Frequenzen.....	81
4.2.5.1	Der Frequenzbereich 450 MHz – F 6/04.....	81
4.2.5.2	Der Frequenzbereich 26 GHz – F 3/06.....	81
4.2.6	Auswirkungen auf Frequenznutzungsrechte bei wesentlichen Änderungen der Eigentümerstruktur	82
4.2.7	Mitbenutzung von Kommunikationslinien – D 1/06	85
4.2.8	Schlichtungsverfahren	85
4.2.8.1	Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003.....	85
4.2.8.2	Verpflichtende Streitbeilegungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003	85
4.2.8.3	Alternative Dispute Resolution (ADR).....	86
4.2.9	Aufsichtsverfahren	86
4.2.9.1	Untersuchung von Rabatten von Telekom Austria – R 1/06.....	88

4.2.9.2	TKK stellt Missbrauch beträchtlicher Marktmacht durch Telekom Austria fest – R 4/06	88
4.2.9.3	Behauptete Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch Telekom Austria bei Herstellungsentgelten für entbündelte Leitungen – R 3/06.....	88
4.2.9.4	Behauptete Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch Telekom Austria bei Gratisaktionen – R 5/06	90
4.2.10	AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung	91
4.2.11	Kommunikationsparameter	92
4.2.11.1	Novelle der KEM-V	92
4.2.11.2	Web-Rufnummernportal.....	95
4.2.11.3	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	95
4.2.12	Streitschlichtung Endkunden	97
4.2.13	AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003	99
4.2.14	Nutzerrechte	100
4.2.15	Universaldienst	102
4.2.16	Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003	104
4.2.17	ENUM – Electronic Number Mapping	106
4.2.18	Internationale Aktivitäten	108
4.3	Elektronische Signatur	111
5	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	114
5.1	Fachbereich Rundfunk	114
5.1.1	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	114
5.1.2	DICE – Digital Innovation through Cooperation in Europe	114
5.1.3	Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern	115
5.1.4	Studie der RTR-GmbH zum Thema „Mobile TV“ veröffentlicht.....	115
5.2	Fachbereich Telekommunikation	117
5.2.1	IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien	117
5.2.1.1	Benchmarking Studie.....	117
5.2.1.2	Schriftenreihe „ICT best practices“	118
5.2.2	VoIP – Voice over Internet Protocol.....	119
5.2.2.1	VoIP weiter am Vormarsch	119
5.2.2.2	Richtlinien zu VoIP-Diensten	119
5.3	Review 2006	121
5.4	Konvergenz.....	123
5.5	Öffentlichkeitsarbeit und Service	125
6	Das Unternehmen	128
6.1	Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes	128
6.2	Jahresabschluss 2006 der RTR-GmbH	129
6.2.1	Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation	131
6.3	Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH.....	133
6.4	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	136
7	Anhang.....	137
7.1	Tabellen und Abbildungen	137
7.2	Abkürzungen.....	138
7.3	Auswahl relevante Rechtsquellen.....	142
7.3.1	EU-Recht	142
7.3.2	Österreichisches Recht.....	143
7.3.2.1	Gesetze	143
7.3.2.2	Verordnungen	145
7.4	Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen oder Verbänden	148

Vorwort

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die ein breites Spektrum von Anwendungen, Diensten, Technologien und Geräten umfassen, werden die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Strukturen national und global weiterhin gravierend beeinflussen. Die Europäische Union hat sich mit der i2010-Initiative zum Ziel gesetzt, die Nutzung dieser neuen Technologien zu forcieren und damit die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit Europas zu steigern sowie die Lebensqualität für die Gesellschaft zu erhöhen. Die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens, der marktorientiert und zukunftsfähig ist, um den Herausforderungen der Informationsgesellschaft zu begegnen, ist oberste Priorität der Europäischen Union.

Vor diesem Hintergrund agieren die Regulierungsinstitutionen KommAustria, RTR-GmbH und TKK. Als aktiver Regulator verfolgen wir die rasche und zukunftsgerichtete Umsetzung der im Gesetz verankerten Aufgaben unter Berücksichtigung von Gesamtzusammenhängen sowie die Sicherstellung von Kontinuität bei Regulierungsentscheidungen. Gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers fungieren wir zusätzlich als Kompetenzzentrum für alle Stakeholder. Stabile, regulatorische Rahmenbedingungen und – damit einhergehend – die Förderung der Standortattraktivität Österreichs sind dabei für uns von besonderer Relevanz.

Die Regulierungsbehörde handelt nach gesetzlich definierten Grundsätzen, unabhängig und frei von Partikularinteressen. Im Sinne der Transparenz werden alle wesentlichen Entscheidungen sowie aktuelle Marktinformationen auf der RTR-Website veröffentlicht. Regulierungsrelevante Themen werden über die Website öffentlich konsultiert.

Unter Berücksichtigung der steigenden Bedeutung der Kommunikationsmärkte dokumentiert der Tätigkeitsbericht die umfassende behördliche Sacharbeit des Jahres 2006 für die Bereiche Rundfunk, Filmförderung, Presse- und Publizistikförderung, Elektronische Signatur und Telekommunikation sowie die Aktivitäten, die im Rahmen des Kompetenzzentrums realisiert wurden. Weiters enthält er eine kurze Darstellung des privatwirtschaftlich geführten Unternehmens RTR-GmbH, das bei der Unternehmensführung die Prämissen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verfolgt. Eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation sowie der gezielte Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen stellte – wie auch in den Vorjahren – sicher, dass die Aufgaben mit einem konstanten Personalstand und einem möglichst geringen Gesamtaufwand durchgeführt wurden.

Wir hoffen, mit dieser Publikation einen umfassenden Einblick in unsere Tätigkeit zu geben!

Wien, im März 2007

Dr. Alfred Grinschgl

Dr. Georg Serentschy

1 Management Summary

1.1 Einleitende Bemerkungen

Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2006 umfasst alle gesetzlichen Berichtspflichten gemäß KommAustria-Gesetz (KOG) und gemäß Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003):

*Ziele des Berichts:
Erfüllung der
gesetzlichen Berichtspflichten*

- Die RTR-GmbH, vertreten durch die beiden Geschäftsführer für die Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, legt nach § 7 Abs. 2 KOG gegenüber ihrem Eigentümer, dem Bund, Rechenschaft über die wirtschaftliche Gestion des Unternehmens ab. Dabei ist in diesem jährlichen Bericht insbesondere über die erfüllten Aufgaben, die Personalentwicklung und die betrieblichen Aufwendungen Rechenschaft abzulegen.
- Die RTR-GmbH berichtet in weiterer Folge an die jeweils ressortzuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung bzw. an den Nationalrat hinsichtlich der in den relevanten Materiengesetzen postulierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003 im Mittelpunkt. Dieser Bericht hat entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 (siehe Kapitel 4.2.16) auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu enthalten.
- Schließlich ermöglicht der Tätigkeitsbericht einen fundierten und realitätsnahen Einblick in jene Problemstellungen und Herausforderungen, die mit dem gesetzlich fundierten Bestreben nach Ermöglichung von mehr Wettbewerb und Vielfalt im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft verbunden sind.

Im vorliegenden Bericht wurden wiederkehrende und gleich bleibende Inhalte, die bereits in den Vorjahresberichten ausführlich dargestellt wurden, mit dem Ziel gekürzt, dass komplexe Zusammenhänge für Leser, die den Bericht erstmals lesen, verständlich bleiben und Stammleser nicht mit identen Inhalten konfrontiert werden.

Die Hauptthemen des Tätigkeitsberichts 2006 sind im Wesentlichen:

1. **Management Summary:** Dieses Kapitel dient der raschen Orientierung hinsichtlich der Berichtspflichten und der weiteren Inhalte, fasst die wesentlichen Aussagen zusammen und gibt einen Ausblick auf das Jahr 2007.
2. **Regulierungstätigkeiten:** Ziele, Behörden, Aufgaben und Umfeld: In diesem Abschnitt werden die Beiträge der Regulierungsinstitutionen zur Erreichung der Regulierungsziele hinsichtlich der einschlägigen Gesetze (TKG 2003, KOG, SigG) beschrieben sowie auf das nationale und internationale Regulierungsumfeld eingegangen.
3. **Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts:** Hier werden die Weisungszusammenhänge kurz dargestellt und auf die Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof eingegangen.

4. **Die Tätigkeiten der RTR-GmbH:** In diesem Teil wird die regulatorische Arbeit, gegliedert nach den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation, unter Berücksichtigung auf die Erreichung der Regulierungsziele, dargestellt.
5. **Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum:** beschreibt die Aktivitäten, die die RTR-GmbH im Jahr 2006 zur Wahrnehmung ihrer Kompetenzzentrumsfunktion gesetzt hat.
6. **Das Unternehmen:** In diesem Kapitel informieren wir über die Entwicklung des Personalstandes, den Jahresabschluss und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats.

Die Geschäftsführung der RTR-GmbH legt mit diesem Tätigkeitsbericht Rechenschaft über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Wohle der Konsumenten ab. Streben nach Effizienz in der Durchführung, Effektivität in der Erreichung der Regulierungsziele sowie internationales Benchmarking sind für die Geschäftsführung der RTR-GmbH wichtige Parameter bei der Erbringung der behördlichen Dienstleistungen sowie der Tätigkeit als Kompetenzzentrum.

1.2 Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung nach KommAustria-Gesetz (KOG)

Die Ziele, die durch die Tätigkeiten der KommAustria und damit auch des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH verfolgt werden sollen, sind in § 2 Abs. 2 KOG festgelegt und lauten:

1. die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter;
2. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung;
3. die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich;
4. die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes;
5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk;
6. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation;
7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Sämtliche Aktivitäten von KommAustria und dem Fachbereich Rundfunk der RTR-GmbH lassen sich diesen sieben gesetzlichen Zielsetzungen zuordnen. In der Folge wird schwerpunktmäßig dargestellt, welche Aktivitäten aus dem Jahr 2006 welchen Zielsetzungen gemäß § 2 Abs. 2 KOG gedient haben:

Der Marktzutritt neuer Anbieter wird laufend durch den regulatorischen Kernbereich von KommAustria und der RTR-GmbH gefördert, nämlich durch Verfahren zur Zulassung und Zuordnung von Übertragungskapazitäten im Hörfunkbereich. Hier ist für das Jahr 2006 insbesondere das Zulassungsverfahren für die Übertragungskapazität WIEN 98,3 MHz zu erwähnen.

Das gesetzlich vorgesehene Auswahlverfahren bei Zulassungen („Beauty Contest“) gewährleistet, dass die Entscheidungen stets die Sicherung der Meinungsvielfalt im betreffenden Versorgungsgebiet berücksichtigen.

Die Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme wird etwa durch diverse Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern erreicht. Seit Herbst 2005 unterstützt die RTR-GmbH im Rahmen ihrer Funktion als Kompetenzzentrum zwei Initiativen von privaten Rundfunkveranstaltern, sowohl fachlich als auch finanziell.

Die technischen Voraussetzungen für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen zu fördern, ist ein stetes Bemühen in der Regulierungsarbeit. Hier geht es vor allem in Abstimmung mit den

Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer, die Leistungsparameter der in Österreich genutzten Frequenzen zu optimieren. Zudem tragen sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Einführung des digitalen Rundfunks letztlich der Verbesserung der technischen Verbreitungsmöglichkeiten bei.

Seit einer Novelle des Privatradiogesetzes (PrR-G) im Jahr 2004 hat die KommAustria eine Handhabe, Übertragungskapazitäten für Versorgungsgebiete, in denen aufgrund einer geringen technischen Reichweite oder einer bereits intensiven Wettbewerbssituation keine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung zu erwarten ist, nicht auszuschreiben, sondern diese zu „sammeln“, um sie allenfalls in Kombination mit weiteren Übertragungskapazitäten auszuschreiben – dadurch können aktiv technische und ökonomische Konzepte für den dualen Rundfunkmarkt entwickelt werden. Die Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes ist auch eine Prämisse bei den strategischen Einführungsarbeiten des digitalen Rundfunks.

Im Rahmen der Funktion als Rechtsaufsichtsorgan über private TV- und Radioveranstalter wird permanent an der Sicherstellung und Einhaltung europäischer Mindeststandards gearbeitet, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes. Besonders die Aktivitäten im Zuge der Werbebeobachtung leisten einen kontinuierlichen Beitrag zur Sicherstellung dieser Standards.

Sämtliche Aktivitäten im Bereich des Rundfunk-Frequenzmanagements sowie ein Großteil der Arbeiten in Bezug auf die Digitalisierung des Rundfunks stehen unter der Zielsetzung, eine Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums herbeizuführen. Rundfunkfrequenzen sind ein knappes Gut, insbesondere in einem Land wie Österreich (Topografie, zahlreiche Nachbarstaaten) – die effiziente Verwendung von Übertragungskapazitäten spielt daher auch bei der Auswahl in Zulassungsverfahren eine besonders wichtige Rolle.

Die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation liegt im Selbstverständnis der RTR-GmbH als unabhängige und transparente Serviceeinrichtung für sämtliche Stakeholder, wie etwa Marktteilnehmer, Konsumenten und Politik. Die Verbreitung dieses Fachwissens erfolgt über Publikationen, Veranstaltungen sowie die laufende Beantwortung von fachlichen Anfragen aller Art.

Sämtliche Aktivitäten im Rahmen der Rundfunkdigitalisierung haben letztlich ein Ziel: nämlich die Schaffung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität. Insbesondere für die österreichischen TV-Veranstalter ist dieses Ziel von großer Bedeutung. In einem noch größeren Zusammenhang kommt einer zukunftstauglichen Kommunikationsinfrastruktur auch eine Bedeutung im Rahmen des Erhalts der kulturellen Eigenständigkeit Österreichs zu. In diesem Bereich ist aus dem Jahr 2006 insbesondere die Aufnahme des Regelbetriebes des digitalen terrestrischen Fernsehens am 26.10.2006 zu erwähnen.

1.3 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Ziele der Regulierung und Aufgaben der Regulierungsbehörden sind im TKG 2003 festgelegt. Durch konkrete Aktivitäten im Jahr 2006 konnten wesentliche Beiträge zur Zielerreichung geleistet werden.

Verkürzt formiert zielen alle Aktivitäten auf

- die Klärung der Rahmenbedingungen für den Markt,
- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Konsumentenschutzes,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene

im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs ab.

Einige Beispiele konkreter Beiträge aus 2006 werden hier kurz dargestellt.

Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Rechtsrahmens auf Europäischer Ebene

Aufgrund der aktuellen Marktentwicklung (z.B. verstärkte Konvergenz) und der aus dem Rechtsrahmen 2002 gewonnenen Erfahrungen, hat die Europäische Kommission Mitte 2006 einen öffentlichen Konsultationsprozess über die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen gestartet. Die Regulierungsbehörde hat sich in diesen Prozess aktiv eingebracht und zu allen wesentlichen Fragen Stellungnahmen abgegeben. Mit konkreten Richtlinienvorschlägen seitens der Europäischen Kommission kann 2007 gerechnet werden.

Sicherstellung des Wettbewerbs

Die Regulierungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, spätestens alle zwei Jahre die Ergebnisse der Marktanalyseverfahren zu überprüfen. Daher wurde im Jahr 2006 die zweite Serie von Marktanalyseverfahren eingeleitet. Der erste Schritt war die Überprüfung der relevanten Märkte, welcher bereits abgeschlossen ist. Durch die regelmäßige Durchführung der Marktanalysen können neueste Entwicklungen am Markt in der Wettbewerbsregulierung unmittelbar berücksichtigt werden.

Durchsetzung und Anpassungen von auferlegten Verpflichtungen

Auf Basis der Marktanalysen werden marktbeherrschenden Unternehmen Regulierungsmaßnahmen auferlegt, welche zur Behebung bestehender oder potenzieller Wettbewerbsprobleme geeignet sind. Dies geschieht

innerhalb der Marktanalysen. Oft (z.B. im Bereich Zusammenschaltung) sind anschließend Verfahren zu führen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen am Markt durchzusetzen. Wesentliches Thema waren traditionell Verfahren bezüglich Tarife.

Vergabe von Frequenzen

Versteigert wurden Frequenzen im Bereich 450 MHz. Aufgrund ihrer effizienten und effektiven Ausbreitungsbedingungen sind diese Frequenzen besonders für die Flächenversorgung und damit für die Versorgung eher dünn besiedelter Gebiete geeignet. Die zwei Unternehmen, welche Frequenzen ersteigert haben, können damit österreichweit Übertragungsraten jenseits von 1 Mbit/s anbieten. Es wird daher erwartet, dass sich dadurch die Versorgung und der Wettbewerb im Bereich Breitband weiter verbessern bzw. sich intensivieren.

Fusion und Frequenzen

Im Zuge des bereits 2005 eingeleiteten Kaufs von tele.ring durch T-Mobile Austria hatte die Regulierungsbehörde 2006 zu überprüfen, welche wettbewerblichen Auswirkungen – vor allem aufgrund der Frequenzen – diese Transaktion hat. Bei einer Genehmigung dieser Fusion ohne Auflagen, hätte T-Mobile Austria über wesentlich mehr Spektrum verfügt, als andere Mitbewerber. Um eine daraus resultierende Wettbewerbsverzerrung abzuwenden, stimmte die Behörde zu, der beantragten Änderung der Eigentumsverhältnisse unter der Auflage, dass T-Mobile Austria verpflichtet ist, binnen einer Zeitspanne von neun Monaten die beiden UMTS-Frequenzpakete zu verwerten. Damit ist der Wettbewerb im Mobilbereich auch nach der Fusion nachhaltig gesichert.

Anpassungen bei Kommunikationsparametern

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Bedürfnisse des Marktes wurde die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) novelliert. Verbesserungen konnten dadurch vor allem bei der Bekämpfung des Missbrauchs mit Mehrwert-SMS-Diensten, einer Erhöhung der Tariftransparenz durch eine Präzisierung der Informationspflichten und durch neue Schutzmaßnahmen bei Auslands-Dialern erreicht werden. Gleichzeitig wurden marktgerecht in Bereichen, wo es bisher zu keinen Problemen kam, auch Bestimmungen der alten KEM-V gelockert. Insgesamt konnte durch diese Aktivitäten das Konsumentenschutzniveau weiter verbessert werden.

Neue Dienste

Österreich hat eine Vorreiterrolle im Bereich ENUM. Um dieser Rolle gerecht zu werden, wurde 2006 der Vertrag aus 2004 zwischen RTR-GmbH und enum.at in Richtung Infrastructure ENUM erweitert.

Bezüglich VoIP veröffentlichte die RTR-GmbH eine Schriftenreihe, welche in Kooperation mit Marktteilnehmern entstand und einen Querschnitt hinsichtlich technischer, regulatorischer und marktrelevanter Themen im Zusammenhang mit VoIP bietet. Ein wesentliches Thema war auch die Behandlung von VoIP im Zusammenhang mit der Marktdefinition.

Konvergenz

Konvergenz ist auf mehreren Ebenen im Markt Realität geworden. Um zukünftigen Herausforderungen gewachsen zu sein, wurden im Jahr 2006 die Grundlagen aufgearbeitet und die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Regulierung untersucht.

Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Im Nachgang zum IKT-Masterplan 2005, welcher im Auftrag des BMVIT erstellt wurde, führte die RTR-GmbH Benchmarking-Studien zur Planung und Implementierung von IKT-Strategien in besonders erfolgreichen Ländern wie z.B. Schweden, Finnland und Korea durch und veröffentlichte dazu eine Schriftenreihe. Ziel dieser Aktivität ist es, einen substanziellen Beitrag für die österreichische Diskussion im Bereich IKT zu liefern. Diese Berichte sind unter <http://www.rtr.at> abzurufen.

1.4 Ausblick

1.4.1 Schwerpunkte des Fachbereichs Rundfunk

Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter

In diese Zielsetzung des KOG fallen sämtliche Aktivitäten der KommAustria im Bereich der Zulassungs- und Zuordnungsverfahren für privaten Hörfunk und privates Fernsehen. Als besonderer Schwerpunkt im Jahr 2007 kann der Beginn der Neuausschreibung jener 21 Hörfunkzulassungen angesehen werden, die im Jahr 1998 vergeben wurden, und deren auf zehn Jahre begrenzte Gültigkeit am 31.03.2008 planmäßig ausläuft. Die Vorbereitung und die fristgerechte Abwicklung dieser 21 Verfahren mit vielen zu erwartenden Antragstellern stellen zweifellos einen besonderen Schwerpunkt in der regulatorischen Sacharbeit der KommAustria und des Fachbereichs Rundfunk in der RTR-GmbH dar.

Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme

Der Erfüllung dieser Zielsetzung nach dem KOG dienen sämtliche Aktivitäten der KommAustria im Rahmen der durch sie ausgeübten Rechtsaufsicht über private Hörfunk- und Fernsehanbieter, insbesondere was Eigentümerverhältnisse etc. betrifft. Darüber hinaus beteiligt sich die RTR-GmbH mit finanzieller Unterstützung an Ausbildungsprogrammen privater Rundfunkveranstalter. Diese Aktivitäten werden auch im Jahr 2007 einen Schwerpunkt der Arbeit ausmachen.

Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt

Unter dieser Zielsetzung lassen sich alle Aktivitäten von KommAustria und RTR-GmbH im Rahmen der Rundfunkdigitalisierung subsumieren. Insbesondere bei der Vorbereitung der Digitalisierung des Hörfunks gilt es die (frequenz-)technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen für eine Weiterentwicklung des dualen Rundfunkmarktes zu beachten.

Sicherstellung der Einhaltung von Bestimmungen zum Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutz sowie werberechtliche Bestimmungen

Im Rahmen der Ausübung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und der Werbebeobachtung (Private und ORF) stellt die KommAustria sicher, dass die Bestimmungen zum Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutz eingehalten werden. Als ein Schwerpunkt im Jahr 2007 in diesem Bereich zeichnet sich die Formulierung von Richtlinien für Rundfunkveranstalter bezüglich der juristischen Auslegung bei der Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen im PrR-G und PrTV-G ab.

Schaffung und Bewahrung einer modernen Kommunikationsinfrastruktur

Ein besonderer Schwerpunkt bei der Erfüllung dieser Zielsetzung aus dem KOG ist die regulatorische Begleitung der Umstellung auf digitales Antennenfernsehen (DVB-T). Ab März 2007 wird in sämtlichen

Landeshauptstädten die analoge terrestrische Fernsehverbreitung eingestellt, danach startet die zweite DVB-T-Bedeckung mit Kapazitäten für weitere, insbesondere regionale, Fernsehveranstalter. Zusätzlicher Schwerpunkt im kommenden Jahr wird die Vorbereitung allfälliger weiterer Ausschreibungen von terrestrischen Multiplex-Zulassungen in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler und der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ sein.

1.4.2 Schwerpunkte des Fachbereichs Telekommunikation

Wettbewerb – Marktanalysen

Auf dem Gebiet der Wettbewerbsregulierung im Telekommunikationsbereich wird im Jahr 2007 die im Frühjahr 2006 eingeleitete Serie von Marktanalyseverfahren abgeschlossen werden. Hinzu kommt die Umsetzung der für das Frühjahr 2007 erwarteten neuen Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors in innerstaatliches Recht sowie die vertiefte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Innovationen in Netztechnik und -betrieb auf den Sektorwettbewerb. Analog zur nachfrage- und angebotsseitigen Substitutionserhebung 2005 ist am Beginn der nächsten Runde des Marktanalysen-Prozesses eine neue Studie geplant. Sinn dieser Studie ist die Schaffung von aktuellen Daten auf der Nachfrageseite, um empirische fundierte Kenntnisse über diese Marktseite zu generieren und mit diesen vor allem die Fragen der ersten Stufe des Prozesses – der Marktabgrenzung – zu beantworten.

Internationales Roaming

Die Europäische Kommission plant die Roaming-Entgelte in Europa durch eine Verordnung zu regulieren. Die Verordnung soll im Jahr 2007 in Kraft treten. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wird das Vorhaben der Europäischen Kommission in den entsprechenden politischen Institutionen (Rat, Parlament) diskutiert. Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission in der beabsichtigten oder in ähnlicher Form beschlossen werden (wovon zum heutigen Zeitpunkt auszugehen ist), dann fällt den Regulierungsbehörden die Aufgabe zu, sowohl die Vorleistungstarife als auch die Roaming-Endkundenentgelte zu regulieren.

Frequenzen

Im Jahr 2007 wird eine Frequenzvergabe durchgeführt und eine Frequenzvergabe vorbereitet werden.

Im Frühjahr 2007 werden die 26-GHz-Frequenzen versteigert. Diese für Richtfunk- und Richtfunkverteilsysteme gewidmeten Frequenzen wurden mit November 2006 ausgeschrieben, die Antragsfrist ist bis Februar 2007 gelaufen. Die Versteigerung findet voraussichtlich im März 2007 statt.

Voraussichtlich Anfang 2008 werden die IMT2000-Erweiterungsbänder zur Vergabe gelangen. Entsprechende Vorarbeiten, wie z.B. die Klärung der Vergabebedingungen sind bereits im Jahr 2007 durchzuführen.

Neben den Frequenzvergaben wird auch die Vorbereitung der Überprüfung der Versorgungsaufgaben der 3,5-GHz-Frequenzen relevant.

Kommunikationsparameter

Mittels einer Novelle der KEM-V wird der nationale gesetzliche Rahmen für die Umsetzung der EU-Entscheidung zur europaweit harmonisierten Einführung des Rufnummernbereichs 116 geschaffen werden.

Neue Dienste und Infrastruktur

Im Zusammenhang mit den oben dargelegten konkreten Arbeitsschwerpunkten für das Jahr 2007, die sich entweder unmittelbar aus den regulatorischen Notwendigkeiten bzw. Anforderungen ergeben oder aber als Begleitung zum Review anzusehen sind, wird 2007 auch durch die Befassung mit längerfristig zentralen Themen der Dienste- und Infrastrukturentwicklung und des technologischen Wandels gekennzeichnet sein. Stellvertretend hierfür mögen die Begriffe NGN (diensteneutrale integrierende Infrastruktur sowohl im Access als auch im Kernnetzbereich), Konvergenz (zwischen Fest-, Mobil- und Rundfunknetzen sowie dem Internet, zwischen den klassischen Telekommunikations- bzw. Rundfunkdiensten und Internetdiensten bis hin zur Endgerätekonvergenz) bzw. damit verbundene Fragen – wie das Entstehen neuer „essential facilities“ –, den Möglichkeiten künftiger Diensteentwicklung, den neuen Anforderungen an die Interoperabilität von Netzen und Diensten etc. genannt werden. Im Jahr 2007 wird dazu noch stärker als bisher eine umfassende Diskussion stattfinden, die weit über dieses Jahr hinaus Gültigkeit haben wird.

2 Regulierungstätigkeiten: Ziele, Aufgaben, Behörden und Umfeld

2.1 Regulierungsaufgaben und -ziele

Die Regulierungsbehörden haben gemäß den einschlägigen Gesetzen unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen und Ziele zu erreichen. Das TKG 2003 (§ 1 TKG 2003) definiert folgenden Aufgaben- und Zielekatalog unter der Prämisse der Technologieneutralität:

1. Schaffung einer modernen, elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.
2. Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten, beispielsweise durch die Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer, die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen, die Förderung von Infrastrukturinvestitionen sowie die effiziente Nutzung und Verwaltung von Frequenzen und Nummerierungsressourcen.
3. Förderung der Interessen der Bevölkerung durch einen flächendeckenden Universaldienst, Schutz der Nutzer, Transparenz bei Entgelten und AGBs und die Sicherstellung von Integrität und Sicherheit von öffentlichen Kommunikationsnetzen.

*Aufgaben und Ziele der
Regulierung im Gesetz
festgelegt*

Das KommAustria-Gesetz (KOG) sieht folgende Aufgaben vor:

- Die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk bzw. von Bewilligungen zum Betrieb der für die dafür notwendigen technischen Einrichtungen,
- die Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter,
- die Verwaltung der Mittel des Digitalisierungsfonds und des Fernsehfonds Austria und
- die Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen durch private Rundfunkveranstalter und den ORF.

Ziele sind

- die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter und die Schaffung sowie Bewahrung einer qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität,
- die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme,
- die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,

- die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zugunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
- die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk und
- die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation.

2.2 Die Regulierungsbehörden

In Durchführung des TKG (1997), (BGBl. I Nr. 100/1997), wurden zwei Regulierungsbehörden für die Telekomregulierung eingerichtet: Die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Telekom Control-GmbH (TKC), die per 01.04.2001 als Fachbereich Telekommunikation in der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) aufging. Die Zuständigkeiten der Fachbereiche der RTR-GmbH, der TKK und der KommAustria sind im KOG sowie im TKG 2003 (BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004) geregelt.

2.2.1 Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes.

RTR-GmbH als konvergente Einrichtung organisiert

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer: Der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk wird vom Bundeskanzler und der Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Während des Geschäftsjahres 2006 zeichneten als Geschäftsführer für die RTR-GmbH verantwortlich:

- Fachbereich Rundfunk: Dr. Alfred Grinschgl, der im Mai 2006 für weitere fünf Jahre im Amt bestätigt wurde,
- Fachbereich Telekommunikation: Dr. Georg Serentschy.

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

Geschäftsapparat und eigene Aufgaben

1. Geschäftsapparat für die TKK und für die KommAustria,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung),
3. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds und aus dem Fernsehfonds Austria durch den Fachbereich Rundfunk,

Aktivitäten im Sinne der Zielerreichung

4. Führung eines Kompetenzzentrums von beiden Fachbereichen für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation und
5. Führung der Liste nach § 7 ECG.

Sämtliche im Jahr 2006 durchgeführten Aktivitäten trugen zur Erreichung der gesetzlich definierten Ziele der Regulierungsbehörden bei.

2.2.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Gemäß § 117 TKG 2003 sind der TKK folgende Aufgaben vorbehalten:

- Anordnung der Mitbenutzung im Streitfall (§ 9 Abs. 2),
- Entscheidung in Verfahren zum telefonischen Auskunftsdienst (§ 18 Abs. 3),
- Ausübung des Widerspruchsrechtes (§ 25),
- Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs (§ 31) und Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Betrages gemäß § 32,
- Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und Auferlegen spezifischer Verpflichtungen (§ 37),
- Entscheidung in streitigen Verfahren gemäß §§ 23 Abs. 2, 38, 41, 44 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 47, 48 und 49 Abs. 3,
- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten sowie Ausübung des Widerspruchsrechtes (§§ 26 und 45),
- Zuteilung von Frequenzen (§ 54 Abs. 3 Z 2), Entscheidung über die Überlassung von Frequenzen (§ 56), Änderung bzw. Widerruf der Frequenzzuteilung (§ 57 bzw. § 60),
- Entscheidung über das Recht Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen (§ 91 Abs. 3),
- Entscheidung über einstweilige Verfügungen (§ 91 Abs. 4),
- Feststellung und Antragstellung (§ 111) und
- Antragstellung an das Kartellgericht (§ 127).

*TKK entscheidet
Telekommunikations-
angelegenheiten*

Die TKK setzte sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen:

- Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl,

- HR Dr. Elfriede Solé (Ersatzmitglied),
- Dr. Martin Hagleitner (Ersatzmitglied),
- DI Peter Knezu (Ersatzmitglied).

2.2.3 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnete Behörde und wurde im Jahr 2006 vom Behördenleiter Mag. Michael Ogris geleitet. Hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung bildet sie nach außen hin eine selbstständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Rundfunkregulierung der RTR-GmbH als Geschäftsapparat.

*KommAustria als
Rundfunkregulator*

Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als erste Instanz und nimmt Aufgaben der Rundfunkregulierung nach den folgenden Gesetzen wahr:

- KommAustria-Gesetz (KOG),
- Privatradiogesetz (PrR-G),
- Privatfernsehgesetz (PrTV-G),
- Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003),
- Zugangskontrollgesetz (ZuKG).

Der KommAustria kommen darüber hinaus weitere behördliche Aufgaben sowie Zuständigkeiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zu, im Rahmen derer der RTR-GmbH im Wesentlichen die Aufgabe der Bereitstellung von Infrastruktur zukommt:

*Weitere Zuständigkeiten
der KommAustria*

- So obliegt der KommAustria seit 2004 die Abwicklung und Vergabe der Presse- und Publizistikförderung des Bundes auf Basis des Presseförderungsgesetzes 2004 (PresseFG 2004) und des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG).
- Seit 01.07.2006 fungiert die KommAustria weiters als „Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften“ nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006). Dieser Bereich ist organisatorisch von den anderen Tätigkeiten der KommAustria zu trennen und wird vom vorliegenden Tätigkeitsbericht der RTR-GmbH nicht umfasst.

2.3 Das nationale Umfeld

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen, die hier kurz erläutert werden.

Bundeskanzleramt (BKA)

Als dem BKA nachgelagerte Behörde, unterstehen die KommAustria und die RTR-GmbH in Vollzug von Rundfunkangelegenheiten, dem Weisungsrecht des Bundeskanzlers. Auf operativer Ebene herrscht eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung V/4 des Verfassungsdienstes im BKA (Medienabteilung), insbesondere in legislatischen Fragen, in Fragen der Digitalisierung des Rundfunks, der Weiterentwicklung des dualen Rundfunks sowie bei medienpolitischen Veranstaltungen.

RTR-GmbH kooperiert mit zahlreichen regulierungsrelevanten Stellen in Österreich.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsmarkt zuständig. Zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation besteht ein Weisungszusammenhang. Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung (z.B. im Communications Committee – CoCom) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden, das sind der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, sind in den §§ 112 bis 114 TKG 2003 geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz zur Einräumung von Wegerechten und bei Frequenzvergaben.

Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 PrTV-G vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzeptes für die Einführung des digitalen Rundfunks eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Der Arbeitsgemeinschaft gehören rund 300 Experten aus den Bereichen Rundfunkveranstalter, Diensteanbieter, Netzbetreiber, Industrie, Handel, Wissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen an.

Rundfunkbeirat

Der Rundfunkbeirat ist zur Beratung der KommAustria eingerichtet. Ihm ist vor der Erteilung von Zulassungen für privaten Rundfunk und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der Rundfunkbeirat bestand 2006 aus sechs von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern:

- Dr. Eduard Pesendorfer (Vorsitzender),
- Christian Jelinek (stellvertretender Vorsitzender),
- Dkfm. Milan Frühbauer,
- Karl-Heinz Petritz,
- Dr. Michael Rami,
- Mag. René Tritscher, LL.M.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria sowie als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF fungiert der beim BKA eingerichtete BKS.

Die fünf Mitglieder des BKS müssen dem Richterstand angehören, sind gemäß § 12 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

Bundeswettbewerbsbehörde

In Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts kooperieren die Regulierungsbehörden mit der Bundeswettbewerbsbehörde in Form von Stellungnahme- bzw. Antragsrechten.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

2.4 Das internationale Umfeld

Die i2010-Initiative zur Realisierung eines strategischen Gesamtkonzepts für die Errichtung eines einheitlichen europäischen Informationsraums und die Schaffung und Sicherung des europäischen Binnenmarktes erfordern eine enge länderübergreifende Koordinierung und Kooperation der Regulierungseinrichtungen aller EU-Staaten. Regulatorische Aspekte und ihre möglichen Auswirkungen auf den Markt sind stets auch im Kontext des Aufbaues eines europäischen Binnenmarktes zu sehen. Dies betrifft insbesondere jene Themenfelder der Regulierung, in denen regulatorische Entscheidungen direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Die fachlichen Beiträge, die die RTR-GmbH auf internationaler Ebene leistet, stellen einen Bestandteil ihrer regulatorischen Tätigkeit dar und dienen der Wahrung der Interessen Österreichs bei der weiteren Entwicklung von Kommunikationstechnologien und -märkten.

Priorisierung im Zuge aktueller Themen

Für das Jahr 2006 ist für den Fachbereich Rundfunk die Teilnahme der RTR-GmbH an der ITU-Konferenz Genf 06 zur Koordinierung digitaler Rundfunkdienste hervorzuheben, weiters nahm die RTR-GmbH am europäischen Interreg IIIC-Programm „Digital Innovation through Cooperation in Europe“ (DICE) teil. Für den Fachbereich Telekommunikation waren es die Tätigkeiten im Rahmen der European Regulators Group (ERG), der Independent Regulators Group (IRG) und des Communications Committee (CoCom).

Name	ERG European Regulators Group	IRG Independent Regulators Group	CoCom Communications Committee
Gründung	2002	1997	2002
Teilnehmer	EU-Kommission Unabhängige Regulierungsbehörden	Unabhängige Regulierungsbehörden	EU-Kommission Ministerien Regulierungsbehörden
Zweck	Beratung der EU-Kommission hinsichtlich Implementierungsfragen	Zusammenarbeit zwischen Regulierungsbehörden	Beratung der EU-Kommission hinsichtlich Implementierungsfragen
Website	http://www.erg.eu.int	http://irgis.icp.pt	http://forum.europa.eu.int/Public/irc/infosococom1/home

Die Arbeit der ERG/IRG war 2006 vor allem durch den Review des Rechtsrahmens geprägt. ERG gab dazu bezüglich der relevanten Märkte und des Reviews generell zwei Stellungnahmen ab. Neben einigen Statusberichten (z.B. zu Breitband, VoIP und Mobiltelefonierung) wurde die gemeinsame ERG-Position aus 2004 zu Vorabverpflichtungen (Remedies) aufgrund der bisherigen Erfahrungen überarbeitet.

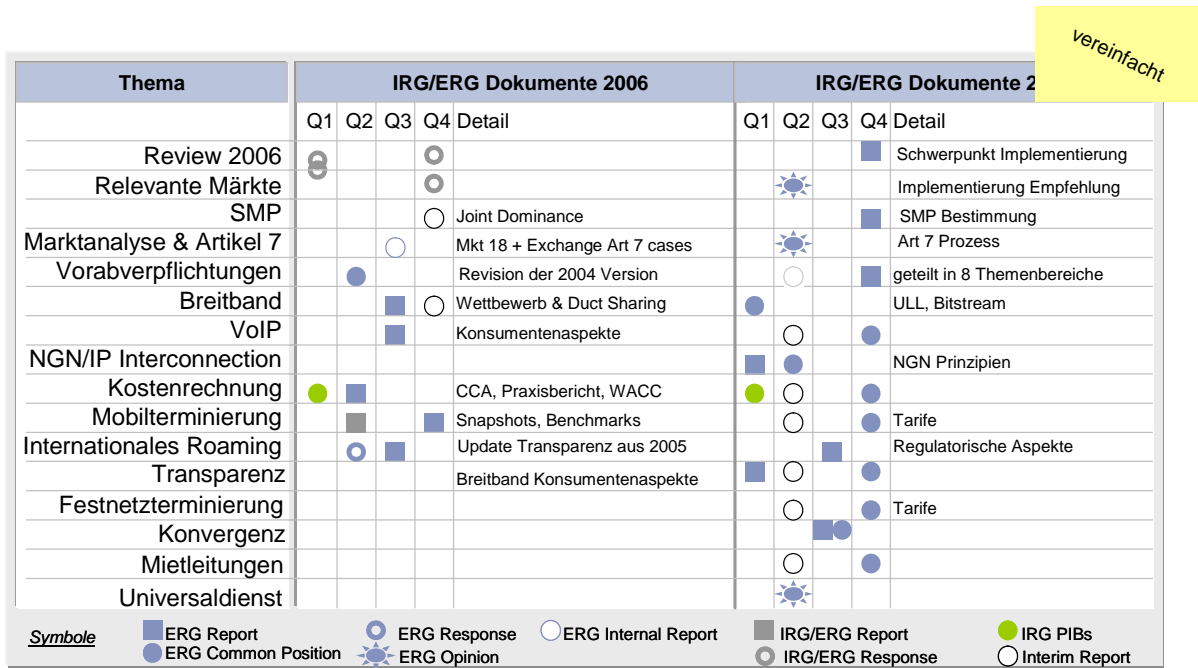


Abbildung 1: IRG/ERG-Arbeitsprogramm

Für 2007 sind zusätzliche Themen, wie Festnetzterminierung, Konvergenz, Mietleitungen und Universaldienst vorgesehen.

3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Im Bereich Rundfunk besteht ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers gegenüber der KommAustria sowie gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH. Weisungen an den Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

Im Bereich Telekommunikation hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH; auch diese Weisungen sind begründet und schriftlich zu erteilen.

Instanzenzüge klar geregelt

Schließlich sind auch der Vorsitzende der TKK (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) und der Leiter der KommAustria gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten – gutachterliche Tätigkeiten ausgenommen – weisungsbefugt.

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) konstituiert. Entscheidungen der TKK sind durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VwGH und/oder VfGH) anzufechten. Die RTR-GmbH entscheidet ebenfalls in letzter Instanz, d.h. gegen ihre Bescheide kann Beschwerde vor dem VwGH und/oder VfGH erhoben werden.

Gegen Bescheide der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz an den BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen.

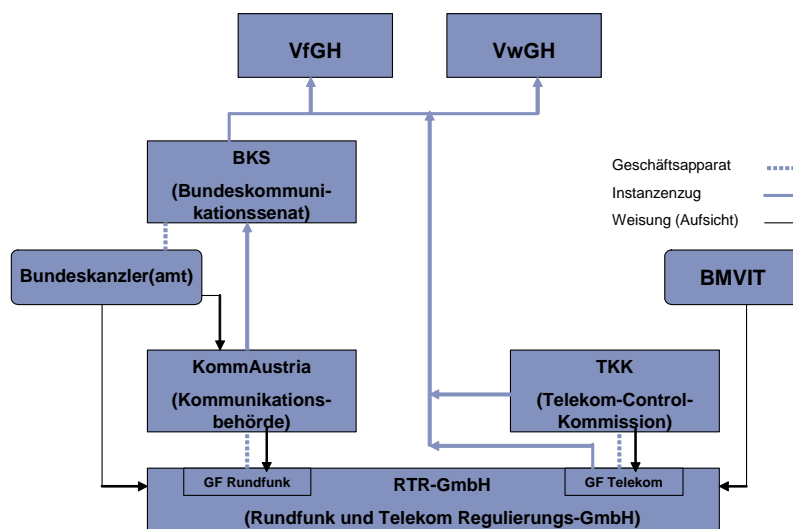


Abbildung 2: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

3.2 Fachbereich Rundfunk

3.2.1 Bundeskommunikationssenat (BKS) und Unabhängiger Verwaltungssenat (UVS) in Wien

Gegen Bescheide der KommAustria in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht in der Regel das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der BKS entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem UVS in Wien zu.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS 17 Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen fünf Bescheide Hörfunkzulassungen oder Frequenzzuordnungen (eine davon war ein Ersatzverfahren nach einer Aufhebung durch den VwGH). Es wurden in allen Fällen die Entscheidungen der KommAustria bestätigt, wie etwa die Zulassungserteilung für Radio Arabella in Salzburg 102,5 MHz und die Wiedervergabe der Zulassung für das Bundesland Steiermark an die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG.

*Bescheide der
KommAustria in zweiter
Instanz fast alle bestätigt*

Weiters traf der BKS in fünf Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In einem Fall gab der BKS der Berufung teilweise Folge, in den übrigen bestätigte er die Entscheidungen der KommAustria vollinhaltlich.

Drei Berufungsentscheidungen befassten sich mit verfahrensrechtlichen Fragen (Parteistellung bzw. Zurückweisung eines unvollständigen Antrags), eine weitere mit der Finanzierungsbeitragspflicht für abgelaufene Zeiträume und eine Entscheidung in einem Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz. Zwei weitere Verfahren betrafen einen Rundfunkveranstalter, der sein Programm im Vergleich zum Zulassungsbescheid grundlegend verändert hat: hier wurden ein Widerrufsverfahren und ein Feststellungsverfahren geführt. In all diesen Fällen bestätigte der BKS die Bescheide der KommAustria. Zwei weitere verfahrensrechtliche Anträge (auf Devolution der Zuständigkeit auf den BKS wegen angeblicher Fristüberschreitung durch die KommAustria sowie betreffend auf Wiederaufnahme eines Zulassungsverfahrens wegen neu hervorgekommener Tatsachen) hat der BKS zurückgewiesen.

Durch eine Novellierung des KOG kommen seit 01.07.2006 Berufungen gegen die Bescheide der KommAustria in bestimmten Fällen (im Kontext des europäischen Rechtsrahmens für öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste) nicht mehr automatisch aufschiebende Wirkung zu. Eine solche kann jedoch vom BKS auf Antrag gewährt werden. Im Berichtszeitraum hat der BKS zwei solche Anträge (siehe die Ergebnisse der Rundfunk-Marktanalysen, vgl. Kapitel 4.1.6) abgewiesen.

Am Ende des Berichtszeitraums waren zwölf Berufungsverfahren beim BKS anhängig.

Der BKS entscheidet weiters im Rahmen der Rechtsaufsicht über den ORF (die in erster Instanz von ihm wahrgenommen wird) über die Anzeigen der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung (Näheres dazu im Kapitel 4.1.5). Im Berichtszeitraum ergingen dazu sieben Bescheide zu

inhaltlichen Fragen. Dazu kamen zwei verfahrensrechtliche Bescheide (über die Aussetzung eines Verfahrens sowie die Parteistellung in einem anderen).

Der UVS in Wien hatte im Berichtszeitraum über zwei Verwaltungsstrafbescheide in Angelegenheiten der Werbebeobachtung zu entscheiden. Entsprechend den Entscheidungen des BKS im parallelen Administrativverfahren wurden diese zum Teil behoben.

Außerhalb der Rundfunkregulierung entscheiden über Berufungen gegen Bescheide der KommAustria der Urheberrechtssenat in Angelegenheiten der Aufsicht über Verwertungsgesellschaften, ansonsten – dabei handelt es sich lediglich um Ausnahmefälle, etwa im Bereich der Presseförderung – der Bundeskanzler. Im Berichtszeitraum bestätigte dieser die bescheidmäßige Entscheidung der KommAustria, dass im Bereich der Presseförderung als Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes keine Bescheide zu erlassen sind.

3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Berufungsentscheidungen des BKS unterliegen der Kontrolle durch den VwGH. Anders als der BKS, entscheidet er nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat.

Im Berichtszeitraum entschied der VwGH in sieben Verfahren über Hörfunkzulassungen bzw. Hörfrequenzzuordnungen. In zwei Fällen hob er den Bescheid des BKS auf, sodass dieser ein Ersatzverfahren zu führen hat bzw. hatte.

*VwGH bestätigte
mehrheitlich die
Entscheidungen des
BKS.*

In vier weiteren Fällen bestätigte der VwGH Entscheidungen des BKS: dies betraf die Feststellung einer grundlegenden Programmänderung durch Nichterfüllung eines bestimmten Anteils an minderheitenssprachigen Sendungen, den Entzug von drei Übertragungskapazitäten des ORF in Linz (Freinberg) aufgrund der bestehenden Doppelversorgung (durch Linz Lichtenberg), die Zurückweisung eines verspäteten Antrags auf Wiederaufnahme eines Fernsehzulassungsverfahrens sowie die Zurückweisung eines verfrühten Devolutionsantrags.

3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Beschwerden gegen die Berufungsentscheidungen des BKS können auch an den VfGH erhoben werden. Im Zuge der Behandlung der Beschwerde gegen die Frequency-Sharing-Anordnung zwischen Puls City TV GmbH (Puls TV) und dem ORF hinsichtlich der Nutzung des Fernsehkanals 34 in Wien sind beim VfGH Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 13 PrTV-G entstanden. Er hat daher von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet.

*VfGH erwirkte
Neuregelung des
Frequency-Sharing.*

Der Gesetzgeber hat auf diese Bedenken reagiert und die Bestimmung rückwirkend im Sinne der Bedenken des VfGH abgeändert. Das Gesetzesprüfungsverfahren konnte der VfGH daher einstellen (G 10/06 vom 28.09.2006). Der Frequency-Sharing-Bescheid wurde jedoch aufgehoben, sodass der BKS ein Ersatzverfahren auf Basis der geänderten Rechtslage durchzuführen hat.

Die Klage eines Rundfunkveranstalters auf Rückzahlung von – seiner Ansicht nach – zu Unrecht an die RTR-GmbH geleisteten Finanzierungsbeiträgen hat der VfGH zurückgewiesen, da die Verfügungsbefugnis über die Finanzierungsbeiträge nicht einer Gebietskörperschaft zukommt (A 19/05 vom 30.09.2006).

Schließlich hat der VfGH in einem Zurückweisungsbeschluss am Ende des Jahres (B 554/05 vom 01.12.2006) die Beschwerdelegitimation eines Mitbewerbers in einem Hörfunkzulassungsverfahren im zweiten Rechtsgang (nach der Aufhebung des ersten Bescheides) verneint, da die Entscheidung ihm gegenüber bereits im ersten Rechtsgang unanfechtbar geworden ist.

3.3 Fachbereich Telekommunikation

3.3.1 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Beim VwGH wurden im Berichtszeitraum gegen Entscheidungen der TKK insgesamt 22 Beschwerden erhoben. Diese Beschwerden betrafen 13 Zusammenschaltungsverfahren, vier Verfahren in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden, zwei Verfahren nach § 18 TKG 2003, ein Verfahren gemäß § 56 TKG 2003, ein Aufsichtsverfahren nach § 91 TKG 2003 und ein weiteres Verfahren. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde umfassten in diesem Zusammenhang das Verfassen von Gegenschriften.

22 Beschwerden beim VwGH

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt neun Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen betreffen vier Zusammenschaltungsverfahren, drei Verfahren nach § 56 TKG 2003, ein Verfahren nach § 18 TKG 2003 sowie ein Verfahren, in dem ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und diesem Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden. Dabei hat der VwGH in vier Fällen den Bescheid der TKK bestätigt bzw. in vier Fällen wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes aufgehoben, ein weiteres Verfahren wurde für gegenstandslos erklärt und eingestellt.

VwGH erließ neun Entscheidungen

Derzeit sind 29 Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK beim VwGH anhängig.

3.3.1.1 Verwaltungsgerichtshof bestätigt Ersatzbescheid der TKK zur Zusammenschaltung

Am 12.09.2006 wies der VwGH eine Beschwerde von Telekom Austria gegen den Ersatzbescheid der TKK vom 10.06.2003 im Verfahren Z 2/00 als unbegründet ab.

Im Verfahren Z 2/00 wurden im Mai 2000 die Bedingungen der Zusammenschaltung auf der niederen Netzebene zwischen Telekom Austria und UPC Telekabel angeordnet. Unter anderem wurde das Entgelt für Terminierungsleistungen von UPC Telekabel (Verkehrsart V39) in derselben Höhe festgesetzt wie das regionale Terminierungsentgelt von Telekom Austria (Verkehrsart V3). Diese Anordnung beruhte auf der Feststellung, dass die Netzstrukturen der Parteien nicht vergleichbar sind, weil UPC Telekabel im Gegensatz zu Telekom Austria nicht über ein hierarchisch gegliedertes Netz, also ein Netz mit verschiedenen Typen von Vermittlungsstellen, verfügt. Im Dezember 2002 hob der VwGH diesen Erstbescheid aus formalen Gründen – unter anderem wegen Fehlern im Gutachten der beigezogenen externen Sachverständigen über den Kapitalkostenzinssatz von Telekom Austria – auf.

Beschwerde unbegründet

Mit dem nunmehr bestätigten Ersatzbescheid wurden von der TKK am 10.06.2003 – nach Verbesserung der erkannten Verfahrensmängel durch ein Ergänzungsgutachten der nichtamtlichen Sachverständigen – inhaltlich identische Regelungen wie im Erstbescheid angeordnet. Insbesondere wurde das Terminierungsentgelt von UPC Telekabel (Verkehrsart V39) wieder in Höhe des regionalen (Verkehrsart V3) statt des wesentlich

niedrigeren lokalen (Verkehrsart V33) Entgelts von Telekom Austria angeordnet, weshalb Telekom Austria auch gegen den Ersatzbescheid wieder Beschwerde beim VwGH einlegte.

Diese Beschwerde wurde vom VwGH als unbegründet abgewiesen, wobei ausgeführt wird, die TKK habe in der Begründung des Ersatzbescheides die „Elemente angesprochen, die im Lichte der ... Judikatur bei der Ermittlung der Höhe der angemessenen Kosten zu berücksichtigen sind. Die Beschwerdeausführungen lassen nicht erkennen, dass die Beurteilung der belangten Behörde, warum für die Verkehrsart V39 das gleiche Entgelt wie für V3 festgelegt wurde, unzutreffend sei.“

Die konkrete Entgelthöhe der als Vergleichsmaßstab angewendeten regionalen Terminierung von Telekom Austria wurde analog zu den im Jahr 2000 parallel zu Z 2/00 geführten Verfahren Z 30/99 ff („IC-2000“) ermittelt. Das erwähnte Erkenntnis des VwGH, mit dem dieser Ende 2002 den Erstbescheid Z 2/00 aufhob, war das erste Erkenntnis, in dem sich der VwGH ausführlich mit den Grundlagen der Ermittlung kostenorientierter Entgelte (FL-LRAIC-Ansatz, Bottom-Up-Modell, Effizienzabschlag, ...) auseinander gesetzt und diese Grundlagen, trotz der Aufhebung des Bescheides aus formalen Gründen, im Wesentlichen auch bestätigt hatte.

3.3.1.2 Verwaltungsgerichtshof stellt Verfahren nach Antragsrückziehung ein

Mit Beschluss vom 12.09.2006 stellte der VwGH nach Rückziehung der Beschwerde durch Tele2UTA das Verfahren betreffend den Bescheid der TKK im Verfahren Z 12/03 ein. Mit diesem Bescheid sowie dem analogen Bescheid Z 10/03 wurden im Jahr 2004 die Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 01.10.2003 angeordnet. Diese Entgelte sind nach wie vor aktuell, da bislang keine Nachfolgeanträge gestellt wurden. Da die (damalige) UTA Telekom AG den ihr gegenüber ergangenen analogen Bescheid im Verfahren Z 10/03 nicht angefochten hat, sind die so genannten „IC-2003“-Entgeltentscheidungen im Festnetzbereich mit der Einstellung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu Z 12/03 daher endgültig erledigt.

*Entgeltentscheidungen
im Festnetzbereich 2003
endgültig erledigt*

3.3.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Im Berichtszeitraum wurden gegen Entscheidungen der TKK insgesamt sieben Beschwerden beim VfGH erhoben. All diese Beschwerden betrafen Zusammenschaltungsverfahren, darunter drei Beschwerden über die Anordnung der mobilen Rufnummernportierung. In diesem Zusammenhang umfassten die Tätigkeiten der Regulierungsbehörde das Verfassen von Gegenschriften. Der VfGH hat im Berichtszeitraum in elf Zusammenschaltungsverfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

*Sieben Entscheidungen
der TKK vor dem VfGH*

Zu Ende des Berichtszeitraumes war kein Verfahren anhängig.

4 Die Tätigkeiten der RTR-GmbH

4.1 Fachbereich Rundfunk

2006 war ein sehr intensives Jahr in der regulatorischen Sacharbeit im Fachbereich Rundfunk. Neben dem laufenden „Kerngeschäft“ standen einige Aktivitäten im besonderen Blickpunkt der interessierten Öffentlichkeit, so z.B. das Zulassungsverfahren für die Hörfunk-Übertragungskapazität WIEN 98,3 MHz, das mit ursprünglich 25 antragstellenden Parteien das bisher größte Einzelverfahren der KommAustria darstellt. Auch die finalen Vorbereitungsarbeiten der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) bildeten einen außertourlichen Schwerpunkt in der regulatorischen Sacharbeit des Fachbereichs Rundfunk der RTR-GmbH.

4.1.1 Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk

4.1.1.1 Zulassungsverfahren

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden. Die Anträge haben die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Nutzung, die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie Angaben zu(r) technischen Reichweite /Versorgungsmängeln zu enthalten.

Antragstellung jederzeit möglich

Seit der Novelle des PrR-G vom 01.08.2004 ist ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes nach § 12 PrR-G abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Der Antrag ist außerdem abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Kritische technische Reichweite

Andernfalls ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber verwendet werden soll, sofern sie nicht durch Verordnung der KommAustria zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert wird, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH). Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbesserung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in §§ 10 und 12 PrR-G festgelegten Reihenfolge zu prüfen.

Ausschreibung

§ 10 PrR-G legt Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor:

Zuordnungsrangfolge

- Die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann in Frage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G auch tatsächlich notwendig ist.
- An nächster Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- In einem weiteren Schritt werden Übertragungskapazitäten für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet.
- Schließlich hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

Im Geschäftsjahr 2006 wurden im Hörfunkbereich auf Parteiantrag oder aufgrund amtswegiger Ausschreibung 29 Zuordnungsverfahren nach dem PrR-G durchgeführt und durch Bescheiderlassung abgeschlossen. An private Hörfunkveranstalter wurden vier Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt und damit neue Versorgungsgebiete geschaffen, jeweils zwei Übertragungskapazitäten wurden bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern zur Erweiterung und zur Verdichtung ihrer Versorgungsgebiete zugeordnet und insgesamt 15 Übertragungskapazitäten wurden dem im Berichtszeitraum einzigen privaten bundesweiten Hörfunkveranstalter, der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, zum Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeteilt. Dem ORF wurden sechs Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung der Versorgung mit Hörfunkprogrammen zugeordnet. Darüber hinaus waren im Jahr 2006 noch weitere 26 Zuordnungsverfahren anhängig, die im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen wurden.

29 Zuordnungsverfahren

4.1.1.2 Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete

Im Jahr 2006 wurden vier Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt und dabei neue Versorgungsgebiete geschaffen: Der Sunshine Radio GmbH wurde die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes für das Versorgungsgebiet „WIEN 98,3 MHz“ erteilt. Für das Versorgungsgebiet „Baden“ erhielt die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur eine Zulassung. Der Radio – TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG wurde die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz“ erteilt. Und die Radio Arabella GmbH. erhielt eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“.

*Vier neue
Versorgungsgebiete*

4.1.1.3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete

Im Fall eines Erweiterungsantrages kann die öffentliche Ausschreibung einer Übertragungskapazität, welche eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist, auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden (§ 13 Abs. 3 PrR-G).

*Beschränkte
Ausschreibung bei
Anträgen auf Erweiterung*

Ein aufgrund einer solchen beschränkten Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G durchgeführtes Verfahren führte im Jahr 2006 zur Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes:

*Zwei Erweiterungen
bestehender
Versorgungsgebiete*

- ZELL AM SEE 1 107,1 MHz und SAALFELDEN 2 104,3 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ (Welle Salzburg GmbH).

Weiters führte ein nach § 12 iVm § 10 PrR-G – nach unbeschränkter Ausschreibung – durchgeführtes Verfahren zur Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes:

- B GLEICHENBERG 3 100,4 MHz und GLEISDORF 95,9 MHz – Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes „Hartberg 102,2 MHz“ (Medienprojektverein Steiermark).

Ist ein auf Verbesserung der Versorgung gerichteter Antrag fernmeldetechnisch realisierbar und zulässig, so wird er nach § 12 Abs. 4 PrR-G jenen Hörfunkveranstaltern bekannt gemacht, die im Gebiet, das durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem eigenen Versorgungsgebiet dienen könnte. In diesem (Gegen-)Antrag ist auch darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen.

*Bekanntmachung von
Verbesserungsanträgen
an Zulassungsinhaber im
selben Versorgungs-
gebiet*

Kann ein anderer Hörfunkveranstalter, der einen derartigen Antrag gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungs-

kapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen, und nicht dem ursprünglichen Antragsteller.

Ob eine größere Verbesserung bewirkt wird, ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Zwei nach § 12 iVm § 10 PrR-G durchgeführte Zuordnungsverfahren führten zur Verbesserung der Versorgung in bereits bestehenden Versorgungsgebieten:

- BADEN 3 100,2 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH).
- EBENSEE 106,0 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Salzkammergut“ (Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut [FRS]).

Schließlich kam es in zwei Zuordnungsverfahren zur Zurückziehung der verfahrenseinleitenden Anträge aufgrund fehlender technischer Realisierbarkeit. Weiters musste ein Antrag auf Zuordnung einer Übertragungskapazität wegen Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen werden, zwei weitere Zuordnungsverfahren endeten mit Abweisung des jeweiligen Antrages wegen Doppelversorgung.

*Zwei Zuordnungen zur
Verbesserung der
Versorgung*

4.1.1.4 Bundesweite Hörfunkzulassung

Am 06.12.2004 erteilte die KommAustria der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Aufbauend auf der gemeinsam mit der Zulassungserteilung erfolgten Zuordnung von 28 Übertragungskapazitäten wurden der Gesellschaft noch im Jahr 2005 sieben weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet, sodass KRONEHIT mit ihrem unter der Bezeichnung „Kronehit“ verbreiteten, im Adult Contemporary-Format gehaltenen Programm Ende 2005 mehr als 70 % der österreichischen Bevölkerung erreichte.

Status quo Ende 2005

Im Jahr 2006 wurden der Zulassungsinhaberin die folgenden 15 Übertragungskapazitäten zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert:

15 weitere Übertragungskapazitäten

- Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz,
- Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz,
- Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz,
- Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz,
- Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz,
- Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz,
- Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz,
- Funkstelle IMST 3, Standort Osterstein Arzl, Frequenz 100,3 MHz,
- Funkstelle LANDECK 3, Standort Krahberg, Frequenz 107,6 MHz,
- Funkstelle HAIMING, Standort Haiminger Alm, Frequenz 102,0 MHz,
- Funkstelle KOEFLACH 2, Standort Gößnitzberg, Frequenz 105,8 MHz,
- Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz,
- Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz,
- Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz und
- Funkstelle STEYR 3, Standort Steyrwerke, Frequenz 92,2 MHz.

Durch die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten konnten insbesondere in Kärnten, Tirol und Vorarlberg Versorgungslücken vermindert werden. KRONEHIT versorgt mit den ihr Ende 2006 insgesamt 50 zugeordneten Übertragungskapazitäten mehr als 80 % der österreichischen Bevölkerung.

Versorgung von über 80 % der Bevölkerung

4.1.1.5 Event- und Ausbildungsradios

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

*Event- und
Ausbildungsradios – auf
höchstens drei und zwölf
Monate begrenzte
Zulassung*

Im Jahr 2006 wurden folgende Eventradiozulassungen erteilt:

Ein Radioprogramm der Education Congress Research GmbH im Rahmen des European Congress of Radiology im März in Wien, ein Programm der WERT-impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH anlässlich der Eröffnung des Kurzentrums Bad Vöslau vom 28.01. bis zum 15.02.2006, ein Programm des Vereins Campusradio Klagenfurt – Verein zur Förderung der Medienvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung, mit dem die Schwerpunktwoche „Freie Radios in Europa“, veranstaltet im März vom Verein Campusradio an der Universität Klagenfurt, begleitet wurde, ein Versuchsprogramm der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG Ende Februar zur Einmessung der Funkanlage für das oben angeführte Programm der Education Congress Research GmbH, ein Programm im Rahmen der Raimundfestspiele in Gutenstein von Ende Juni bis Mitte August sowie ein Programm der Wiesen Festival & Concerts Veranstaltungs GmbH Anfang August anlässlich des Urban Art Forms Festivals in Wiesen.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Folgende Ausbildungsradios wurden im Jahr 2006 zugelassen:

Ein Ausbildungsradio des BG/BRG Freistadt „Radius 106,6 MHz“, ein Programm des Vereins Basic Vocal im Rahmen des Ausbildungszweiges „HLW media“ der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Deutschlandsberg und ein Ausbildungsradio des Vereins zur Schaffung und zum Betrieb unabhängiger Fachhochschulradios St. Pölten an der FH St. Pölten, der bereits 2003, 2004 und 2005 Zulassungsinhaber war.

4.1.1.6 Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter

4.1.1.6.1 Rechtsverletzungsverfahren und Verfahren zum Widerruf der Zulassungen gemäß PrR-G

Die KommAustria entscheidet nach § 25 PrR-G über Beschwerden oder von Amts wegen über die Verletzung des PrR-G durch private Hörfunkveranstalter.

*Rechtsverletzungs- und
Widerrufsverfahren*

Im Berichtszeitraum wurde von einem Hörfunkveranstalter Beschwerde gegen einen anderen Hörfunkveranstalter auf Grundlage von § 25 iVm § 28a PrR-G wegen grundlegender Programmänderung eingebracht.

Diese Beschwerde wurde jedoch in weiterer Folge von der Beschwerdeführerin zurückgezogen und das Verfahren eingestellt.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.1.5 zur Werbebeobachtung) sowie auch die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen zum Zwecke der Werbebeobachtung. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria gegen zwei Hörfunkveranstalter Rechtsverletzungsverfahren wegen Nichtvorlage von Aufzeichnungen ein. Im einen Fall ist der dazu ergangene Rechtsverletzungsbescheid bereits in Rechtskraft erwachsen, im anderen Fall wurde das Verfahren nicht im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Darüber hinaus hat die KommAustria nach § 28 PrR-G bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen, im Fall einer nicht genehmigten grundlegenden Änderung des Programmcharakters und bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 7 bis 9 PrR-G) im Zuge einer Änderung der Eigentümerstruktur, ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung einzuleiten. Im ersten Schritt endet ein solches Verfahren mit dem Auftrag, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen und Vorkehrungen zu treffen, um solche Verletzungen in Zukunft zu vermeiden. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen oder wurde eine solche Rechtsverletzung bereits mehr als einmal festgestellt, ist die Zulassung zu widerrufen.

Die KommAustria musste im Berichtszeitraum ein Verfahren auf Grundlage von § 28 Abs. 2 PrR-G wegen grundlegender Programmänderung führen, nachdem eine stichprobenartige Kontrolle des Hörfunkprogramms einer Zulassungsinhaberin eine grundlegende Änderung des im Zulassungsbescheid genehmigten Programms vermuten ließ. Mit Bescheid vom 27.07.2006, KOA 1.375/06-008, stellte die KommAustria fest, dass die Antenne Oberösterreich GmbH (Zulassungsinhaberin in Wels) dadurch, dass sie seit Aufnahme ihres Sendebetriebs nicht das beantragte und im Zulassungsbescheid bewilligte Programm sondern ein anderes Programm gesendet hat, den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und mit Bescheid des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, genehmigten Programms grundlegend geändert hat. Der BKS wies die gegen den Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria erhobene Berufung mit Bescheid vom 20.12.2006, GZ 611.077/0002-BKS/2006, als unbegründet ab.

4.1.1.6.2 Verfahren zur Änderung des Programmcharakters

Seit der im August 2004 in Kraft getretenen Novelle des PrR-G, BGBl. I Nr. 97/2004, besteht für private Hörfunkveranstalter gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Im ersten Fall kann die KommAustria über Antrag des Hörfunkveranstalters die Programmänderung nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, genehmigen, sofern der Antragsteller seit mindestens

Programmänderungen

zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Hierüber sind auch die Landesregierung sowie der Rundfunkbeirat zu befragen. Im Fall der Feststellung durch die KommAustria, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Eine beispielhafte Konkretisierung dessen, was unter einer grundlegenden Programmänderung zu verstehen ist und was schon vor der in Rede stehenden Novelle als grundlegende Programmänderung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G zu verstehen war, erfolgt in § 28a Abs. 1 PrR-G.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt drei Verfahren zur Feststellung, ob eine Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt, bei der KommAustria anhängig gemacht. Die Antenne Oberösterreich GmbH (Wels) beantragte die Feststellung, ob eine geplante Änderung ihres Musikformates grundlegend sei und für den Fall einer Bejahung die Genehmigung der Programmänderung durch die KommAustria. Die KommAustria stellte fest, dass bei einem Wechsel von einem Schlagerradio mit einem überwiegenden Anteil deutschsprachiger Schlager sowie volkstümlicher Schlager zu einem auf aktuelle Hits, Soft-Pop und Oldies fokussiertem Musikprogramm ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe zu erwarten ist, weshalb hierin eine grundlegende Änderung des Programmcharakters iSv § 28a Abs. 1 Z 1 PrR-G läge. Die dagegen erhobene Berufung der Antenne Oberösterreich wies der BKS mit Bescheid vom 20.12.2006, GZ 611.077/0001-BKS/2006, als unbegründet ab.

Die Unterländer Lokalradio GmbH (Östliches Nordtirol) teilte der KommAustria im Berichtszeitraum mit, beginnend ab 2007 eine lokale Auskoppelung im Umfang von einer Stunde für Kufstein vornehmen zu wollen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Programmänderung im eigentlichen Sinne der vorgenannten Bestimmungen, da lokale Ausstiege aus dem Programm für den Zeitraum von einer Stunde für spezifische Informationssendungen als von dem im Zulassungsbescheid genehmigten Programm gedeckt angesehen werden können.

Schließlich beantragte auch die Bregenzer Lokalradio GmbH (Bregenz) die Feststellung, ob die Einstellung eines in Kooperation mit dem Freien Radio Proton gestalteten Programmfensters von fünf Stunden eine grundlegende Programmänderung darstelle und beantragte bejahendenfalls die Genehmigung dieser Änderung. Die KommAustria stellte mit Bescheid vom 13.10.2006, KOA1.671/06-002, fest, dass das betreffende Programmfenster im Hinblick auf die Meinungsvielfalt maßgeblich für die Auswahlentscheidung im ursprünglichen Zulassungsverfahren gewesen sei, sich der Wortanteil des Hörfunkprogramms durch den Wegfall des Programmfensters sowohl inhaltlich als auch quantitativ wesentlich verändere und durch dessen spezielle Ausrichtung auf verschiedene Interessengruppierungen auch ein Wechsel hinsichtlich der Zielgruppe und der Sparte zu erwarten sei. Deshalb bedeute die Einstellung des Programmfensters insgesamt eine grundlegende Programmänderung. Dagegen wurde kein Rechtsmittel erhoben, sodass die KommAustria in der Folge das Verfahren zur Genehmigung der beantragten

Programmänderung einleitete und die im Versorgungsgebiet betroffenen Hörfunkveranstalter, die Landesregierung sowie den Rundfunkbeirat hierzu um Stellungnahme ersuchte. Mit Bescheid vom 22.12.2006, KOA 1.671/06-006, genehmigte die KommAustria die beantragte Programmänderung, nachdem keinerlei Einwände dagegen erhoben wurden.

4.1.1.6.3 Anzeigepflicht von Eigentumsänderungen gemäß § 22 Abs. 4 und 5 PrR-G

Einen weiteren wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentümerstrukturen der privaten Hörfunkveranstalter dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 7 bis 9 PrR-G) für eine Hörfunkveranstaltung, wie etwa die (z.B. fachliche, finanzielle) Eignung zur Hörfunkveranstaltung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung.

*Laufende Kontrolle der
Eigentumsstrukturen*

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen sieht § 22 Abs. 4 PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G, die einerseits unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen und andererseits damit einhergehende Geschäftsführerwechsel betrafen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Anteilsübertragung und Verschmelzung der Antenne Tirol GmbH (ZulassungsinhaberIn für „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“) als übertragender Gesellschaft mit der Antenne Salzburg (ZulassungsinhaberIn für das Bundesland „Salzburg“ und „Lienz“) als übernehmender Gesellschaft. Hierdurch ist hinkünftig die Antenne Salzburg ZulassungsinhaberIn für die folgenden Versorgungsgebiete: „Innsbruck 105,1 MHz“, „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“, „Salzburg“ und „Lienz“.

Auf Grundlage der Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G ist im Berichtszeitraum das Verfahren hinsichtlich des Erwerbs von sämtlichen Geschäftsanteilen der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH (ZulassungsinhaberIn für „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“, jedoch aufgrund einer beim VwGH anhängigen Beschwerde gegen den Zulassungsbescheid nicht auf Sendung) durch eine 100 %-ige Styria-Tochter zu erwähnen. Das Verfahren wurde mit Bescheid vom 12.12.2006, KOA 1.218/06-003, durch die Feststellung, dass auch nach Übertragung von 100 % der Anteile der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH an die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird, abgeschlossen.

4.1.1.7 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk

4.1.1.7.1 Private Rundfunkveranstalter

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch der fernmelderechtlichen Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Letztere Zuständigkeit besteht sowohl für die Funkanlagen Privater als auch für die des ORF.

„One-Stop-Shop“
KommAustria: zuständig für
rundfunkrechtliche
Zulassungen und auch für
fernmelderechtliche
Verfahren

Betrifft ein fernmelderechtlicher Antrag nach dem TKG 2003, der auf die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage zielt, auch die Zuordnung einer neuen Übertragungskapazität an den Rundfunkveranstalter, so führt dies zu einem Ausschreibungsverfahren (bzw. zu Bekanntmachungen von Verbesserungsanträgen) nach den §§ 12 und 13 PrR-G.

Demgegenüber betreffen fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie die Verwendung neuer Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In den meisten Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, im Rahmen dessen die Zustimmung der potenziell betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss.

Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden. Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen, wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2006 wurden von der KommAustria 17 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Ein Antrag musste mangels technischer Realisierbarkeit abgewiesen werden. Mit Jahresende waren vier weitere Anträge anhängig.

4.1.1.7.2 ORF

Im Rahmen der Zuständigkeit der KommAustria für sämtliche Rundfunkveranstalter wurde die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen des ORF und der Privatrundfunkveranstalter fortgeführt. Der ORF verfügt in Österreich über etwa 1.800 Sendeanlagen an ca. 470 Standorten.

Ein Antrag des ORF auf Änderung einer Bewilligung der Errichtung und des Betriebs einer Rundfunk-, Ballempfangs- und Sendeanlage für terrestrischen analogen Hörfunk (UKW) wurde bewilligt; es handelte sich um eine Erhöhung der maximalen Strahlungsleistung. Hinsichtlich zwei weiterer Sendeanlagen am selben Standort wurden die Anträge wegen mangelnder

Änderung bestehender
Bewilligungen/
Tunnelfunk

technischer Realisierbarkeit wieder zurückgezogen. Bewilligt wurde weiters die Errichtung und der Betrieb von acht UKW-Tunnelfunkanlagen des ORF.

Im Bereich des analogen Kurzwellenrundfunks wurde dem ORF die zeitlich eingeschränkte Nutzung von Frequenzen aus den WARC-92-Bänderweiterungen für den Zeitraum 29.10.2006 bis 24.03.2007 bewilligt. Im Bereich des digitalen Hörfunks wurde die dem ORF erteilte Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb mehrerer Sendeanlagen zum Zweck der weiteren technischen Erprobung des T-DAB-Gleichwellennetzes in Innsbruck bis zum 01.04.2008 verlängert. In Wien wurde aufgrund eines frequenzplanerisch notwendig gewordenen Kanalwechsels eine neue Bewilligung bis zum 30.06.2007 erteilt.

Gleichwellen- und Kurzwellenrundfunk

Aufgrund des Erfolgs der vom ORF im Jahr 2006 erstmals durchgeführten versuchsweisen Ausstrahlung von digitaler Kurzwelle im System „Digitale Radio Mondiale“ wurde die ihm erteilte Sendebewilligung für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.12.2007 verlängert.

Versuchssendungen Digitale Mittelwelle – „Digitale Radio Mondiale“

Schließlich wurden dem ORF auf seinen Antrag insgesamt sechs neue Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung der Versorgung mit den ORF-Hörfunkprogrammen Ö1, Ö2 (Radio Vorarlberg) und Ö3 an den Standorten WARTH und STUBEN – Albona in Vorarlberg zugeordnet sowie die entsprechenden fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt. Da jeweils ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten war, wurden die Bewilligungen bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage versehen, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten an den ORF

Ein weiterer Antrag des ORF auf Zuordnung von drei Übertragungskapazitäten in POYSDORF in Niederösterreich war mit Jahresende anhängig.

4.1.1.7.3 Zustimmung der KommAustria zu Frequenzuteilungen

Gemäß § 4 Abs. 1 TKG 2003 obliegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen zum Zweck der technischen Erprobung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Betrifft die Zuteilung Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan auch für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, bedarf die Zuteilung bzw. Änderung dieser Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 TKG 2003 der Zustimmung der KommAustria.

Zustimmungen zu Frequenzuteilungen

Der Zustimmung der KommAustria bedarf weiters gemäß § 54 Abs. 4 TKG 2003 die Zuteilung von Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan auch für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, jedoch nicht zur Veranstaltung von Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk herangezogen werden sollen bzw. Änderungen dieser Zuteilungen. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Bewilligung liegt in diesen Fällen bei den Fernmeldebehörden.

Im Jahr 2006 wurden von der KommAustria zwei Zustimmungen gemäß § 4 Abs. 2 TKG 2003 sowie drei Zustimmungen gemäß § 54 Abs. 3 TKG 2003 erteilt.

4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen

4.1.2.1 Digitalisierung des Fernsehens

Im Februar 2006 hat die KommAustria das erste Zulassungsverfahren für eine bundesweite, terrestrische Multiplex-Zulassung (DVB-T) beendet und damit die Vorbereitung von digitalem terrestrischen Fernsehen in ganz Österreich abgeschlossen. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 23.02.2006 an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), einer Tochtergesellschaft von ORF und Medicur Holding, erteilt. Anträge anderer Bewerber waren während der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

*Start des DVB-T
Regelbetriebs*

*ORS war einziger
Antragsteller*

Gegenstand der Multiplex-Zulassung sind zwei österreichweite Bedeckungen (MUX A und MUX B): MUX A soll die Programme ORF1, ORF2 (in je zwei Regionalversionen) und ATV sowie als Zusatzdienste einen Elektronischen Programmführer (EPG) der ORS sowie MHP-MultiText-Dienste der Programmveranstalter übertragen. Diese Bedeckung hat bis zum 01.03.2009 90 % der Bevölkerung zu versorgen, wobei ein weiterer Ausbau entsprechend der bestehenden analogen Versorgung auf 95 % geplant ist. MUX B bietet die Möglichkeit zusätzlicher regionaler und überregionaler Programme und Zusatzdienste und ist bis spätestens 01.01.2008 mit einer technischen Reichweite von 60 % in Betrieb zu nehmen.

Neben diesen Vorgaben enthält der Bescheid insbesondere Festlegungen zu den technischen und kommerziellen Parametern und zur Vergabe der Programmplätze bzw. Datenrate. Letztere hat entsprechend dem PrTV-G durch den Multiplex-Betreiber zu erfolgen, diese hat dabei jedoch ein Verfahren – ähnlich einer Ausschreibung durch die Behörde – einzuhalten. Unterlegene Bewerber können sich zur Nachprüfung an die Behörde wenden.

Rechtzeitig zum kommerziellen Start von DVB-T am Nationalfeiertag 2006 wurden der ORS für die Simulcast-Phase von MUX A mit Bescheid vom 29.08.2006 die erforderlichen Übertragungskapazitäten zugeordnet und 15 Funkanlagen bewilligt. Mit Bescheid vom 25.10.2006 wurde der ATV Privatfernseh-GmbH die Zulassung zur digital-terrestrischen Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV“ über MUX A erteilt.

Im Vorfeld der Einführung des DVB-T-Regelbetriebs wurden außerdem dem ORF mehrere Pilotversuchsbewilligungen, die mit der Aufnahme des kommerziellen Regelbetriebs durch die ORS erloschen sind, erteilt.

Mit Bescheid vom 29.05.2006 wurde dem ORF weiters ein Pilotversuch für die Ausstrahlung von Fernsehsendungen im DVB-H-Standard, der die terrestrische Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen für kleine Endgeräte (etwa Mobiltelefone) ermöglicht, bewilligt. Gemeinsam mit den Kooperationspartnern Siemens, Mobilkom, Hutchison 3G, der Fachhochschule Salzburg und der ORS wird auf dieser Basis ein DVB-H-Testbetrieb in Salzburg und in Wien durchgeführt. Bei diesem Versuchsbetrieb soll die Technik, die Marktakzeptanz und die kommerzielle Realisierbarkeit von mobil empfangbaren Rundfunkprogrammen untersucht werden. In diesem Zusammenhang wurde der Hutchison 3G mit Bescheid vom 27.10.2006 die Zulassung zur digital-terrestrischen Verbreitung von zwei Fernsehprogrammen („3Live!“ und „Urban TV“) erteilt.

*Pilotversuchsbewilligung für
DVB-H*

DVB-H-Testbetrieb

4.1.2.2 Aktivitäten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“

Die Geschäftsführung der „Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria“ wird von KommAustria und RTR-GmbH wahrgenommen. Die laufende Arbeit ist geprägt von zahlreichen Fachveranstaltungen zu Schwerpunktthemen im Rahmen der Digitalisierung des Rundfunks. Je nach Fachkompetenz waren die etwa 300 Mitglieder zu Beginn in drei so genannte „Expertenpanels“ zu den Bereichen „Recht“, „Technik“ und „Markt/Content“ gegliedert. Im Rahmen dieser Expertenpanels werden Gutachten und wissenschaftliche Studien vorgestellt, Vorträge gehalten und Diskussionen zu Fachthemen abgehalten.

Mit Sommer 2006 wurde die Untergliederung in diese drei Bereiche beendet, da sich in der laufenden Arbeit herausgestellt hatte, dass nunmehr sämtliche Themengebiete die Einbindung von sowohl technischem als auch juristischem sowie marktbezogenem Know-how verlangen. Seit Sommer 2006 werden daher sämtliche Mitglieder der Plattform zu allen Veranstaltungen eingeladen.

Im Berichtsjahr fanden eine Vollversammlung (am 27.02.2006 in Linz) sowie drei Expertenpanels zu den Themen „Zukunft der Kabelnetze“, „Mobile-TV“ und „Digitales Radio - Wann wie und warum“ statt. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen und Diskussionen fließen in die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Erstellung und Umsetzung der österreichischen Digitalisierungsstrategien ein.

Ein Schwerpunkt der Arbeit im Bereich Digitalisierung war die Begleitung der Markteinführung des digitalen terrestrischen Antennenfernsehens (siehe auch Kapitel 4.1.8).

Um die Informationsbedürfnisse der von der Digitalisierung betroffenen Konsumenten in besonderer Weise zu berücksichtigen schuf die RTR-GmbH im August die Website <http://www.digitaler-rundfunk.at>, wo in leicht verständlicher Art und Weise das komplexe Thema Rundfunkdigitalisierung in allen Facetten beleuchtet wird. Parallel dazu bietet die RTR-GmbH ein Call Center mit Hilfestellung zur Rundfunkdigitalisierung an (0810 511 711).

4.1.2.3 Fernmelderechtliche Verfahren des ORF

Die KommAustria ist auch für die fernmeldebehördlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunk-Sendeanlagen des ORF (nicht nur der Privatrundfunkveranstalter) zuständig. Über die diesbezügliche Tätigkeit im Bereich Hörfunk sowie über die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen wurde bereits an anderer Stelle dieses Kapitels (4.1.1.6) berichtet.

Im Bereich analoges Fernsehen wurde ein Antrag des ORF auf Änderung der Bewilligung für zwei Fernseh-, Ballempfangs- und Sendeanlagen (ORF1 und ORF2) mit Bescheid erledigt, wobei es sich um Änderungen der jeweiligen Antennenhöhe sowie für einen Kanal um eine Erhöhung der maximalen Strahlungsleistung handelte. Da ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten war, wurde die Bewilligung bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage versehen, dass sie

*Änderung bestehender
Bewilligungen*

nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

Schließlich wurde ein Antrag des ORF auf Frequenzwechsel für die Sendeanlage Kössen in Tirol (Kanal 38 statt bisher Kanal 35) wegen der geplanten Errichtung einer Multiplex-Plattform in Bayern auf Kanal 35 bewilligt. Da ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten war, wurde die Bewilligung bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage versehen, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

*Kanalwechsel in Tirol wegen
MUX-Planung*

4.1.3 Satellitenrundfunk

Die KommAustria ist auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenrundfunk zuständig. Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk für Hörfunk und Fernsehen ist in den §§ 4 ff PrTV-G einheitlich geregelt.

Im Jahr 2006 wurden von der KommAustria neue Satellitenzulassungen für insgesamt zwölf TV-Programme erteilt:

Neue Satellitenzulassungen

- BELAGRO MEDIEN UND HANDEL GmbH: Mit Bescheid vom 17.02.2006 wurden Zulassungen für die Programme „Happy XX“ und „Volksmusik-TV“ erteilt. Im Juli 2006 (Bescheid vom 17.07.2006) wurden weiters die Programme „Happy XX 2“ und „Lifestyle-TV“ bewilligt.
- MOSTAFAVI-RAD KEG: Mit Bescheid vom 22.06.2006 wurde die Zulassung für das Programm „Firebird TV“ erteilt; dabei handelt es sich um einen Musikkanal, der orientalische Musik (arabisch-, türkisch-, russisch- und persischsprachig) beinhaltet und an ein Publikum im Nahen Osten, insbesondere im Iran, Irak und Saudi Arabien, gerichtet ist.
- Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH: Ebenfalls im Juni 2006 (Bescheid vom 29.06.2006) wurde das Programm „PRIMETIME-TV“ bewilligt. Hierbei handelt es sich um ein 24h-Teleshopping-Programm, in dem telefonische Beratungsdienstleistungen (Astrologie, Kartenlegen usw.) sowie Waren mit Schwerpunkt im Esoterikbereich angeboten werden.
- Alpenglügen Media GmbH: Das Programm „Alpenglügen TVX“ ist ein deutschsprachiges Erotikfernsehprogramm, das täglich in der Zeit von 22:00 bis ca. 05:30 Uhr gesendet wird. Das Programm beinhaltet Erotikfilme sowie eigenproduzierte erotische Videoclips und wird verschlüsselt als Pay-TV ausgestrahlt. Die Erteilung der Zulassung erfolgte mit Bescheid vom 14.09.2006.
- StarSat Werbevertriebs GmbH: Mit Bescheid vom 30.11.2006 wurden Zulassungen für die 24h-Erotikprogramme „VivaGina“, „TeleSünde“, „UschiTV“, „Liebeskanal“ und „Canal Amor“ erteilt.

Wesentliche Änderungen bei Satellitenprogrammen sind gemäß § 6 PrTV-G genehmigungspflichtig. Folgende Änderungen wurden im Jahr 2006 von der KommAustria genehmigt:

*Änderungen von
Satellitenzulassungen*

- Franz Ressel Handels GmbH: Mit Bescheid vom 25.01.2006 wurde die Änderung des über digitalen Satelliten verbreiteten Programms „EUROTIC-TV“ gemäß § 6 PrTV-G dahingehend genehmigt, dass das bereits über den Satelliten EutelSat Hotbird 6 Transponder 117 verbreitete Programm ab 27.01.2006 als Teleshopping-Programm gestaltet wird und zusätzlich auf dem Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 112, ausgestrahlt wird. Weiters wurde im September 2006 (Bescheid vom 06.09.2006) die Änderung des über digitalen Satelliten verbreiteten Programms „X-PLUS TV“ gemäß § 6 PrTV-G dahingehend genehmigt, dass dieses eingestellt wird und durch das Teleshopping-Programm „EUROTIC TV 3“ ersetzt wird.

- Kanal Telemedial Privatrundfunk GmbH („PRIMETIME-TV“): Gemäß § 6 PrTV-G wurde die geänderte Verbreitung des Programms über den digitalen Satelliten ASTRA 1G 19,2° Ost, Transponder 1.108, anstelle der Verbreitung über den ursprünglich zugelassenen digitalen Satelliten ASTRA 1H 19,2° Ost, Transponder 112, genehmigt (Bescheid vom 03.08.2006).

In einem Fall hat die KommAustria im Jahr 2006 das Erlöschen einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk festgestellt:

- Radio-Television-Communications-HandelsgmbH (R.T.C.): Mit Bescheid der KommAustria vom 31.07.2006 wurde gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 PrTV-G das Erlöschen der Zulassung der R.T.C. zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk festgestellt, da die R.T.C. über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr – aus von ihr zu vertretenen Gründen – keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat.

*Erlöschen von
Satellitenzulassungen*

4.1.4 Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste, die (auch) der Verbreitung von Rundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) und Rundfunkzusatzdiensten dienen, unterliegen der Aufsicht durch die Rundfunkbehörden. Die beabsichtigte Bereitstellung ist daher der KommAustria anzuzeigen, die dann eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 TKG 2003 („Allgemeingenehmigung“) ausstellt. Diese Anzeigepflicht hat die frühere Verpflichtung zur Anzeige von Rundfunk-Kabelnetzen nach dem PrTV-G abgelöst.

Kommunikationsnetze sind nach § 15 TKG 2003 anzuzeigen.

In der Praxis kommt der Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnlicher Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Im Berichtszeitraum wurden zwölf Bestätigungen gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 an Kabelnetzunternehmen durch die KommAustria ausgestellt. In mehreren Fällen wurde keine Bestätigung durch die KommAustria ausgestellt, da es sich nicht um Fälle von Rundfunkübertragung handelte.

Wettbewerbsregulierung für Rundfunknetze

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse werden im Kapitel 4.1.6 dargestellt.

4.1.5 Werbebeobachtung

Seit 01.08.2004 ist die KommAustria durch das KOG verpflichtet, in zumindest monatlichen Abständen Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, bei allen Rundfunkveranstaltern im Hinblick auf die Übereinstimmung mit werberechtlichen Bestimmungen nach den Rundfunkgesetzen zu prüfen.

Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen

Für die Entscheidung über mögliche Gesetzesverstöße wahrt das KOG das „duale System“ der Organisation der Rundfunkregulierung: Die KommAustria ist zur Entscheidung über die Programme privater Rundfunkveranstalter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des PrR-G und des PrTV-G berufen, dem BKS bleibt als Rechtsaufsichtsbehörde über den ORF (und dessen Programme) die Feststellung der Verletzung der Werbebestimmungen des ORF-G vorbehalten. Dabei achtet die KommAustria für die Frage der Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

4.1.5.1 Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind grundsätzlich in jedem Monat Auswertungen sowohl von Programmen des ORF als auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden.

ORF-Programme und private Programme

Bei den Hörfunkprogrammen des ORF wurden im Jahr 2006 die regionalen Hörfunkprogramme in Wien, Niederösterreich, Burgenland, Kärnten, Steiermark, Salzburg, Tirol und Vorarlberg beobachtet.

Darüber hinaus wurde sechsmal das Fernsehprogramm ORF1 sowie viermal das Fernsehprogramm ORF2 – davon einmal mit der Bundeslandsendung „Wien heute“ – überprüft und hierbei unterschiedliche Sendungen stichprobenartig ausgewertet. In zwei Fällen ergab die Beobachtung des Programms ORF2 und in einem Fall die Beobachtung des Programms ORF1 keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Werbebestimmungen.

Bei den übrigen beobachteten Sendungen in ORF1 wurden vom BKS zweimal Rechtsverletzungen festgestellt, weitere zwei Anzeigen der KommAustria sind derzeit noch bei diesem anhängig. Im Stadium der Aufforderung zur Stellungnahme auf Ebene der KommAustria befinden sich derzeit zwei Verfahren. Hinsichtlich der beobachteten Sendungen in ORF2 sind derzeit zwei Anzeigen beim BKS anhängig.

Hinsichtlich der im Berichtszeitraum beobachteten Sendungen von Ö3 und Radio Tirol sind ebenfalls Verfahren beim BKS anhängig. Rechtsverletzungen wurden vom BKS bei dem Hörfunkprogramm Radio Kärnten festgestellt. Einer Anzeige der KommAustria hinsichtlich vermuteter Werbeverstöße bei Radio Niederösterreich folgte der BKS nicht. Beim Programm Radio Burgenland stellte die KommAustria das Verfahren aufgrund der eingelangten Stellungnahme des ORF ein. Bei den beobachteten Sendungen von Radio Wien, Radio Vorarlberg und Radio Salzburg wurden keine Werbeverstöße von der KommAustria vermutet. Hinsichtlich des Hörfunkprogramms Radio Steiermark ist das Verfahren derzeit bei der KommAustria anhängig.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden neben dem bundesweiten Hörfunkveranstalter (KRONEHIT) Sendungen folgender Programme überprüft bzw. zur Überprüfung angefordert: in Wien Radio Energy und 88,6 Der Supermix für Wien, im Burgenland Hit FM Burgenland, in Niederösterreich Gym Radio, Hit FM Mostviertel und Radio Maria (Waidhofen/Ybbs), in Oberösterreich Life Radio und Radio Arabella Linz, in der Steiermark Antenne Steiermark, in Kärnten Radio Harmonie (Spittal) und Antenne Kärnten, in Salzburg Antenne Salzburg und Radiofabrik, in Tirol Freirad, Radio Osttirol, Life Radio Tirol, Oberländer Welle, Antenne Tirol (Unterland) und Außerferner Welle, in Vorarlberg Antenne Vorarlberg.

Dabei musste lediglich in zwei dieser Fälle eine Verletzung des Werberechts (bzw. der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen) von der KommAustria festgestellt werden. Gegen eine dieser Entscheidungen ist eine Berufung erhoben worden, über die noch nicht entschieden wurde. Acht weitere Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen von ATVplus, SAT.1 Österreich, Premiere Blue Movie, Puls TV, BKK-TV, Bezirks-TV/Infokanal (Vöcklabruck) und K-TV stichprobenartig ausgewertet. In fünf Fällen musste eine Verletzung des Werberechts (bzw. der Pflicht zur Vorlage von Aufzeichnungen) festgestellt werden. Gegen drei dieser Entscheidungen ist eine Berufung erhoben worden, wobei zwei Verfahren vor dem BKS noch

anhängig sind und in einem Verfahren der erstinstanzliche Bescheid der KommAustria vollinhaltlich bestätigt wurde.

4.1.5.2 Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS)

Der BKS beendete wie im letzten Jahr im Berichtszeitraum in zahlreichen Fällen sowohl Verfahren der Rechtsaufsicht über den ORF, die durch eine Anzeige der KommAustria eingeleitet worden sind, als auch Verfahren zu jenen privaten Rundfunkveranstaltern, die gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen durch die KommAustria Berufung erhoben haben. Der BKS hat im Wesentlichen seine Auslegung der Werbebestimmungen der Rundfunkgesetze beibehalten.

Auch hier gilt, dass in der überwiegenden Anzahl der Fälle der BKS – als Rechtsaufsichts- oder Rechtsmittelbehörde – mit der Rechtsansicht der KommAustria hinsichtlich des Vorliegens einer Werberechtsverletzung übereinstimmte. Dabei dominierten bei einer größeren Anzahl von Verfahren im Wesentlichen die Themen des Trennungsgebotes und des Gebotes der Erkennbarkeit von Werbung. Demnach muss Werbung klar als solche erkennbar sein und ist durch akustische – oder im Fernsehen alternativ optische – Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen (§ 13 Abs. 3 ORF-G, § 38 PrTV-G und § 19 Abs. 3 PrR-G). Der BKS entschied auch über die Kennzeichnungspflicht von Patronanzsendungen und die Offenlegung von Product-Placement (§ 17 ORF-G). Ebenso teilte der BKS die Meinung der KommAustria, die die Bewerbung von periodischen Druckschriften im ORF zur Anzeige brachte.

4.1.6 Marktanalyse Rundfunk

Die KommAustria hat auf Grundlage des TKG 2003 regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsdiensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen. Im ersten Quartal 2006 führte die KommAustria gemäß den §§ 128 und 129 TKG 2003 ein nationales Konsultationsverfahren und ein Koordinierungsverfahren auf europäischer Ebene hinsichtlich der von ihr für die als relevant identifizierten Märkte (Markt für analoge terrestrische Übertragung von TV-Signalen und Markt für terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunk-Signalen) vorgeschlagenen Regulierungsmaßnahmen durch.

Marktanalyse: Konsultation und Koordinierung von Maßnahmenentwürfen

Die konsultierten Entwürfe für Regulierungsmaßnahmen betrafen einerseits die Feststellung, dass die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) auf dem Vorleistungsmarkt „(Analoge) terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden“ und auf dem Vorleistungsmarkt „Terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden“ über beträchtliche Marktmacht verfügt sowie andererseits die Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 für die ORS.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der nationalen Konsultation eingelangten Stellungnahmen sowie der am 12.04.2006 seitens der Europäischen Kommission übermittelten Stellungnahme, in welcher diese keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen vorbrachte, erließ die KommAustria am 29.05.2006 hinsichtlich der beiden vorgenannten Vorleistungsmärkte zur Bereitstellung von Rundfunkübertragungsdiensten die Bescheide KOA 6.300/06-014 und KOA 6.300/06-015. In Entsprechung des Art. 4 Abs. 1 letzter Satz der Rahmenrichtlinie schloss die KommAustria die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen die Bescheide aus. Die ORS erhob jeweils Berufung an den BKS und beantragte zugleich die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Mit den Bescheiden vom 10.08.2006, GZ 611.188/0002-BKS/2006 und GZ 611.189/0002-BKS/2006 wies der BKS die Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 67 Abs. 7 PrTV-G ab. Das Berufungsverfahren vor dem BKS über die angefochtenen Bescheide konnte im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen werden.

Aufgrund des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung wurde die ORS entsprechend den auferlegten Regulierungsmaßnahmen zur Veröffentlichung von Standardangeboten und zur Darlegung der Kosten gegenüber der KommAustria noch im Berichtszeitraum aufgefordert.

Gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 erfolgte im Berichtszeitraum die Einleitung der Überprüfung der Verordnung, mit welcher die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte festgelegt wurden (RFMVO 2004).

Überprüfung der Marktdefinitionsverordnung

4.1.7 Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung

4.1.7.1 Arbeitsbasis für das Frequenzmanagement

Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung ist die Basis für die Nutzung der terrestrischen Übertragungskapazitäten an konkreten Senderstandorten.

Um eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sicherzustellen und um Störungen zwischen einzelnen Funkdiensten bzw. Funkstellen zu vermeiden, ist eine Koordinierungstätigkeit notwendig.

Koordinierung gewährleistet störungsfreien Betrieb von Rundfunksendern

Seit Juni 2006 kommen bei der Koordinierung von Rundfunkdiensten folgende internationale Verwaltungsabkommen zur Anwendung:

- Genf 06 (ITU-Konferenz) gültig seit 17.06.2006,
- Genf 84 (ITU-Konferenz),
- Besondere Vereinbarung Maastricht 2002, L-Band (CEPT-Konferenz),
- Genf 75 (ITU-Konferenz).

Das Genf 06-Abkommen wurde im Jahr 2006 in Genf im Rahmen einer Konferenz unterzeichnet und ersetzt ältere CEPT- und ITU-Abkommen. In Bezug auf Rundfunk werden künftig alle Koordinierungen digitaler Rundfunkdienste in den Frequenzbändern III, IV und V gemäß diesem Abkommen abgewickelt. Im Vergleich zu den früheren Abkommen beinhaltet dieses einen Frequenzplan der – mittels des so genannten „Masken Prinzips“ – eine flexible Frequenznutzung ermöglicht. Damit wurde versucht, dieses Abkommen trotz rasanter technologischer Entwicklungen auf dem Funksektor zukunftstauglich zu gestalten. Zukünftige neue Funkkommunikationssysteme können unter Einhaltung dieses Prinzips in den Frequenzplan eingebunden werden, ohne das komplizierte Gefüge des Frequenzplanes durcheinander zu bringen.

4.1.7.2 Frequenzkoordinierungsverfahren

Terrestrische Übertragungskapazitäten zur Nutzung durch Rundfunkbetreiber können nur im Zuge von Koordinierungsverfahren erschlossen werden. Diese dauern in der Regel drei bis sechs Monate.

Die Anzahl der im Jahr 2006 durchgeführten Koordinierungsverfahren zu Neuplanungen und Modifizierungen sind aus der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen:

Neue Übertragungskapazitäten erfordern ein internationales Koordinierungsverfahren

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen analog	Fernsehen digital
Österreich	27	3	4	11
Deutschland	10	15	0	40
Frankreich	8	0	0	0
Kroatien	2	0	4	36
Lichtenstein	2	0	0	0
Luxemburg	0	0	0	3
Polen	13	0	0	0
Schweiz	80	42	5	92
Serbien und Montenegro	0	0	1	0
Slowakei	13	0	1	0
Slowenien	169	0	18	2
Tschechien	46	0	0	14
Ungarn	7	0	1	0
Total	377	60	34	198

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren

Im Fernsbereich wurden die analogen Koordinierungen gemäß dem Abkommen Stockholm 61 durch das neu geschaffene Abkommen Genf 06 abgelöst. Dieses Abkommen bedingt tief greifende Änderungen in den internationalen Koordinierungsverfahren, welche in den GE06 Final Acts Art. 4 (Definition der Koordinierungsprozeduren) und Art. 5 (Definition der Notifizierungsprozeduren) enthalten sind.

Insbesondere die Nachbarländer Deutschland und Schweiz streben einen raschen Umstieg auf den neuen digitalen Frequenzplan an. Nachdem bei der Erstellung des digitalen Plans keine Sender kleinerer Leistung berücksichtigt wurden, stellt die technische Prüfung gegen diese in Betrieb befindlichen analogen Sender eine wesentliche Aufgabe dar. In einigen kritischen Gebieten müssen für einen reibungslosen Umstieg für eine begrenzte Zeit Ersatzfrequenzen ausverhandelt werden. Dies betrifft meist Sender mittlerer und kleinerer Leistung.

4.1.7.3 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren

Im Berichtsjahr lagen die Schwerpunkte der gutachterlichen Tätigkeit in Bezug auf UKW-Hörfunk in den Landeshauptstädten. So wurden Lizenzen in den Städten Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Bregenz, Linz und Wien neu vergeben bzw. wieder vergeben. Darüber hinaus wurden zahlreiche Gutachten erstellt, die mit dem Ausbau der bundesweiten Kette zusammenhängen. Zuletzt gab es eine große Anzahl von Verfahren zur Änderung technischer Parameter bereits bestehender Übertragungskapazitäten, welche in technischer Hinsicht einer Prüfung unterzogen wurden.

Durch den Start von DVB-T in Österreich am 26.10.2006 konzentrierten sich die Frequenzzuteilungen auf die beiden Bedeckungen für MUX A und MUX B. Dazu wurde mit dem Zulassungsinhaber ORS im Berichtsjahr eine Arbeitsgruppe installiert, die die einzelnen Ausbauphasen national bzw.

international abstimmt. Bis Ende 2008 werden etwa 70 Sender digital in Betrieb gehen, für die ein detailliertes Umschaltenszenario von analog auf digital erarbeitet werden muss.

Darüber hinaus gab es im Berichtszeitraum Zulassungen für Testaussendungen im Umfeld von DVB-H. Primäres Ziel dieser Testbetriebe mit meist geringeren Leistungen waren Demonstrationen für Messen und Events. Durch das Rundfunk-Frequenzmanagement waren Frequenzrecherchen durchzuführen und technische Stellungnahmen zu verfassen.

4.1.7.4 Frequenzbuch

Eine Tätigkeit, die aufgrund des PrR-G und PrTV-G von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen ist, stellt das Führen des Frequenzbuches dar. Alle analogen und digitalen Rundfunksender, die bewilligt werden, werden in das Frequenzbuch aufgenommen.

*Unter <http://www.rtr.at>:
aktuelle Information über
alle bewilligten
Rundfunksender*

Die Daten werden auf der Website der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Der grafisch aufbereitete Senderkataster bzw. die Frequenzbücher wurden im Hinblick auf die Einführung von DVB-T in Österreich um die Darstellung der neu bewilligten digitalen TV-Sender im Jahr 2006 adaptiert.

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster in etwa 2.300 Rundfunksender enthalten. Davon entfallen auf den ORF (inklusive der gemeindeeigenen Sender) etwa 2.000 Stück, die restlichen knapp 300 Sender werden von privaten Rundfunkveranstaltern betrieben.

4.1.7.5 Messaufträge

Im Berichtsjahr fand die gutachterliche Tätigkeit fundierte Unterstützung durch den Einsatz des Messfahrzeuges der RTR-GmbH, sodass auf diese Art zahlreiche Verfahren messtechnisch begleitet bzw. überprüft wurden. Insbesondere im Entzugsverfahren der ORF-Frequenzen in Linz, aber auch in vielen kleineren Verfahren basierten die Schlussfolgerungen nicht zuletzt auf den ausgearbeiteten Messergebnissen.

Neben Messfahrten für Zulassungsverfahren der KommAustria wurden im Jahr 2006 Messaufträge zur Evaluierung des Einflusses von Fernsehsendern aus dem benachbarten Ausland durchgeführt. Die Ergebnisse dienen einerseits als Basis für Frequenzverhandlungen bei der Vorbereitung der RRC06 und werden andererseits bei der Implementierung von DVB-T in der „Transition Period“ berücksichtigt. Die Messungen fanden im Berichtsjahr in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Kärnten statt.

*Messungen liefern Daten für
Gutachten.*

4.1.7.6 Regional Radiocommunication Conference (RRC06)

In der Zeit vom 15.05. bis 16.06.2006 fand in Genf die 2. Session der RRC04/06 statt.

Die Vertretung Österreichs wurde durch die KommAustria und durch das Rundfunk-Frequenzmanagement der RTR-GmbH wahrgenommen.

*Verwaltungskonferenzen
internationaler
Organisationen sichern
Frequenzressourcen für
Österreich.*

Das Ziel der Konferenz war es, einen gemeinsamen Frequenzplan für digitale terrestrische Rundfunkdienste im Frequenzbereich 174 bis 230 MHz

und 470 bis 862 MHz zu erstellen sowie ein Abkommen zur Verwaltung des Frequenzplanes zu unterzeichnen.

Im Gesamtzeitraum der Konferenz gab es vier Planungsdurchläufe.

Zwischen den Planungsdurchläufen fanden Frequenzverhandlungen zwischen den Verwaltungen statt.

Österreich gehörte zu den Ländern, die nach Ende der Konferenz alle bereits zu Beginn der Konferenz beantragten Frequenzkanäle für die Allotments und die Assignments zugewiesen bekamen.

Insgesamt wurden 123 Allotments für DVB-T (davon 11 in Band III), 25 Allotments für T-DAB und 179 Assignments für DVB-T- (davon 21 in Band III) Kanäle oder -Blöcke zugewiesen. Die Allotment-Pläne bestehend aus Gebietsfestlegungen und Frequenzen sind in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt. Abbildung 3 zeigt die Allotment-Gebiete für DVB-T mit den zugewiesenen Frequenzkanälen, Abbildung 4 zeigt die Allotment-Gebiete für T-DAB und deren Frequenzblöcke. Ein Frequenzkanal für DVB-T hat eine Bandbreite von 7 MHz (Band III) oder 8 MHz (Band IV und V). Ein Frequenzblock für T-DAB hat eine Bandbreite von 1,5 MHz.

Das GE06-Abkommen zur Planung von digitalen terrestrischen Rundfunkdiensten in Teilen der Region 1 und 3 in den Frequenzbändern 174 bis 230 MHz und 470 bis 862 MHz besteht aus 12 Artikeln aus fünf Annexen, zwei Resolutionen und den dazugehörigen Frequenzplänen. Art. 4 regelt die Koordinierung und Art. 5 in Verbindung mit den Radio Regulations (RR) die Notifizierung von Rundfunksendern.

Bis zum Ende der „Transition Period“ wird neben dem neuen digitalen Frequenzplan weiterhin ein analoger Frequenzplan bestehen.

Nach der „Transition Period“ werden alle analogen Planeintragungen aus dem Frequenzplan gelöscht und nur die digitalen Planeintragungen bleiben bestehen.

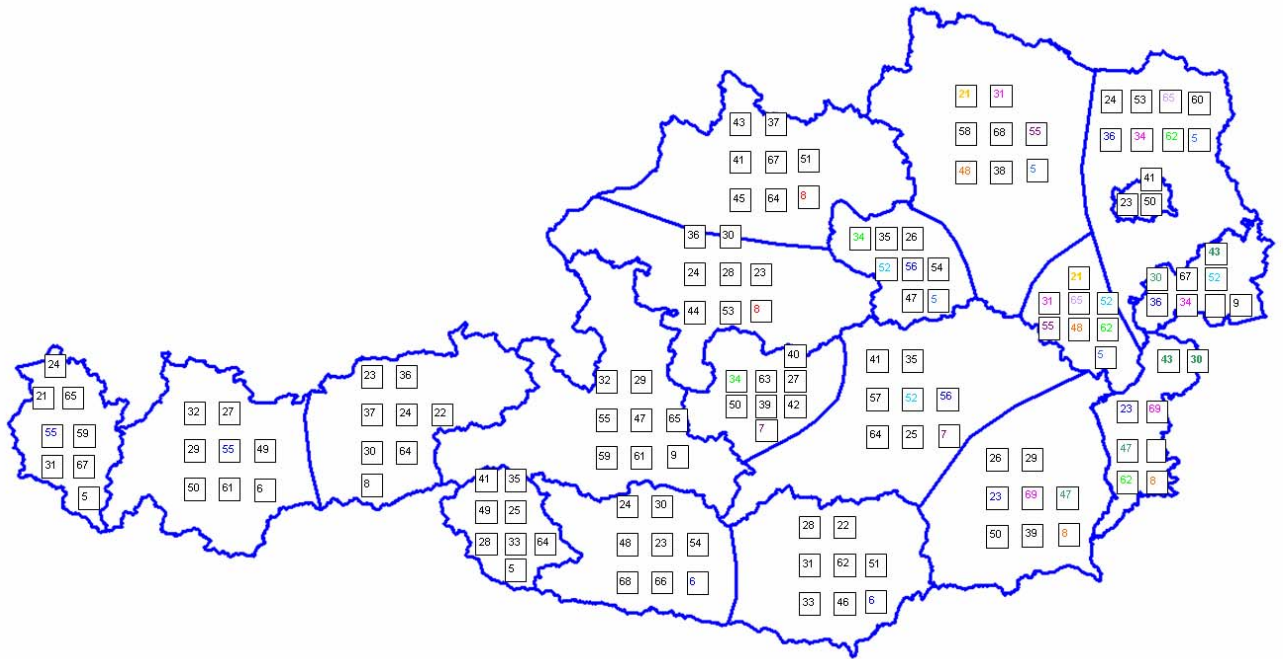


Abbildung 3: DVB-T Allotment-Plan

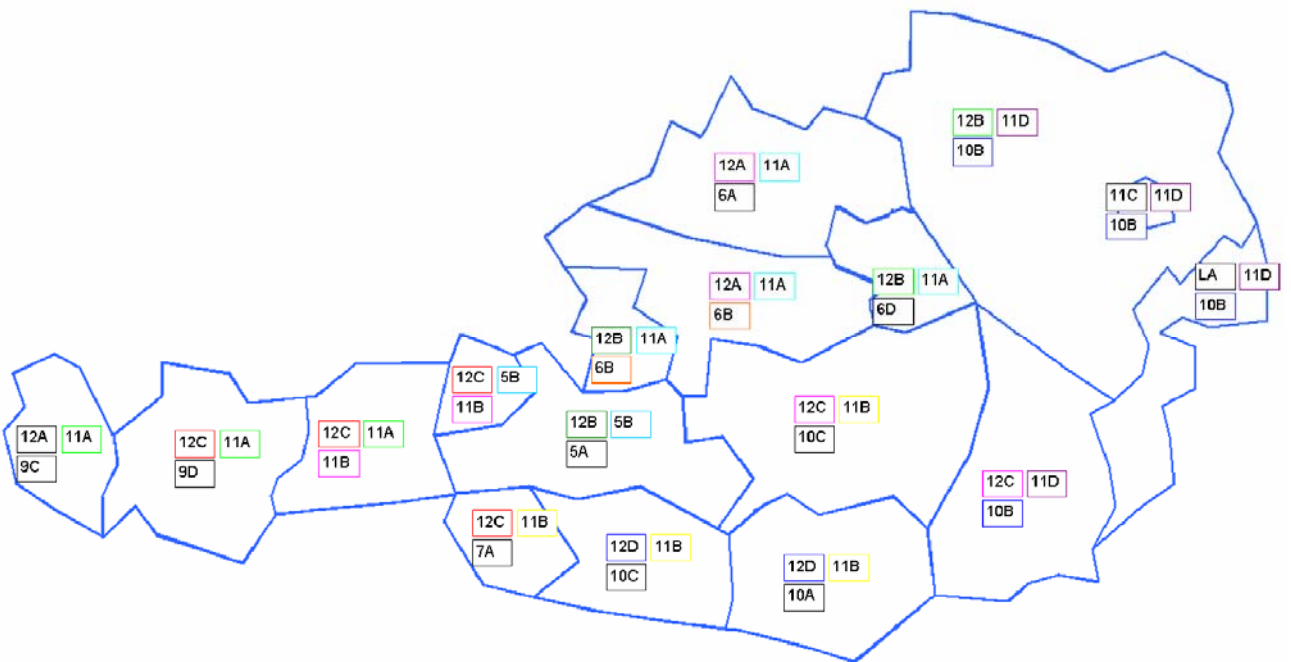


Abbildung 4: T-DAB Allotment-Plan

4.1.7.7 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Die internationalen Tätigkeiten in Bezug auf das Rundfunk-Frequenzmanagement waren im Berichtsjahr von der RRC06 geprägt.

4.1.7.7.1 Working Group RRC06 und Projektteams PT1 und PT2

Die Ziele und die Strategie der CEPT-Länder für die RRC06 wurden in der Arbeitsgruppe RRC06 und deren Projekt Teams PT1 und PT2 in den „European Common Proposals (ECPs)“ formuliert. Insgesamt wurden 15 ECPs verabschiedet.

In den internationalen Arbeitsgruppen werden Strategien abgestimmt und gemeinsame Aktivitäten beschlossen.

Nachdem die RRC06 erfolgreich abgewickelt werden konnte, fand im Oktober 2006 die letzte Sitzung der RRC06 statt. Es wurden die Ergebnisse der RRC06 diskutiert und auf Basis der Vorschläge durch die PT2 ein Dokument mit einer Empfehlung für die ECC erarbeitet, welche Rundfunkthemen innerhalb der CEPT weiterhin versorgt werden müssen. Die wesentlichen Vorschläge betreffen das L-Band und den „Digital Dividend“. Weitere Aktivitäten, die durch die PT2 identifiziert wurden, sind: Erstellen einer Dokumentensammlung mit allen relevanten Dokumenten im Zusammenhang mit der RRC06, Festlegen der technischen Bedingungen bei Umwandlungen von DVB-T Allotments in T-DAB Assignments, Möglichkeiten der Einpassung von neuen Diensten in eine nicht harmonisierte Frequenzlandschaft und Außerkraftsetzen der Abkommen Chester 97 und Wiesbaden 95/Revision Maastricht 02.

4.1.7.7.2 Arbeitsgruppen in Bezug auf Frequenzpolitik in der EU

Im Rahmen der Tätigkeit der Radio Spectrum Policy Group (RSPG), deren Untergruppen und dem Radio Spectrum Committee (RSC) wurden vom Rundfunk-Frequenzmanagement zusammen mit der Abteilung PT3 der Sektion III des BMVIT die österreichischen Interessen in Bezug auf Frequenzpolitik wahrgenommen. Zu diesem Zwecke war es im Berichtszeitraum notwendig, an relevanten Arbeitsgruppen teilzunehmen, bzw. sich mit dem BMVIT abzustimmen, um eine gemeinsame Linie bei der Wahrung der österreichischen Interessen in Bezug auf die Frequenznutzung abzustimmen.

Frequenzpolitik: zwischen RTR-GmbH und BMVIT

4.1.7.7.3 DICE-Arbeitsgruppe

Nach mehrjähriger Laufzeit der DICE-Arbeitsgruppe („Digital Innovation through Cooperation in Europe“) wurde im Herbst 2006 der Erfahrungsbericht bzw. Statusbericht fertig gestellt. Insbesondere für die polnischen und ungarischen Teilnehmer stellte der österreichische Weg bei der Digitalisierung eine interessante Variante für den Umstieg dar.

4.1.8 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wird jährlich mit EUR 6,75 Mio. dotiert und aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtegel eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Für die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds wurden von der RTR-GmbH nach Vorliegen der beihilfenrechtlichen Genehmigung (Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16.03.2005, C (2005) 586 fin, Staatliche Beihilfe Nr. N 622/2003) am 08.04.2005 Richtlinien erlassen. Diese Richtlinien stellen die Grundlage für die Vergabe von Förderungen dar. Gemäß diesen Richtlinien können Förderungen für Projekte vergeben werden, die einen der folgenden Zwecke nach § 9b KOG verfolgen:

- Pilotversuche und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten,
- Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen,
- Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung,
- Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen terrestrischen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen,
- Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte.

Zu Jahresbeginn erteilte die KommAustria der ORS, welche zu 60 % im Eigentum des ORF und zu 40 % im Eigentum der Medicur Holding steht, die Zulassung zum Betrieb der ersten terrestrischen Multiplex-Plattform. Im Herbst 2006 hat die ORS den Regelbetrieb aufgenommen.

Die ORS hat über ihre Tochterfirma, Digitales Fernsehen Förder GmbH (DFFG), die Förderung eines Projektes zur Unterstützung von Frühumsteigern und sozial schwachen Haushalten bei der Anschaffung von MHP-fähigen Endgeräten zum Empfang von DVB-T beantragt. Die Förderung und Begleitung dieses Projektes stellte im Jahr 2006 einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Fonds dar.

Unterstützung von Frühumsteigern und sozial schwachen Bevölkerungsgruppen

Einen weiteren Schwerpunkt des Berichtsjahres 2006 bildete die Unterstützung der Konzeption eines Projektes zur Förderung von Geräten für den Rundfunkempfang über digitales Kabel (DVB-C und IP) durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Im Herbst 2006 wurde zwischen der RTR-GmbH und der WKÖ ein „Memorandum of Understanding“ unterzeichnet, welches die wesentlichen Voraussetzungen und die Eckpfeiler des Projektes beinhaltet. Die Förderaktion soll im ersten Halbjahr 2007 durchgeführt werden. Sie richtet sich an Konsumenten, die frühzeitig auf digitalen Kabelempfang unter Verwendung von Endgeräten, welche

Förderung für digitales Kabel im 1. Halbjahr 2007

neben linearen Inhalten auch interaktive Zusatzdienste darstellen können (wie etwa Video on Demand, Votings etc.), umsteigen. Ziel des Projektes ist die Beschleunigung der Digitalisierung der Kabelinfrastruktur.

Schließlich wurden im Jahr 2006 folgende weitere Projekte gefördert bzw. durch die RTR-GmbH finanziert:

- DVB-H-Testbetrieb in Salzburg und Wien: Der Testbetrieb wird von ORF, ORS, Siemens, Mobilkom, Hutchison 3G und FH Salzburg von Sommer 2006 bis Sommer 2007 durchgeführt. Erprobt werden soll mobiles TV über DVB unter Nutzung des Mobilfunks für den Rückkanal,
- laufendes Monitoring und Dokumentation des DVB-H-Projektes durch die evolaris research & development GmbH,
- Entwicklung einer terrestrischen Infocasting-Plattform für Wetter- und Verkehrsdienste sowie sonstige aktuelle Informationen durch die deuromedia technologies Entwicklungs und Vertriebs GmbH.

Im Jahr 2006 wurden Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds in der Höhe von rund EUR 6,8 Mio. zugesagt. Für die Verwaltung der RTR-GmbH und für den Kostenersatz zur Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes sowie die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Gutachten und Studien im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Rundfunks wurden für das Jahr 2006 rund 14 % der Mittel des Digitalisierungsfonds aufgewendet. Es konnten EUR 4,4 Mio. aus den Vorjahren in das Geschäftsjahr 2007 vorgetragen werden.

4.1.9 Fernsehfonds Austria

Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde per 01.01.2004 bei der RTR-GmbH ein Fernsehfilmförderungsfonds (Fernsehfonds Austria) eingerichtet. Die RTR-GmbH verwaltet diesen Fonds und erhält jährlich EUR 7,5 Mio. aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Summe (abzüglich dem Personal- und Sachaufwand der RTR-GmbH für die Verwaltung des Fonds) dient zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen. Die Herstellungsförderung für solche Filme soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

EUR 7,5 Mio. abzgl.
Verwaltungskosten

Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 9f bis 9g iVm §§ 9c bis 9e KOG. Diese Bestimmungen umschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel. In § 9h ist die Einrichtung eines Fachbeirates geregelt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Dem Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit abzugeben.

Förderentscheidungen werden vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk nach Stellungnahme durch den Fachbeirat auf Basis der Förderrichtlinien getroffen.

Der Fachbeirat des Fernsehfonds Austria setzte sich im Jahr 2006 wie folgt zusammen:

- Dr. Werner Müller, Vorsitzender, (Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie; Wirtschaftskammer Österreich),
- Georgia Tornow, stellvertretende Vorsitzende, (film 20),
- MMag. Gerlinde Seitner (Österreichisches Filminstitut),
- Kurt Mayer (Regisseur und Produzent; kurt mayer film),
- Reinhard Schwabenitzky (Regisseur und Produzent; Star Film).

4.1.9.1 Förderungsrichtlinien

Das Jahr 2006 war geprägt von einer Evaluierung der bestehenden Richtlinien, die von der Europäischen Kommission bis 30.06.2007 genehmigt werden (Entscheidung vom 13.07.2005 K(2005)2571, staatliche Beihilfe Nr. N 77/2005). Hierzu wurden ab dem Frühjahr 2006 Meinungen der wesentlichen österreichischen und deutschen Fernsehveranstalter, des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie der Wirtschaftskammer Österreich und des Erich Pommer Instituts (Berlin) eingeholt sowie am 04.09.2006 in der Filmstadt Wien ein Forum des Fernsehfonds Austria abgehalten. Nach einer Stellungnahme des Fachbeirats wurde schließlich die neuerliche Notifizierung bei der Europäischen Kommission vorbereitet.

Vorbereitungen für
neuerliche Notifizierung der
Richtlinien

Das erwähnte Forum des Fernsehfonds Austria wurde gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Kunst und Medien veranstaltet. Es stand unter dem Generalthema „Zukunftsaussichten für den Medienstandort Österreich und die Fernsehproduktion“. Neben einer interessanten Panel-Diskussion zum Thema „Chancen der österreichischen Fernsehbranche“ referierte Prof. Dr. Mathias Schwarz über die „Staatliche Regulierung der Terms of Trade“ und stellte in diesem Zusammenhang das Modell der Ofcom-Regulierung in Großbritannien vor. Die Textfassung des Vortrages ist in der Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) erschienen¹.

*Forum des Fernsehfonds
Austria*

4.1.9.2 Geförderte Projekte

Aufgrund der beschränkten Fördermittel und der hohen Antragssummen der Projekte des ersten, zweiten und dritten Antragstermins wurde im Jahr 2006 der vierte Antragstermin gestrichen. Im Rahmen dieser drei Antragstermine wurden insgesamt 60 unterschiedliche Projekte eingereicht. Davon wurden neun endgültig zurückgezogen, neunzehn dieser Projekte entsprachen nicht den in den Richtlinien und im KOG umschriebenen Förderungszweck oder wurden im Vergleich zu den anderen eingereichten Projekten als weniger förderungswürdig erachtet und waren daher insbesondere auch wegen der beschränkten Fördermittel keiner Förderungszusage zugänglich.

Für 32 Projekte konnten positive Förderentscheidungen in einer Gesamthöhe von rund EUR 7,2 Mio. (11 Fernsehfilme, 19 Fernsehdokumentationen und eine Fernsehserie) getroffen werden. Es handelt sich dabei um Projekte von verschiedenen Produzenten mit vielfältigen Themen und unterschiedlichen Längen. Ein Produzent hat im Nachhinein auf die zugesagte Förderung verzichtet. Per 31.12.2006 bestanden daher 31 aufrechte Förderungszusagen aus dem Jahr 2006.

*32 geförderte Projekte im
Jahr 2006*

Die Förderentscheidungen können auf der Webseite <http://www.rtr.at/fernsehfonds> bzw. unter <http://www.fernsehfonds.at> abgerufen werden.

¹ ZUM 2006, Heft 11, 810-818, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

4.1.10 Presse- und Publizistikförderung

4.1.10.1 Presseförderung

Im Jahr 2006 hat die KommAustria über 144 Ansuchen gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) entschieden. In 133 Fällen konnte ein Förderungsbetrag zuerkannt werden, elf Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Der Kreis der Förderungsempfänger blieb im Vergleich mit den Vorjahren weitgehend unverändert.

144 Ansuchen auf
Presseförderung

Unterstützt wurde die KommAustria bei ihrer Entscheidungsfindung von der Presseförderungskommission. In der Zusammensetzung dieses Gremiums, das Gutachten zu den Förderungsansuchen abgibt und vor der Beschlussfassung über die Förderrichtlinien zu befassen ist, gab es im Jahr 2006 keine Änderung: Den Vorsitz hatte – wie in den Jahren zuvor – Dr. Otto Oberhammer inne, die vom Bundeskanzler bestellten Mitglieder waren Dr. Clement Achammer, Rechtsanwalt in Vorarlberg, und Claus Hörr, Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt. Der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) wurde durch seinen Geschäftsführer Dr. Walter Schaffelhofer und durch den Herausgeber der Zeitschrift „Gewinn“, Georg Waldstein, vertreten, die Gewerkschaft durch Gisela Vorrath und Fritz Wendl, den Leiter der Konsumentenredaktion ORF Radio und Redakteursratsvorsitzenden.

Im März 2006 fiel in einer auf das Jahr 2004 zurückgehenden Förderungsangelegenheit die letztinstanzliche Entscheidung. Damals hatte ein Wochenzeitungsverleger ein Ansuchen um eine – den Tageszeitungen vorbehalten – „Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt“ gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 eingereicht, die von der KommAustria erwartungsgemäß abgelehnt werden mussten. Mit Beschluss vom 08.03.2006, GZ 7Ob248/05d, wies der Oberste Gerichtshof (OGH) die Revision mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage als unzulässig zurück. Die von der Klägerin geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 8 PresseFG 2004 wurden vom OGH nicht geteilt. Er hat entschieden, dass die Differenzierung des Gesetzgebers zwischen Tageszeitungen und Wochenzeitungen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung sachlich gerechtfertigt ist. Dies deshalb, weil täglich erscheinende Zeitungen unmittelbar auf tagespolitische Ereignisse und Entwicklungen reagieren und schon allein mit ihrer wiederholten, immer aktuellen Auseinandersetzung mit gewissen Themen, mehr Einfluss auf die politische Meinungs- und Willensbildung nehmen können, als dies Wochenzeitschriften schon im Hinblick auf die geringere Erscheinungshäufigkeit bewirken können. Da mit der Förderung auch eine Hilfe speziell beim Existenzkampf von Tageszeitungen angestrebt wird, ist auch in der unterschiedlichen Kostenbelastung bedingt durch die verschiedene Erscheinungshäufigkeit eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zu sehen.

Im Herbst 2006 führte die KommAustria im Rahmen der Evaluierung der Presseförderung eine Befragung der Verleger jener Tages- und Wochenzeitungen durch, die in den Jahren 2004 bis 2006 zumindest ein Ansuchen um Förderung gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht haben. Bei einer Rücklaufquote von knapp über 65 % beurteilte die überwiegende Mehrheit der Befragungsteilnehmer die Reform des Jahres 2004 im Großen

2006: Evaluierung der
Presseförderung

und Ganzen positiv, wobei die Zustimmung der Tageszeitungsverleger deutlicher als jene der Wochenzeitungsverleger ausfiel.

Anfang November 2006 hat die KommAustria Förderrichtlinien für den Beobachtungszeitraum 2007 beschlossen und im Internet veröffentlicht. Neben grundlegenden allgemeinen Erläuterungen enthalten sie detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Förderungsbereichen, die für die Förderungswerber eine bestmögliche Information bereits vor Beginn des relevanten Beobachtungszeitraums bieten sollen. Gegenüber den Richtlinien für den Beobachtungszeitraum 2006 gab es keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen.

Förderungsergebnisse:

Im Jahr 2006 wurden Förderungsmittel in der Höhe von EUR 12,837.949,80 ausbezahlt.

Förderungsart	Ausbezahlter Betrag in EUR	Ansuchen	Geförderte Ansuchen
Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II	4,525.049,80	66	60
davon Tageszeitungen	2,443.526,80	15	15
davon Wochenzeitungen	2,081.523,00	51	45
Besondere Förderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III	6,644.500,00	10	8
Qualitätsförderung und Zukunftssicherung gemäß dem Abschnitt IV	1,668.400,00	68	65
Redaktionsinterne Ausbildung von Nachwuchsjournalisten	279.408,54	24	24
Vereinigung der Journalistenausbildung	650.676,00	8	6
Auslandskorrespondenten	234.319,74	7	7
Leseförderung	387.943,72	18	18
Forschungsprojekte	66.000,00	5	4
Presseklubs	50.052,00	6	6
Gesamt	12,837.949,80	144	133

Tabelle 2: Ergebnisse der Presseförderung im Jahr 2006

Detaillierte Förderungsergebnisse wurden auf der Website <http://www.rtr.at> veröffentlicht.

4.1.10.2 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Im Rahmen der Förderung der Publizistik, gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (PubFG 1984), die der staatsbürgerlichen Bildung dient, obliegt dem Bund „die Förderung periodischer Druckschriften im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Vielfalt und Vielzahl“.

Die Entscheidung über die Förderung von periodischen Druckschriften oblag im Jahr 2006 der KommAustria. Als beratendes Organ stand ihr der so genannte Publizistikförderungsbeirat zur Seite. Die 17 Mitglieder dieses Gremiums repräsentieren verschiedene Bereiche des „öffentlichen Lebens“: die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, die Gewerkschaft, die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kirchen und Religionsgesellschaften, die Zeitschriftenherausgeber, Verleger und freien Journalisten. Weiters kommt verschiedenen Ministerien und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ein Vorschlagsrecht zu.

Im Jahr 2006 wurde für 107 geförderte periodische Druckschriften insgesamt ein Betrag in der Höhe von EUR 353.301,70 ausbezahlt. Neun Ansuchen wurden mangels Erfüllung der im Abschnitt II des PubFG 1984 festgelegten Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

107 periodische Druckwerke wurden gefördert.

4.2 Fachbereich Telekommunikation

4.2.1 Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

Der europäische Prozess der Liberalisierung des Telekommunikationssektors aller Mitgliedstaaten durch Beseitigung der überwiegend staatlichen Monopole nahm mit dem Grünbuch von 1987 (Green Paper on the Development of the Common Market for Telecommunications Services and Equipment COM(87)290 30.06.1987) seinen Anfang.

Meilenstein der Liberalisierung: Grünbuch von 1987

Der europäische Rechtsrahmen, mit dessen Hilfe die nationalen Regulierungsbehörden die Marktöffnung vorantreiben und fördern sollten, bestand zunächst aus einer Reihe von EU-Richtlinien, von Empfehlungen der Kommission und einigen wichtigen Dokumenten des ONP-Ausschusses. In Österreich erfolgte die Umsetzung dieses ersten europäischen Regelwerks durch das TKG von 1997.

Die fortschreitende Liberalisierung machte eine Verfeinerung der Regulierungsaufgaben und -instrumente erforderlich. Daher wurde 2002 ein neues europäisches Richtlinienpaket kundgemacht. Die Umsetzung dieses Regelungswerkes in nationales Recht erfolgte durch das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), welches am 20.08.2003 in Kraft trat. Durch das TKG 1997 (BGBl. I Nr. 100/1997) wurden zwei Regulierungsbehörden eingerichtet: Die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Telekom Control-GmbH (TKC). Per 01.04.2001 wurde die TKC in der RTR-GmbH verschmolzen. Auch im neuen Rechtsrahmen ist die Trennung der Zuständigkeiten der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, der TKK und der KommAustria klar geregelt. § 115 TKG 2003 ordnet dem Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH die Generalkompetenz für alle den Regulierungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu, sofern sie nicht der TKK vorbehalten sind.

TKG 2003 setzt europäisches Richtlinienpaket von 2002 um.

Im Jahr 2006 begann die Europäische Kommission den Rechtsrahmen im Zuge des „Review 2006“ zu überarbeiten. Wesentliche Treiber für die Weiterentwicklung sind die bisherigen Erfahrungen aus dem Rechtsrahmen 2003 und Markttrends wie zum Beispiel Konvergenz und VoIP. Der Überarbeitungsprozess begann mit Konsultationsverfahren, deren Ergebnisse 2007 in erste Entwürfe konkreter Richtlinienentwürfe eingearbeitet werden.

Bezüglich des Themas „Internationales Roaming“ hat sich die Europäische Kommission 2006 entschlossen, eine besondere EU-weite Regelung zu erlassen. Ähnlich wie beim Review 2006 wurde dazu ein Konsultationsverfahren gestartet. Die konkrete Regulierung seitens der Europäischen Kommission wird für 2007 erwartet.

Review 2006

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben die regulatorische Arbeit beider Behörden, der RTR-GmbH und der TKK. Die Angabe der Verfahrenszahlen dienen dem leichteren Auffinden der einzelnen Entscheidungen auf der Website der RTR-GmbH.

Schwerpunktthema: Internationales Roaming

4.2.2 Marktdefinition und Marktanalyse

4.2.2.1 Überprüfung der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003)

Im Rahmen des durchzuführenden dreistufigen Marktanalyseprozesses

1. Marktdefinition,
2. Marktanalyse und gegebenenfalls SMP-Feststellung und
3. Auferlegung von Regulierungsinstrumenten

hat die RTR-GmbH gemäß § 36 TKG 2003 in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle zwei Jahre, die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung zu überprüfen und gegebenenfalls gemäß § 36 TKG 2003 eine entsprechende (neue) Verordnung zu erlassen.

*Regelmäßige
Überprüfung der
sektorspezifischen
Marktabgrenzung*

Die Voraussetzungen der seit dem 17.10.2003 geltenden Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) mussten daher überprüft werden. Die Überprüfung begann am 13.10.2005.

Basis der durchgeführten Überprüfung war neuerlich die auf Grundlage der Rahmenrichtlinie erlassene Empfehlung über die relevanten Produkt- und Dienstleistungsmärkte des elektronischen Kommunikationssektors der Europäischen Kommission vom 11.02.2003 sowie der darin enthaltenen Relevanzkriterien. Es war für alle in der erwähnten Empfehlung enthaltenen Märkte zu überprüfen, ob für diese auch weiterhin die rechtlichen Voraussetzungen für die sektorspezifische Regulierung im Bereich der elektronischen Kommunikation vorliegen.

Nach erfolgtem Abschluss der der Marktabgrenzung zu Grunde liegenden Substitutionsüberlegungen begann am 22.12.2005 die öffentliche Konsultation des Entwurfs der „Überprüfung der von der RTR-GmbH mit der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 festgelegten Märkte, mit der die gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festgelegt wurden, samt den nunmehrigen Erwägungen zur Marktabgrenzung“ gemäß § 123 TKG 2003.

Nach Durchführung des Konsultationsverfahrens und angemessener Berücksichtigung der eingelangten Konsultationsstellungen veröffentlichte die RTR-GmbH am 06.02.2006 die folgende Liste der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte:

*Relevante nationale Märkte
neu festgelegt*

1. Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 1 TKMVO 2003,
2. Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 2 TKMVO 2003,
3. Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 3 TKMVO 2003,
4. Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 4 TKMVO 2003,
5. Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 5 TKMVO 2003,
6. Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 6 TKMVO 2003,
7. Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 7 TKMVO 2003,
8. Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 8 TKMVO 2003,
9. Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 10 TKMVO 2003,
10. Trunk-Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 11 TKMVO 2003,
11. Terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 12 TKMVO 2003,
12. Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamer Zugang zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 13 TKMVO 2003 sowie
13. Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 15 TKMO 2003.

Nach Durchführung des Konsultationsverfahrens und angemessener Berücksichtigung der eingelangten Konsultationsstellungen veröffentlichte die RTR-GmbH am 02.10.2006 ihren Beschluss, dass der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Vorleistungsmarkt) gemäß § 1 Z 9 TKMVO 2003 ebenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegt.

4.2.2.2 Marktanalysen

4.2.2.2.1 Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang zum Internet – M 1/05

Das mit Beschluss der TKK vom 02.05.2005 gemäß § 37 TKG 2003 zur Geschäftszahl M 1/05 eingeleitete Marktanalyseverfahren zur Feststellung, ob auf dem Vorleistungsmarkt für den breitbandigen Zugang gemäß § 1 Z 17 TKMVO 2003 idF vom 02.05.2005 ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist, wurde nach Durchführung des Konsultationsverfahrens und der Sichtung und entsprechenden Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen von der TKK am 28.02.2006 mit Bescheid abgeschlossen. Es wurde festgestellt, dass Telekom Austria über beträchtliche Marktmacht verfügt, weswegen ihr spezifische Verpflichtungen hinsichtlich Zugang, Nichtdiskriminierung, Entgeltkontrolle und getrennter Buchführung auferlegt wurden.

Telekom Austria
marktbeherrschend

4.2.2.2.2 Vorleistungsmarkt für Mietleitungen

Im Rahmen der im Februar 2006 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahren wurden erneut drei Mietleistungsmärkte untersucht: der Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s sowie die Vorleistungsmärkte für Trunk-Segmente von Mietleitungen und terminierende Segmente von Mietleitungen. Die beiden Vorleistungsmärkte beinhalten Mietleitungen, welche von Kommunikationsnetz- bzw. Kommunikationsdienstbetreibern als Vorprodukte genutzt werden, um ihrerseits den Endkunden eigene Mietleitungsprodukte anbieten zu können. Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um jene Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte, die in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen und Übergabepunkte in jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen Telekom Austria ihre Netzübergabepunkte (Points of Interconnection – PoI) für das Telefonnetz realisiert hat. Demgegenüber sind terminierende Segmente all jene Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die nicht als Trunk-Segmente zu klassifizieren sind.

Drei Märkte

Mindestangebot

Trunk-Segmente

Terminierende Segmente

Nach Einleitung entsprechender Verfahren durch die TKK am 06.02.2006 wurden auf Basis der für die Marktanalyse von der RTR-GmbH durchgeführten Datenerhebung in Bezug auf die genannten Märkte von Amtssachverständigen der RTR-GmbH Marktanalyse-Gutachten zur Frage erstellt, ob auf diesen Märkten Wettbewerb vorläge. Auf der Grundlage dieser Gutachten stellte die TKK im Juli 2006 vorläufig fest, dass Telekom Austria auf dem Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s sowie auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente von Mietleitungen über beträchtliche Marktmacht verfüge. In den Gutachten wurden für beide Märkte bestimmte Wettbewerbsprobleme identifiziert. Bei Nichtergreifen regulatorischer Gegenmaßnahmen sind dies auf dem Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s überhöhte Preise oder Preisdiskriminierung und Marktzutrittsbarrieren durch lange Vertragslaufzeiten, Pönalen bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder Verlust von Rabatten.

Wettbewerbsprobleme:
überhöhte Preise,
Marktzutrittsbarrieren

Die für den Endkundenmarkt aufgezeigten Wettbewerbsprobleme bestehen auch auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente; ergänzend tritt hier noch das Problem einer Übertragung von Marktmacht in benachbarte Märkte einerseits vom Markt für terminierende Segmente in den Markt für Trunk-Segmente durch das Anbieten von (nicht replizierbaren) Bündeln zwischen Trunk- und terminierenden Segmenten und andererseits vom Vorleistungsmarkt auf den Endkundenmarkt hinzu.

Übertragung von Marktmacht

Vorleistungsmarkt für Trunk-Segmente – M 10/06

Das Marktanalyseverfahren in Bezug auf den Vorleistungsmarkt für Trunk-Segmente von Mietleitungen wurde am 04.09.2006 mit der Begründung eingestellt, dass auf diesem Markt effektiver Wettbewerb herrsche, da kein Unternehmen über ein signifikantes Ausmaß an Marktmacht verfüge und die Anzahl der bereits am Markt tätigen Unternehmen sowie ihre geografische Präsenz und Netzkapazitäten ein ausreichendes Maß an Wettbewerb sicherstellen; insbesondere könne kein Betreiber auf den Verbindungen zwischen den Trunk-Städten langfristig ohne Marktanteilsverluste die Preise über die Kosten anheben.

Effektiver Wettbewerb

Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungen bis einschließlich 2 Mbit/s – M 9/06

Hinsichtlich des Endkundenmarktes für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s und des Vorleistungsmarktes für terminierende Segmente von Mietleitungen stellte die TKK mit Bescheiden vom 27.11.2006 fest, dass Telekom Austria auf diesen beiden Märkten über beträchtliche Marktmacht verfüge.

Beträchtliche Marktmacht von Telekom Austria

In Bezug auf den Endkundenmietleitungsmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s wurde Telekom Austria u.a. verpflichtet, nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Kostenorientierung und Transparenz ein Mindestangebot für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s (analoge Mietleitungen mit Sprachbandbreite normaler bzw. besonderer Qualität und digitale Mietleitungen mit Datenraten von 64 kbit/s und 2.048 kbit/s) sowie Mietleitungen mit Datenraten von $n \times 64$ kbit/s bis einschließlich 2 Mbit/s bereitzustellen.

Weiters erlegte die TKK Telekom Austria im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Mindestangebotes die Verpflichtung auf, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu wahren und ihre Mietleitungstarife an den Prognosekosten zu orientieren. Im Unterschied zum Marktanalysebescheid M 10/03-52 vom 27.10.2004 wurde Telekom Austria lediglich in Bezug auf Mietleitungen im Katalog des Mindestangebots im engeren Sinne verpflichtet, die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der Regulierungsbehörde zur Vorabgenehmigung vorzulegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte für die von Telekom Austria angebotenen Endkundenmietleitungen mit Datenraten von $n \times 64$ kbit/s bis einschließlich 2 Mbit/s außerhalb des Mindestangebotes unterliegen hingegen nur mehr einer Anzeigepflicht, wobei der Regulierungsbehörde für den Fall einer Verletzung bestimmter Schutzbestimmungen für Endnutzer in Anlehnung an § 25 TKG 2003 ein Widerspruchsrecht binnen acht Wochen nach Veröffentlichung eingeräumt wird.

Telekom Austria hat überdies in leicht zugänglicher Form Information über technische Merkmale und Spezifikationen, Tarife einschließlich Herstellungsentgelt und regelmäßigem Überlassungsentgelt sowie Lieferbedingungen mit Informationen zu Bestellverfahren, typischer Lieferfrist, Mindestvertragslaufzeit, typischer Reparaturzeit und Rückerstattungsmodalitäten zu veröffentlichen. Darüber hinaus wurde ihr eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung und zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente – M 11/06

In Bezug auf den Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente erließ die TKK – wiederum nach Durchführung eines Konsultations- und Koordinationsverfahrens – am 27.11.2006 einen Bescheid, mit dem eine marktbeherrschende Stellung von Telekom Austria auf diesem Markt festgestellt wurde.

Auch hier wurden Telekom Austria spezifische Verpflichtungen auferlegt. So hat sie auf zumutbare Nachfrage nichtdiskriminierenden Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen zu gewähren. Im Unterschied zum Bescheid M 12/03 vom 27.10.2004 wurde diese Verpflichtung jedoch auf terminierende Mietleistungssegmente mit Bandbreiten bis einschließlich 155 Mbit/s bzw. in Landeshauptstädten auf terminierende Mietleistungssegmente jeweils innerhalb der bestehenden Gemeindegrenzen mit Bandbreiten von mehr als 34 Mbit/s eingeschränkt. Dies wird von der TKK damit begründet, dass Telekom Austria im Bereich der Mietleitungen > 155 Mbit/s überhaupt keine Marktanteile hält und ihr Marktanteil bei Mietleitungen ab 34 Mbit/s bei lediglich 30 % liegt, weshalb bei höheren Bandbreiten und in Ballungszentren eine höhere Wettbewerbsintensität gegeben sei. Diese Zugangsverpflichtung beinhaltet etwa, dass Telekom Austria Zugang zu terminierenden Segmenten verschiedener Bandbreiten an vom Kunden spezifizierten Standorten oder auf Nachfrage eine Übergabe terminierender Segmente sowohl auf eigene Infrastruktur als auch auf die Dritter ermöglichen muss. Weiters hat Telekom Austria Nachfragern die Koppelung zwischen terminierenden Segmenten mit niedrigen Bitraten und solchen mit höheren Bitraten auf Schnittstellen mit 2 Mbit/s und 155 Mbit/s zumindest in denjenigen Städten zu ermöglichen, für welche der mit Bescheid G 8/03-16 der TKK genehmigte „Städtetarif“ gilt. Telekom Austria muss den Zugang ungebündelt gewähren und im Zusammenhang damit auf Nachfrage Zugang zu allen erforderlichen Infrastrukturteilen bzw. Diensten (z.B. Kollokation) sowie Annexleistungen gewährleisten. Schließlich darf Telekom Austria einen einmal von ihr gewährten Zugang zu terminierenden Segmenten nicht nachträglich verweigern.

*Beträchtliche Marktmacht
von Telekom Austria*

Über alle vorgenannten Leistungen auf dem Markt für terminierende Segmente hat Telekom Austria bis um 31.03.2007 ein Standardangebot zu veröffentlichen, welches hinreichend detaillierte Teilleistungen zu enthalten hat. Zudem sind im Standardangebot die Dienstangebote entsprechend dem Marktbedarf in einzelne Komponenten aufzuschlüsseln und entsprechende Bedingungen einschließlich der Entgelte und allfälligen Rabatte anzugeben. Überdies hat das Standardangebot Angaben zu Mindestvertragsdauer, Kündigungsbestimmungen, Angaben zu

Herstellungsterminen auch außerhalb von Planungsrunden, Bestimmungen zu Service Level Agreements sowie Bedingungen für die Migration von Endkundenmietleitungen zu terminierenden Segmenten zu enthalten.

Bis zur Veröffentlichung des Standardangebots hat Telekom Austria Nachfragern Mietleitungen zu den bislang geltenden Konditionen bereitzustellen; bestehende Verträge von Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreibern sind auf unbefristete Dauer auf Nachfrage rückwirkend auf die für korrespondierende terminierende Segmente geltenden Konditionen des Standardangebots umzustellen.

Während sich die Entgelte von Telekom Austria für den Zugang zu terminierenden Segmenten an vom Kunden spezifizierten Standorten an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren haben, sind die Entgelte für die übrigen Zugangsleistungen an den Ist-Kosten zu orientieren.

Gegenüber Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, besteht eine Gleichbehandlungsverpflichtung wie bei eigenen Diensten oder Diensten verbundenen Unternehmen.

Auch auf diesem relevanten Markt wurde Telekom Austria eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung und zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

4.2.2.2.3 Vorleistungsmarkt Festnetzterminierung – T-Mobile Austria GmbH und One GmbH – Beträchtliche Marktmacht – M 8/05 und M 9/05

Am 21.08.2006 beschloss die TKK in den amtswegig eingeleiteten Verfahren M 8/05 und M 9/05 zwei Bescheide, mit denen festgestellt wurde, dass T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile Austria) und One GmbH (One) jeweils über beträchtliche Marktmacht auf ihren Festnetzterminierungsmärkten verfügen.

*T-Mobile Austria und One:
Beträchtliche Marktmacht*

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass die beiden Unternehmen ihren Endkunden seit Ende 2005 so genannte Private-Branch-Exchange (PBX-) Produkte – „Replace“ von T-Mobile Austria und „Mobile Nebenstellenanlage“ von One – anbieten. Dabei werden geografische Rufnummern für Nebenstellenanlagen genutzt, um überwiegend mobile Teilnehmer zu erreichen. An der Nebenstellenanlage ist (mindestens) ein fester Netzabschlusspunkt vorhanden, der mit der geografischen Rufnummer adressiert und über den dem Teilnehmer der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz ermöglicht wird. Dieser feste Netzabschlusspunkt kann leitungsgebunden oder über die Funkschnittstelle realisiert sein. Zusätzlich sind an dieser Anlage Nebenstellen eingerichtet, die über Anrufumleitungen im Einzelfall oder dauerhaft mobile Rufnummern erreichen. Eine solche Rufumleitung kann netzseitig erfolgen, oder direkt beim Endkunden implementiert sein. Die Verkehrsströme zum festen Netzabschlusspunkt, d.h. zur Nebenstellenanlage, sind Terminierungsverkehr zu einem Teilnehmer in Telefonnetzen an festen Standorten und zwar unabhängig davon, ob und wohin sie weitergeleitet werden. Eine allfällige Rufumleitung stellt nämlich selbst wieder ein neues, vom Festnetz ausgehendes Gespräch dar. Daher ist der Verkehr, der die Nebenstellenanlage erreicht, als Terminierungsverkehr in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten zu charakterisieren und konstituiert jeweils einen individuellen Terminierungsmarkt der genannten Unternehmen im Sinne der geltenden TKMVO 2003.

„Mobile Nebenstellen“

Terminierung in feste Netze

Wie in sämtlichen anderen Terminierungsmärkten alternativer Festnetzbetreiber wurde in der von der TKK beauftragten Marktanalyse auch auf diesen Märkten ein potenzielles Wettbewerbsproblem, nämlich der Anreiz für die Terminierungsleistung, überhöhte Preise zu verlangen, festgestellt. Analog zu den bisherigen Entscheidungen betreffend Terminierungsmärkte alternativer Festnetzbetreiber wurde daher auch T-Mobile Austria und One die regulatorische Verpflichtung zur Entgeltkontrolle in Form vom Benchmarking – Vergleichsmaßstab ist das regionale Terminierungsentgelt von Telekom Austria – auferlegt.

Vorabverpflichtung

Im Zusammenhang mit den gegenständlichen Entscheidungen ist darauf hinzuweisen, dass neben T-Mobile Austria und One auch die anderen Mobilbetreiber mit Bescheiden der TKK vom 06.02.2006 zur Verhinderung von möglichen Marktabschottungsstrategien gegenüber anderen Festnetzbetreibern eine zusätzliche spezifische Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung iSd § 38 TKG 2003 auferlegt wurde. Danach haben alle bereits durch die Bescheide M 15a-f/03 als marktbeherrschend auf den betreiberindividuellen Mobil-Terminierungsmärkten festgestellten Mobilbetreiber (auch) in Bezug auf den Preis der Terminierungsleistung in ihr Mobiltelefonnetz anderen Betreibern dieselben Bedingungen anzubieten, die sie ihrem eigenen durch PBX-Produkte begründeten Festnetzbereich, wie oben dargestellt, bereitstellen. Die Mobilbetreiber dürfen sich daher die für die allfällige Rufweiterleitung von der festen Nebenstellenanlage an ein mobiles Endgerät erforderliche Mobilterminierung selbst („On-Net“) nicht billiger anbieten als sie sie extern (z.B. anderen Festnetzbetreibern) anbieten.

Kostenkontrolle

4.2.2.2.4 Vorleistungsmarkt Entbündelung – M 12/06

Mit Bescheid vom 18.12.2006 stellte die TKK im amtswegig eingeleiteten Verfahren M 12/06 fest, dass Telekom Austria auf dem Markt „Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)“ iSd § 1 Z 13 TKMVO 2003, kurz „Entbündelungsmarkt“, über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Telekom Austria
marktbeherrschend

Telekom Austria wurden, wie auch schon im Jahr 2004 (Bescheid der TKK zu M 13/03-52), erneut

Verpflichtungen erneut
auferlegt

1. eine Zugangsverpflichtung nach § 41 TKG 2003,
2. eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003,
3. eine Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot zu Entbündelungsleistungen zu veröffentlichen,
4. eine Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003, die Entgelte für Entbündelungsleistungen an den zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ (Entgeltkontrolle) und
5. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

als Regulierungsinstrumente auferlegt. Die TKK hat sich im Verfahren auch eingehend mit der Frage der Verhältnismäßigkeit auseinander gesetzt und kam zum Schluss, dass diese Verpflichtungen erforderlich und verhältnismäßig sind und keinen unzumutbaren Eingriff in die Rechtssphäre von Telekom Austria darstellen.

4.2.2.2.5 Vorleistungsmarkt Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz – M 16/06

Mit Beschluss der RTR-GmbH vom 02.10.2006 wurde im Verfahren RVON 2/05 festgestellt, dass hinsichtlich der Marktdefinition des Marktes für „Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz“ (Transitmarkt) kein Änderungsbedarf besteht und insoweit eine Änderung der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 nicht zu verfügen war.

Transit

Die TKK leitete in der Folge ein Verfahren gemäß § 37 ff TKG 2003 zur Analyse des Transitmarktes ein und beauftragte Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines diesbezüglichen wirtschaftlichen Gutachtens. Zum Berichtszeitpunkt ist das Marktanalyseverfahren M 16/06 noch anhängig.

Analyse läuft

4.2.2.2.6 Vorleistungsmarkt Originierung und Terminierung im Festnetz – M 7/06 und M 8/06 (in der Folge M 8a/06-M 8m/06)

Mit Beschluss der TKK vom 06.02.2006 wurden Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Zahl M 7/06 betreffend den Originierungsmarkt und zu M 8/06 (in der Folge zu M 8a/06 bis M 8m/06 weitergeführt) über die betreiberindividuellen Terminierungsmärkte im Festnetzbereich amtswegig eingeleitet.

Auf der Basis von wirtschaftlichen Gutachten von Amtssachverständigen der RTR-GmbH vom Juli 2006 bzw. vom September 2006 wurden Entscheidungsentwürfe erstellt und am 15.11.2006 das Konsultationsverfahren nach § 128 TKG 2003 sowie das Koordinationsverfahren nach § 129 TKG 2003 eingeleitet.

Die konsultierten Entscheidungsentwürfe sehen vor, Telekom Austria wegen festgestellter beträchtlicher Marktmacht auf dem Originierungsmarkt und auf ihrem betreiberindividuellen Terminierungsmarkt wie auch schon im Jahr 2004 (Bescheide der TKG zu M 7/03 bzw. M 8a/03), erneut

- eine Zusammenschaltungsverpflichtung gemäß § 41 TKG 2003,
- eine Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003, die Entgelte für Originierungs- bzw. Terminierungsleistungen an den zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ zu orientieren (Entgeltkontrolle),
- eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003,
- eine Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend Originierungs- bzw. Terminierungsleistungen zu veröffentlichen und
- eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

*Voraussichtlich
Verpflichtungen neu
auferlegt*

als Regulierungsinstrumente aufzuerlegen.

Den alternativen Terminierungsnetzbetreibern soll demgegenüber – wie auch schon in den Entscheidungen der TKG im Jahr 2004, M 8b-k/03 – lediglich eine Entgeltkontrolle in Form von Benchmarking auferlegt werden. Der Vergleichsmaßstab soll wiederum das regionale Entgelt von Telekom Austria sein.

Zum Berichtszeitpunkt sind die Marktanalyseverfahren M 7/06 und M 8a/06 bis M 8m/06 noch anhängig.

4.2.2.2.7 Vorleistungsmarkt Internationales Roaming – M 10/05

Mit Beschluss der TKK vom 27.06.2006 wurde das Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Analyse des „Nationalen Vorleistungsmarktes für internationales Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen“ iSd § 1 Z 16 TKMVO 2003 eingestellt, da auf diesem Markt kein Unternehmen identifiziert wurde, das über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Internationales Roaming

*Kein Unternehmen
marktbeherrschend*

4.2.2.2.8 Vorleistungsmarkt Mobil-Terminierung – M 13a-f/06

Mit Bescheiden vom 18.12.2006 stellte die TKK in den amtswegig eingeleiteten Verfahren M 13a-f/06 fest, dass die Mobilbetreiber Mobilkom, T-Mobile Austria, One, Hutchison 3G sowie Tele2UTA auf den betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen iSd § 1 Z 15 TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügen.

Allen Mobilbetreibern wurden, wie auch weit gehend schon im Jahr 2004 (Bescheide der TKK zu M 13a-f/03),

- eine Zusammenschaltungsverpflichtung nach § 41 TKG 2003,
- verschiedene Formen einer Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003,
- eine Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot für Mobil-Terminierung auf der Unternehmenshomepage zu veröffentlichen,
- eine Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003, die Entgelte für die Mobil-Terminierungsleistung an den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „LRAIC“ zu orientieren (Entgeltkontrolle) sowie
- eine Verpflichtung, den Zusammenschaltungspartnern die Möglichkeit einzuräumen, Bedingungen von Verträgen über die Leistung der Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz mit einer Frist von maximal 2 Monaten an jedem Tag schriftlich zu kündigen

*Verpflichtung erneut
auferlegt*

als Regulierungsinstrumente auferlegt.

4.2.3 Anzeigepflichtige Dienste / Allgemeingenehmigung

Durch den Wegfall der Konzessionspflicht mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 wurde der Zugang zum Markt weiter erleichtert. Die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes ist der Regulierungsbehörde nunmehr lediglich anzuzeigen. Bereits im Jahr 2003 war von der Regulierungsbehörde ein Web-Interface entwickelt worden, über welches die Anmeldung noch einfacher und unbürokratischer abgewickelt werden kann.

*Einfache Abwicklung über
Web-Interface*

Der Einstieg in das Web-Interface ist auch mittels Signaturkarte möglich. In der Praxis werden Anzeigen gemäß § 15 TKG 2003 („Allgemeingenehmigungsanzeigen“) mittlerweile ausschließlich über das Web-Interface eingebracht, der Verkehr zwischen der Behörde und den

Unternehmen wird daher, mit Ausnahme der schriftlichen Übermittlung der Bestätigung der Anzeige, nur mehr elektronisch abgewickelt. Eine Liste der Unternehmen, die die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes angezeigt haben, kann auf der Website der RTR-GmbH abgerufen werden.

Über das Web-Interface steht es den anzeigepflichtigen Unternehmen überdies offen, die Anzeige von AGB und Entgelten, die Beantragung und Rückgabe von Rufnummern, die Meldungen zum Finanzierungsbeitrag, die Angaben zur Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) sowie die Angaben zur Marktanalyse auf elektronischem Wege abzuwickeln.

4.2.4 Netzzugang

Die Schaffung jener Voraussetzungen, die für Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können, ist von zentraler Bedeutung. In diesem Kontext ist der (offene) Netzzugang, insbesondere in Form der Zusammenschaltung, zu nennen. Die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen dient der Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller öffentlichen Telefonnetze; Zusammenschaltung wird definiert als „die physische und logische Verbindung öffentlicher Kommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Diensten zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Betreibern erbracht werden oder von anderen Betreibern, die Zugang zum Netz haben. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt“.

*Bedingungen des
Netzzugangs als zentrale
Frage*

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zu Stande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003). Voraussetzung dafür ist, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär tätig wird, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zu Stande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003).

Neue Entgelte für Entbündelungsleistungen

Mit Bescheid vom 23.01.2006, Z 7/04-111, setzte die TKK über Antrag der Tele2UTA die Entgelte von Telekom Austria für Entbündelungsleistungen neu fest.

Kostenorientierte Entgelte

Aufgrund des Bescheides der TKK vom 27.10.2004 im Verfahren M 13/03 war Telekom Austria verpflichtet, ihre Leistungen zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung im Sinne des so genannten „FL-LRAIC“-Ansatzes anzubieten.

Die diesem Ansatz entsprechende monatliche Miete für die Teilnehmeranschlussleitung (TASL) wurde im Bescheid Z 7/04-111 mit EUR 10,70 – statt der davor geltenden EUR 10,90 – ermittelt und angeordnet. Die Entgelte für einmalige Leistungen wie Herstellung oder Umschaltung, die Regelungen für die monatlichen Mieten für Kollokationsräume von Telekom Austria sowie die allgemeinen Regelungen betreffend die Abrechnung der Entgelte (z.B. Rechnungslegung, Fälligkeiten) entsprechen, mit einigen aufgrund der Antrags- und Sachlage erforderlichen Adaptierungen, weitgehend den bisherigen bewährten Regelungen. Die Anordnung beruhte – wie schon in den „Vorgängerverfahren“ Z 12/00 ff – auf der Ermittlung der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung mittels eines analytischen Bottom-Up-Modells. Die Zulässigkeit der Ermittlung von Kosten mittels eines derartigen Bottom-Up-Modells wurde vom VwGH in einem Erkenntnis vom Juni 2005 (Verfahren Z 14/00) grundsätzlich bestätigt.

Ermittlung mittels Bottom-Up-Modell

Die angeordneten neuen Entgelte und sonstigen Regelungen gelten grundsätzlich unbefristet, wobei seit dem Abschluss der Marktanalyse zum Entbündelungsmarkt im Verfahren M 12/06 ein Kündigungsrecht besteht.

Kündigungsrecht

Inkassoentgelt 1 – Telekom Austria AG vs. atms Telefon- und Marketing-Services GmbH

Für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten hat der Endkunde ein „Diensteentgelt“ an seinen Quellnetzbetreiber zu entrichten, welches dieser abzüglich seines Inkassoaufwandes (inkl. Inkassorisiko) an den Dienstenetz- (bzw. Zielnetz-)betreiber weiterleitet. Der Dienstenetzbetreiber wiederum zahlt einen mit dem Mehrwertdiensteanbieter privatrechtlich vereinbarten Betrag an diesen aus.

Inkassoentgelt

Der dem Quellnetzbetreiber für seinen Inkassoaufwand beim Endkunden zustehende Abzug von den an den Dienstenetzbetreiber angeführten Zusammenschaltungsentgelten für Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten wird als „Inkassoentgelt“ bezeichnet. Im Bescheid Z 3/04-71 der TKK vom 26.09.2005 war ein Inkassoentgelt der Telekom Austria von 10 % festgelegt worden. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis zur Zahl 2005/03/0228-7 des VwGH vom 30.06.2006 infolge einer entsprechenden Beschwerde von Telekom Austria teilweise aufgehoben. Im Bescheid waren für den Zeitraum vor dem 31.12.2004 die bislang geltenden Regelungen (Inkassoentgelt iHv 10 %) und für den Zeitraum nach dem 01.01.2005 Neuregelungen (Einspruchsbehandlung nach „WKÖ-Prozess“, 10 % Inkassoentgelt, Einmalentgelt pro Teilnehmereinwendung bei Überschreitung eines bestimmten Schwellwerts) angeordnet worden. Das aufhebende Erkenntnis des VwGH betraf die für den Zeitraum vor dem 31.12.2004 geltenden Regelungen des Bescheids Z 3/04. Diese Regelungen wurden vom VwGH als inhaltlich rechtswidrig angesehen, da

Erkenntnis des VwGH

die TKK trotz entsprechenden Vorbringens von Telekom Austria nicht geprüft habe, ob und inwieweit im Hinblick auf die überproportionale Einspruchshäufigkeit bei Diensten im atms-Netz ein sachlich gerechtfertigter Anknüpfungspunkt für eine Differenzierung in der Höhe des Inkassoentgelts bestanden hätte, anstatt das Inkassoentgelt von 10 % ausschließlich auf die Gleichbehandlungsverpflichtung zu stützen. Diejenigen Anhaltspunkte, die allenfalls eine Ungleichbehandlung von Zusammenschaltungspartnern hätten rechtfertigen können, hätten von der TKK aufgrund des Vorbringens der Telekom Austria auch geprüft werden müssen. Nach Fortsetzung wurde das Verfahren Z 3/04 in weiterer Folge nach einer privatrechtlichen Einigung der Parteien am 24.07.2006 eingestellt.

Privatrechtliche Einigung

Inkassoentgelt 2 – Finarea S.A. vs. Telekom Austria AG

Auch der im Verfahren Z 4/04 beschlossene Bescheid der TKK wurde mit Erkenntnis Zahl 2005/03/0228-7 des VwGH vom 30.06.2006 nach einer Beschwerde der Finarea S.A. wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften teilweise aufgehoben. Zu den für den Zeitraum nach dem 01.01.2005 geltenden Regelungen führte der VwGH aus, die Behörde sei einerseits nicht auf das Argument eingegangen, dass der angeordnete Anhang 17 von Telekom Austria mit keinem einzigen Mobilfunker abgeschlossen worden sei und Telekom Austria insoweit gegen die Gleichbehandlungsverpflichtung verstoße. Andererseits lasse sich weder aus dem Gutachten noch aus der ergänzenden Stellungnahme des Amtssachverständigen ableiten, dass das zusätzliche Bearbeitungsentgelt von EUR 35,- einer Überprüfung im Hinblick auf die erforderliche Kostenorientierung unterzogen worden wäre. Die Aussage in der rechtlichen Beurteilung, wonach das auf der Grundlage der verfügbaren Werte angeordnete Inkassoentgelt sowie der bei Überschreitung des festgelegten Schwellwerts an Teilnehmereinwendungen vorgesehene Kostenersatz von EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung nach Überzeugung der TKK „die bestmögliche Annäherung an kostenorientierte Entgelte nach dem Ansatz von FL-LRAIC darstelle“, stehe mit der Feststellung im Bescheid, wonach die Gesamtkosten für das Inkassoentgelt iHv 10,89 % den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen, nicht im Einklang. Auch in diesem Fall wurde das fortgesetzte Verfahren Z 4/04 in weiterer Folge nach einer privatrechtlichen Einigung der Parteien am 06.11.2006 eingestellt.

Erkenntnis des VwGH

Kostenorientierung

Privatrechtliche Einigung

Inkassoentgelt 3 – atms Telefon- und Marketing-Services GmbH vs. Telekom Austria AG

Im Verfahren Z 6/06 beantragte atms nach Kündigung der Anordnung Z 3/04 im Mai 2006 eine Absenkung des zwischen ihr und Telekom Austria angeordneten Inkassoentgelts auf 3 %, einen Wegfall allfälliger Bearbeitungsentgelte für Teilnehmereinwendungen, eine Vereinfachung des im Bescheid Z 3/04 angeordneten betreiberübergreifenden Ablaufschemas zur Behandlung von Teilnehmereinwendungen gegen zielnetztarifizierte Mehrwertdienste („WKÖ-Prozess“) sowie einen Wegfall des Setup-Entgelts bei Verbindungen zu eventtarifierten Diensten.

atms begründete ihren Antrag v.a. damit, dass die dem Inkassoentgelt zu Grunde liegenden Kosten von Telekom Austria tatsächlich weit niedriger seien als 8 bzw. 10 %, dass Telekom Austria aufgrund der Neuregelungen in der KEM-V weitere Einsparungen habe erzielen können, dass der WKÖ-Prozess aufgrund seiner Komplexität überflüssige Zusatzkosten verursache und dass das Setup-Entgelt bei eventtarifierten Diensten ungerechtfertigt

Senkung des

sei. Demgegenüber erklärte sich Telekom Austria zur Absenkung des Inkassoentgelts auf 8 % bereit. Im vorgeschalteten Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH erfolgte keine Einigung, weshalb das Verfahren zunächst vor der TKK fortgesetzt und ein entsprechender Gutachtensauftrag erteilt wurde. In weiterer Folge wurde der verfahrenseinleitende Antrag aufgrund einer privatrechtlichen Einigung zwischen den Parteien zurückgezogen, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

Inkassoentgelts

Privatrechtliche Einigung

Mobiloriginierung und -terminierung sowie Inkassoentgelt 4

In den Verfahren Z 10/06, Z 11/06 und Z 14/06 begehrte atms im Mai 2005 hinsichtlich ihrer Zusammenschaltungsverhältnisse zur (damaligen) tele.ring Telekom Service GmbH, zu T-Mobile Austria und zur Mobilkom neben niedrigeren Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelten eine Herabsetzung des jeweils vertraglich vereinbarten Inkassoentgelts von 10 % bei Entgelten aus zielnetztarifierten Mehrwertdiensten sowie der Setup-Charge bei eventtarifierten Diensten.

Inkasso

Setup Charge

Während atms ihre Anträge auch hier mit geringeren Kosten für die Quellnetzbetreiber begründete, sprachen sich alle an den Verfahren beteiligten Mobilfunknetzbetreiber unter Berufung auf die ihnen im Zuge der Einspruchsbearbeitung entstehenden Kosten für eine Beibehaltung des Inkassoentgelts von 10 % aus. In den verpflichtenden vorgeschalteten Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH erfolgten keine Einigungen, weshalb auch hier die Verfahren zunächst vor der TKK fortgesetzt und entsprechende Gutachtensaufträge erteilt wurden. Die in den o.g. Verfahren gestellten Anträge wurden aufgrund privatrechtlicher Einigungen zwischen den Betreibern ebenfalls zurückgezogen, weshalb eine Einstellung der Verfahren erfolgte.

Privatrechtliche Einigung

Payphone Access Charge

Nach Aufhebung der die Payphone Access Charge in öffentlichen Sprechstellen von Telekom Austria betreffenden Bescheide der TKK in den Verfahren Z 8-11/04 durch den VwGH (Erkenntnis 2005/03/0200 vom 19.12.2005) auf entsprechende Beschwerden der betroffenen alternativen Netzbetreiber wies die TKK die entsprechenden Anträge der Telekom Austria AG auf Erlass von Teilzusammenschaltungsanordnungen mit Ersatzbescheiden vom 06.02.2006 mit der Begründung zurück, dass es sich bei der Payphone Access Charge nicht um ein Entgelt für eine Zusammenschaltungsleistung handle, da Bereitstellung und Betrieb öffentlicher Sprechstellen nicht als Leistung gegenüber dem Zusammenschaltungspartner erfolge, sondern sich an die Allgemeinheit richte.

Payphone Access Charge

Erkenntnis des VwGH

In weiterer Folge versuchte Telekom Austria erfolglos, die beteiligten alternativen Netzbetreiber zum Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen über die Entrichtung einer Payphone Access Charge zu bewegen. Dies mündete schließlich in die Ankündigung, dass Telekom Austria bei Nichtzahlung des begehrten Betrages den Zugang aus öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern des Bereichs (0)800 in den Netzen der alternativen Netzbetreiber nicht weiter ermöglichen werde. Hierauf eröffnete die TKK ein Aufsichtsverfahren und hielt in der Entscheidung S 2/06-4 vom 06.02.2006, in welcher sie einen Antrag der eTel Austria AG auf Einleitung eines Aufsichtsverfahrens aus formalen Gründen zurückwies, fest, dass

Aufsichtsverfahren

Telekom Austria zu einer Verweigerung des entsprechenden Zugangs zu Rufnummern in den Netzen der alternativen Netzbetreiber aufgrund des Interoperabilitätsgebots nicht berechtigt sei.

Weitere von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt moderierte Schlichtungsversuche verliefen ergebnislos. Am 24.10.2006 wurde eine Änderung von § 23 Abs. 1 Z 4 der Universaldienstverordnung veröffentlicht, in welcher neben dem Rufnummernbereich für öffentliche Verbindungsnetze nun auch die Rufnummernbereiche (0)800, (0)810 und (0)820 von der Verpflichtung des Universaldienstbringers, diese Rufnummern aus öffentlichen Sprechstellen erreichbar zu machen, ausgenommen wurden.

*Änderung der
Universaldienstverordnung*

Mobile Rufnummernportabilität

Die mobile Rufnummernportabilität ist nunmehr bereits seit Oktober 2004 in Österreich möglich und gehört zur täglichen Praxis. Die gesetzliche Grundlage wurde durch § 23 TKG 2003 sowie die Nummernübertragungsverordnung (NÜV) geschaffen.

Die hinter der Portierung stehende Idee ist, dass es dem Endkunden ermöglicht werden soll, seinen Telekommunikations-Diensteanbieter zu wechseln, ohne durch diesen Wechsel seine Rufnummer ändern zu müssen.

Gegenstand der mobilen Rufnummernübertragung kann jede Mobilfunkrufnummer sein, unabhängig davon, ob der Teilnehmer über ein längerfristiges Vertragsverhältnis mit seinem Telekommunikations-Diensteanbieter verfügt oder die Dienste aufgrund von Wertkarten in Anspruch nimmt. Übertragen werden im Normalfall sämtliche mit der Rufnummer des Teilnehmers verbundenen weiteren Rufnummern, insbesondere auch die Rufnummer für die Mailbox.

*Zweck: Beseitigung einer
Wechselbarriere*

Die Entscheidungen der TKK

Nach dem ein Teil der ersten Entscheidungen der TKK zur mobilen Rufnummernportierung vom VfGH aufgehoben wurde, hat die TKK im Rahmen der fortgesetzten Verfahren nach erfolgter öffentlicher Konsultation und Koordination unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen am 06.03.2006 vier neue Entscheidungen getroffen. Hierbei fanden die von den Arbeitsgruppen abgestimmten technischen Lösungsansätze starke Berücksichtigung. Auch gegen diese zweite Entscheidungsrunde der TKK wurden von einzelnen Unternehmen Beschwerden beim VfGH und auch VfGH eingebracht.

Entscheidungen der TKK

Erkenntnisse des VfGH

Während gegen die Entscheidungen der TKK zu den Verfahren Z 25/03 (Hutchison 3G – Telekom Austria) und Z 26/03 (Hutchison 3G – UTA) keine Beschwerden eingebracht und diese Entscheidungen somit schon nach dem „ersten Verfahrensgang“ formell und materiell rechtskräftig wurden, wurden gegen die Entscheidungen Z 16/03 (Hutchison 3G – T-Mobile Austria), Z 24/03 (Mobilkom – Hutchison 3G), Z 01/04 (One – tele.ring) und Z 05/04 (tele.ring – Mobilkom) jeweils Beschwerden teils beim VfGH und VfGH eingebracht. Sämtliche zusätzlich eingebrachten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wurden von den beiden

Erkenntnisse des VfGH

Gerichtshöfen öffentlichen Rechts abgewiesen, zumal das öffentliche Interesse an der Durchführung der Rufnummernübertragung vordringlich war.

Der VfGH hat mit zwei Beschlüssen vom 04.12.2006 die Behandlung der Beschwerden abgelehnt, da die Beschwerden einerseits keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatten, andererseits die Klärung verfassungsrechtlicher Fragen nicht zu erwarten war. Weiters hat der VfGH auch ausgesprochen, dass alle Betreiber zur Gewährung der Nummernportierung verpflichtet sind, alle davon profitieren und es deswegen angemessen erscheint die jeweiligen Systemeinstellungskosten den Betreibern aufzuerlegen. Somit wurde die Entscheidung der TKK in dieser Hinsicht bestätigt.

*VfGH lehnt Behandlung der
Beschwerde ab.*

Die Entscheidungen des VfGH stehen zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch aus.

Seit dem Beginn der Durchführung von Portierungen von Rufnummern am 16.10.2004 wurde diese Möglichkeit von über 216.000 Teilnehmern genutzt (Stand Ende Dezember 2006).

*Insgesamt 216.000
Portierungen*

4.2.5 Frequenzen

4.2.5.1 Der Frequenzbereich 450 MHz – F 6/04

Im Frühjahr 2006 kamen Frequenzen im Bereich 450 MHz zur Versteigerung, dabei handelt es sich um die Frequenzen des ehemaligen Autotelefonnetzes (C-Netz). Aufgrund ihrer Ausbreitungsbedingungen sind die gegenständlichen Frequenzen besonders für die effektive und effiziente Flächenversorgung und damit für die Versorgung eher dünn besiedelter ländlicher Regionen geeignet. Das Frequenzspektrum wurde in drei Pakete aufgeteilt, die österreichweit zugeteilt wurden. Im Unterschied zu den vergangenen Vergabeverfahren wurde das gegenständliche Verfahren als „Sealed-Bid-Auktion“ durchgeführt. Die Antragsteller hatten damit bereits im Antrag ihr endgültiges Angebot abzugeben, ein Nachbessern nach Antragstellung war nicht mehr möglich.

*Potenzial zur
Breitbandversorgung in
dünn besiedelten Regionen*

Als Ergebnis des Verfahrens wurden T-Mobile Austria Frequenzen im folgenden Umfang zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt: 451,300-452,900/461,300-462,900 (2x1,600 MHz), die zwei weiteren Frequenzbänder im Umfang 452,900-455,740/462,900-465,740 (2x2,840 MHz) wurden dem schwedischen Unternehmen Green Network AB – ebenfalls zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet – zugeteilt.

Es ist davon auszugehen, dass beide Firmen ab dem Jahr 2007 in ganz Österreich ihre Funkinternet- bzw. über das Internet auch Sprachtelefonie anbieten werden. Die erforderlichen Endgeräte gibt es bereits. Mit dem Funkzugang entsteht ein neuer Konkurrent zum Monopol beim Festnetzzugang im ländlichen Raum. Die neue Funktechnologie bringt pro Sendestation eine 10- bis 15-mal größere Netzabdeckung als die Handy-Technik UMTS. Dadurch sollen die Angebote nicht nur flächendeckender, sondern auch preiswerter werden. Die Übertragungsraten sollen dabei bei mindestens 1 Mbit/s liegen.

*Kommerzielle Angebote bald
erwartet*

4.2.5.2 Der Frequenzbereich 26 GHz – F 3/06

Ende 2006 veröffentlichte die TKK die Ausschreibungsunterlage zur Vergabe von Frequenzen im Bereich 26 GHz. Zur Versteigerung gelangen in sechs Regionen je drei bzw. vier Frequenzpakete. Die Einteilung der Regionen erfolgte nach soziodemografischen, wirtschaftsgeografischen und technischen Gesichtspunkten.

Die Versteigerung wird in Form eines „offenen aufsteigenden simultanen Mehrundenverfahrens“ erfolgen. Im Rahmen eines simultanen Mehrundenverfahrens gelangen alle Frequenzpakete gleichzeitig zur Versteigerung. Das Frequenzspektrum ist gemäß Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 307/2005, zur Herstellung von Richtfunkssystemen, das sind entweder Richtfunkverteilssysteme oder Punkt-zu-Punkt Richtfunkssysteme, im Rahmen der Erbringung eines Kommunikationsdienstes zu verwenden.

*Vorbereitungen
abgeschlossen*

Die Frequenzen, die in diesem Verfahren zur Vergabe gelangen, werden befristet bis zum 31.12.2020 zugeteilt. Mit dem zuzuteilenden Frequenzspektrum wird die Auflage verbunden sein, eine bestimmte Mindestnutzung des Spektrums zu erreichen. Mit der endgültigen Zuteilung des zu versteigernden Frequenzspektrums ist im Frühjahr 2007 zu rechnen.

4.2.6 Auswirkungen auf Frequenznutzungsrechte bei wesentlichen Änderungen der Eigentümerstruktur

T-Mobile Austria kauft tele.ring

Am 12.08.2005 stellte T-Mobile Austria gemeinsam mit tele.ring, der EHG Einkaufs- und Handels GmbH und der TRA 3G Mobilfunk GmbH den Antrag, die TKK möge die Übertragung von 99,999 % der Geschäftsanteile an der gesamten tele.ring-Unternehmensgruppe bzw. die Übertragung von 99,999 % der Geschäftsanteile an der EHG Einkaufs- und Handels GmbH an T-Mobile Austria sowie die Übertragung der verbleibenden 0,001 % der Geschäftsanteile an die T-Mobile Austria Global Holding Nr. 3 GmbH genehmigen.

Die Komplexität des Antrags folgte aus der Konzernstruktur der tele.ring-Unternehmensgruppe, die sich unter anderem daraus ergab, dass die Nutzungsrechte an den von tele.ring verwendeten UMTS-Frequenzen der TRA 3G, deren alleinige Gesellschafterin zum Zeitpunkt des Antrags die EHG Einkaufs- und Handels GmbH war, zugeteilt sind. Noch vor den Entscheidungen der Europäischen Kommission und der TKK wurde die EHG Einkaufs- und Handels GmbH in die tele.ring Telekom Service GmbH verschmolzen und fiel daher als Antragstellerin weg. tele.ring ist damit nunmehr alleinige Gesellschafterin der TRA 3G. Die Aufteilung der Geschäftsanteile in 99,999 % und 0,001 % entspricht offensichtlich konzerntechnischen Überlegungen des T-Mobile Austria-Konzerns und war für die Frage, ob die Genehmigung zu erteilen war, nicht näher relevant.

Kernfrage UMTS-Frequenzen

Die gesetzliche Bestimmung, aufgrund derer die gegenständliche Transaktion durch die TKK zu genehmigen war, ist § 56 TKG 2003. Er sieht vor, dass wesentliche Änderungen der Eigentümerstruktur von Unternehmen, denen Frequenznutzungsrechte zugeteilt worden waren, der vorherigen Genehmigung durch die Regulierungsbehörde bedürfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei die technischen und insbesondere die Auswirkungen einer Überlassung der Frequenzen auf den Wettbewerb zu beurteilen und kann – soweit dies zur Vermeidung von Wettbewerbsbeeinträchtigungen erforderlich erscheint – Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufnehmen. Die Genehmigung wäre zu verweigern, wenn trotz der Auferlegung von Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs durch die Überlassung wahrscheinlich ist.

Zuständigkeit TKK

Aufgrund der überragenden Bedeutung der antragstellenden Unternehmen am Mobilfunkmarkt fiel der geplante Zusammenschluss auch in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.01.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“). Die Fusionskontrollverordnung sieht vor, dass Zusammenschlüsse von Unternehmen, welche bestimmte Gesamtumsätze erzielen, von der Europäischen Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen sind. Bei ihrer Prüfung berücksichtigt die Europäische Kommission die Notwendigkeit, im Gemeinsamen Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten. Zusammenschlüsse, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung, sind gemäß der Fusionskontrollverordnung für mit dem

Fusionskontrollverordnung: Basis für Kontrolle von Fusionen durch EK

Gemeinsamen Markt unvereinbar zu erklären und damit zu untersagen. Daher hatten die Antragstellerinnen den Zusammenschluss wegen seiner gemeinschaftsweiten Bedeutung auch bei der Europäischen Kommission anzumelden. Die Europäische Kommission kann ihre Entscheidung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Die beteiligten Unternehmen hingegen haben im Laufe des Verfahrens die Möglichkeit, ihren Antrag zu modifizieren und sich selbst Beschränkungen aufzuerlegen, die geeignet sind, eine Beurteilung des geplanten Zusammenschlusses dahingehend zu ermöglichen, dass jener mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erscheint.

Die Fusionskontrollverordnung sieht vor, dass die Europäische Kommission ihr Prüfverfahren in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchführt. In diesem Sinne unterstützten die RTR-GmbH und die TKK die Europäische Kommission im Rahmen deren Prüfverfahrens durch die Übermittlung von angeforderten Stellungnahmen und Informationen zur Situation am österreichischen Mobilfunkmarkt. Dabei konnte seitens der RTR-GmbH und der TKK auch auf jene Gutachten zurückgegriffen werden, die von der RTR-GmbH im parallel geführten Verfahren der TKK gemäß § 56 TKG 2003 erstellt worden waren. Auch von den übrigen österreichischen Mobilfunkunternehmen holte die Europäische Kommission Stellungnahmen zur Marktsituation und den zu erwartenden Auswirkungen des Zusammenschlusses ein.

Die Europäische Kommission untersuchte insbesondere die wettbewerbliche Position, die tele.ring am österreichischen Mobilfunkmarkt zugekommen war und kam zu dem Schluss, dass die Fusion nur dann genehmigt werden könne, wenn auch weiterhin gesichert ist, dass es auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt einen so genannten „Preisbrecher“ („Maverick“) geben werde. Dem „Preisbrecher“ kommt im Markt die Aufgabe zu, durch aggressive – d.h. für den Endkunden preislich attraktive – Angebote die marktmächtigeren Mitbewerber dadurch zu „disziplinieren“, dass es sich für jene nicht lohnt, sich den Markt untereinander durch zumindest koordinierte Angebote „aufzuteilen“.

Unterstützung der wettbewerblichen Situation

Die weiteren Verhandlungen der Antragstellerinnen mit der Europäischen Kommission verfolgten daher das Ziel, eine Situation zu schaffen, in der auch nach dem Zusammenschluss so weit wie möglich sichergestellt ist, dass zumindest ein Mitbewerber auf dem Mobilfunkmarkt die angesprochene Funktion des „Preisbrechers“ ausüben werde. Als geeignetes Mittel zur Erreichung dieser Vorgabe wurde die Stärkung der marktanteilsschwächeren Mitbewerber erkannt, welche dadurch erfolgen sollte, dass die Käuferin T-Mobile Austria einerseits die zuvor tele.ring zur Nutzung zugewiesenen UMTS-Frequenzblöcke und andererseits nicht zur flächendeckenden Versorgung der Kunden benötigte „Mobilfunkstandorte“ (das sind die Nutzungsrechte an Sendeanlagen) an jene marktanteilsschwächeren Mitbewerber abgibt.

Auch die TKK, welche vor allem die Auswirkungen der Übertragung von Frequenznutzungsrechten auf den Wettbewerb zu prüfen hatte, anerkannte die durch entsprechende Auflagen sicherzustellende Übertragung der der tele.ring zugewiesenen UMTS-Frequenzblöcke an die marktanteilsschwächeren Mitbewerber als geeignete Maßnahme, unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen des Wettbewerbs vorzubeugen. Neben der Frage, ob die Stärkung der marktanteilsschwächeren Mitbewerber geeignet ist, zu gewährleisten, dass den Endkunden unabhängig von den jeweiligen Angeboten der „Marktführer“ auch weiterhin attraktive Preise angeboten

§ 56 TKG 2003: Gesetzliche Basis für Prüfung durch TKK

werden, hatte die TKK zu erörtern, welche Maßnahmen notwendig erscheinen, um auch für die Zukunft fairen, nachhaltigen und vor allem chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen. Dabei waren die Folgen zu untersuchen, die sich aus einer Umverteilung der jeweiligen Frequenzausstattungen für die marktanteilsschwächeren Betreiber ergeben. Die TKK gelangte dabei zu dem Schluss, dass es durch eine Ungleichverteilung im Hinblick auf die Frequenzausstattung zu einer relativen Verschlechterung der wettbewerblichen Möglichkeiten desjenigen marktanteilsschwächeren Betreibers kommen würde, der kein entsprechendes Frequenznutzungsrecht erwerben könnte.

Die Zahl der Mobilfunknetzbetreiber wird durch die Übernahme von tele.ring durch T-Mobile Austria auf vier reduziert. Neben dem Marktführer Mobilkom betreiben sowohl One als auch Hutchison 3G (jene unter dem Markennamen „Drei“) eigene Mobilfunknetze. Die TKK gelangte zu der Überzeugung, dass die Übertragung von UMTS-Frequenznutzungsrechten sowohl für One als auch für Hutchison 3G zu einer signifikanten Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit führen würde. Bestände allerdings für T-Mobile Austria die Möglichkeit, beide zu übertragenden UMTS-Frequenzblöcke entweder an One oder an Hutchison 3G zu übertragen, wäre durch diese asymmetrische Bevorzugung eines der beiden Betreiber die Wettbewerbsposition des jeweils anderen, und damit letztendlich das Ziel der Stärkung des Wettbewerbes insgesamt, gefährdet. Aus diesem Grund erachtete die TKK die Möglichkeit des Verkaufs beider Frequenzpakete an die One oder Hutchison 3G als nicht zielführend.

Am 11.04.2006 veröffentlichte die TKK einen Maßnahmenentwurf, in welchem vorgesehen war, dass die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse unter Auflagen erteilt wird, und bot interessierten Personen die Möglichkeit, schriftlich zum Entwurf Stellung zu beziehen. Am 26.04.2006 – dem Tag, an dem auch die Europäischen Kommission den Zusammenschluss unter Einbeziehung von Zusagen von T-Mobile Austria genehmigte, wonach die beiden UMTS-Frequenzpakete an marktanteilsschwächere Mitbewerber abgegeben werden – fällte die TKK nach gründlicher Diskussion der im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingelangten Stellungnahmen ihre endgültige Entscheidung mit dem Bescheid F 2/05-76.

Abgabe von UMTS-Frequenzpaketen

TKK entschied am 26.04.2006

Sie erteilte ihre Zustimmung zu der beantragten Änderung der Eigentumsverhältnisse unter der Auflage, dass T-Mobile Austria verpflichtet ist, binnen einer Zeitspanne von neun Monaten die beiden UMTS-Frequenzpakete zu verwerten. Dabei ist zunächst One und Hutchison 3G je ein Frequenzpaket zum Kauf anzubieten. Sollte einer der beiden Betreiber kein ernsthaftes Interesse am entgeltlichen Erwerb der Frequenznutzungsrechte haben, kann eines der beiden Pakete an ein noch nicht am österreichischen Markt tätiges und von österreichischen Mobilfunkbetreibern unabhängiges Unternehmen veräußert werden. Sollten beide oben genannten Betreiber kein Interesse am Erwerb haben, können beide Pakete an ein noch nicht am österreichischen Markt tätiges und von österreichischen Mobilfunkbetreibern unabhängiges Unternehmen zum Kauf angeboten werden. Erfolgt nicht binnen der vorgeschriebenen neun Monate eine Verwertung, fallen die Nutzungsrechte an den nicht verwerteten Frequenzen ohne finanziellen Ausgleich an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zurück.

4.2.7 Mitbenutzung von Kommunikationslinien – D 1/06

Das TKG 2003 sieht in seinem 2. Abschnitt, §§ 5 ff, Regelungen betreffend „Leitungs- und Mitbenutzungsrechte“ vor, wobei für Verfahren über Mitbenutzungsrechte und Site-Sharing eine Zuständigkeit der TKK besteht.

Am 20.11.2006 langte bei der TKK ein Antrag eines Netzbetreibers auf Einräumung von Mitbenutzungsrechten an Kommunikationslinien eines anderen Netzbetreibers nach § 8 Abs. 1 TKG 2003 bei der TKK ein. Es handelt sich um den ersten derartigen Antrag seit In-Kraft-Treten des TKG 2003. Das Verfahren ist anhängig.

Erstes Verfahren begonnen

4.2.8 Schlichtungsverfahren

4.2.8.1 Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003

Nach § 122 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden (Z 1) und bei Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (Z 2), angerufen werden. Beschwerdeführer können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen sein.

*RTR-GmbH als
Schlichtungsstelle*

Mit dem TKG 2003 kann die RTR-GmbH nun weiters als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten mit Wiederverkäufern von Kommunikationsleistungen fungieren und Beschwerdefälle über Anbieter von Rundfunkinfrastruktur (z.B. Kabelnetzbetreiber) im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens behandeln. Die Durchführung dieser Verfahren wurde kraft Gesetz von der KommAustria der RTR-GmbH übertragen.

Im Berichtszeitraum wurden 2.852 Streitbeilegungsverfahren geführt.

4.2.8.2 Verpflichtende Streitbeilegungsverfahren gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003

Das TKG 2003 bestimmt im § 121 Abs. 2, dass vor der Behandlung folgender Anträge durch die TKK die RTR-GmbH ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen hat: bei Anträgen über die Mitbenutzung eines Kommunikationsnetzes, die Zurverfügungstellung der Daten für das Teilnehmerverzeichnis oder für den Auskunftsdienst, die Entgelte für die Nummernübertragung, die Gleichbehandlungsverpflichtung, den Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen, die Bereitstellung von Mietleitungen, die Entgelte für Call-by-Call und Carrier Pre-Selection, weitergehende Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang und die Zusammenschaltung und Kosten der IC-Verbindung.

*Vorgeschaltetes
Streitschlichtungsverfahren
vor der RTR-G*

Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Verfahren vor der TKK einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren vor der TKK fortzuführen, die binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu entscheiden hat.

Im Berichtszeitraum wurden 25 Streitbeilegungsverfahren geführt.

4.2.8.3 Alternative Dispute Resolution (ADR)

In § 115 Abs. 3 TKG 2003 hat der Gesetzgeber eine weitere außergerichtliche Verhandlungslösung von Konflikten zwischen Marktteilnehmern (Unternehmen bzw. Interessenvertretungen) vorgesehen. Demnach kann die RTR-GmbH zu Verhandlungen über die sich gegebenenfalls aus dem TKG 2003 ergebenden Meinungsverschiedenheiten nach den von der RTR-GmbH zu veröffentlichenden Kriterien beigezogen werden und die Erarbeitung einer selbstbestimmten Konfliktlösung durch die Beteiligten unterstützen. Allerdings müssen die Konfliktbeteiligten zuerst selbst versucht haben, den Konflikt zu lösen, bevor sie sich an die RTR-GmbH wenden können. Gegenstand einer Verhandlungslösung nach § 115 Abs. 3 TKG 2003 kann nur ein Konflikt sein, der sich aus dem TKG 2003 oder den darauf basierenden Verordnungen ergibt und in Zusammenhang mit Kommunikationsdiensten steht. Eine weitere Voraussetzung für die Beiziehung der RTR-GmbH ist die Übermittlung des von jedem Beteiligten vollständig ausgefüllten ADR-Fragebogens (siehe dazu: <http://www.rtr.at/adr>).

ADR: außergerichtliche Verhandlungslösung von Konflikten

Rolle der RTR-GmbH bei ADR: sie fungiert als Mediator.

ADR wird dem Markt seit dem Jahr 2003 angeboten. 2006 wurde dieses Verfahren jedoch kaum in Anspruch genommen, es wurde nur ein Verfahren durchgeführt.

4.2.9 Aufsichtsverfahren

Im Rahmen ihrer Aufgaben obliegt der RTR-GmbH und der TKK auch die Überwachung der Durchsetzung der Rahmenbedingungen bzw. der Bestimmungen des TKG 2003 sowie der relevanten Verordnungen. Als Mittel steht hier das so genannte „Aufsichtsverfahren“ nach § 91 TKG 2003 zur Verfügung. Es handelt sich dabei um ein mehrstufiges Verfahren, in dem ein Unternehmen, welches gegen die Vorschriften des TKG 2003 oder gegen die Bestimmungen einer aufgrund des TKG 2003 erlassenen Verordnung oder einen aufgrund des TKG 2003 erlassenen Bescheid verstößt, in einem ersten Schritt über den (vermuteten) Verstoß informiert wird und ihm Gelegenheit eingeräumt wird, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen bzw. den Verstoß binnen einer Frist von (mindestens) einem Monat abzustellen.

Wird diesen Vorgaben nicht entsprochen, kann in einem zweiten Schritt ein so genannter Maßnahmebescheid erlassen werden, in dem betroffenen Unternehmen entsprechende Maßnahmen auferlegt werden. In einem dritten und letzten Schritt kann gegebenenfalls das Recht, Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen, ausgesetzt oder untersagt werden sowie Zuteilungen von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen werden.

Daneben gibt es im 7. Abschnitt des TKG 2003 speziell in Hinblick auf Kommunikationsparameter noch Bestimmungen zum Widerruf von solchen. In einem allfälligen Verfahren ist das oben beschriebene Verfahren sinngemäß anzuwenden.

Wie auch im Jahr 2005 wurden auch in diesem Berichtszeitraum zahlreiche Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit der Nutzung von Kommunikationsparametern geführt. Insbesondere im Bereich der Mehrwert-SMS-

Dienste kam es zu einer Zunahme von Beschwerden im Rahmen der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH und damit auch zu mehreren Monitoring-Verfahren in diesem Bereich. Problematisch war hier vor allem die Einhaltung der entsprechenden Informationspflichten gegenüber dem Nutzer. Ein weiterer Punkt war und ist die Zunahme von VoIP-Anbietern und damit in Zusammenhang stehenden Verstößen bei der Verwendung von geografischen Rufnummern, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Auch wurden hier teilweise Rufnummern unzulässigerweise weitergegeben.

Themen: SMS und VoIP

Schwerpunktmäßig wurden im vergangenen Jahr die bestehenden Auskunftsdienste im Bereich 118 überprüft. Hier kam es immer wieder zu Verstößen dahingehend, dass Rufnummern in diesem Bereich nicht für Auskunftsdienste verwendet, sondern teilweise Firmen-Hotlines oder sonstige Dienstleistungen erbracht wurden. Erstmals wurden auch Verfahren gegen Mobilfunkbetreiber geführt, da es hier durch die Einführung neuer Tarifmodelle mit erhöhter Taktung dazu kam, dass die Bestimmungen zur Verrechnung von Mehrwertdiensten nicht oder nicht vollständig eingehalten wurden. Gegen einen Betreiber wurde dabei auch eine Verwaltungsstrafe vom Fernmeldebüro im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens verhängt.

Thema: Auskunftsdienste

Vereinzelt kam es auch zu Problemen hinsichtlich der Erreichbarkeit von Rufnummern im Bereich (0)720 für standortunabhängige Festnetznummern. Diese werden hauptsächlich von VoIP-Diansteanbietern eingesetzt. Damit diese Rufnummern in weiterer Folge auch aus allen Netzen erreichbar sind, muss sich der Zuteilungsinhaber darum kümmern, dass eine Einrichtung in allen Netzen erfolgt. Dies ist in einzelnen Fällen aber unterblieben bzw. wurde nur unvollständig durchgeführt, was in weiterer Folge entsprechende Kundenbeschwerden nach sich gezogen hat.

Erreichbarkeit von Rufnummern

In allen von der RTR-GmbH dahingehend geführten Verfahren hat sich aber gezeigt, dass durch die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens und oftmals damit in Verbindung stehenden weiterführenden Gesprächen mit den entsprechenden Unternehmen die Probleme auf der ersten Stufe des Verfahrens beseitigt werden konnten. Darüber hinaus wird der zu Grunde liegende Sachverhalt oftmals auch an das jeweils zuständige Fernmeldebüro zur Einleitung eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 109 TKG 2003 übermittelt.

4.2.9.1 Untersuchung von Rabatten von Telekom Austria – R 1/06

Am 09.01.2006 beschloss die TKK, ein Verfahren gemäß § 91 TKG 2003 zu R 1/06 zur Überprüfung des Verdachts auf einen Verstoß von Telekom Austria gegen § 34 TKG (1997) iVm § 133 Abs. 7 TKG 2003 beziehungsweise gegen den Bescheid der TKK zu M 3/03-59 vom 21.02.2005 einzuleiten.

*Untersuchung der
Rabattgewährungspraxis
von Telekom Austria*

Gegenstand des Verfahrens war die Überprüfung des Verdachts, dass Telekom Austria gegenüber Endkunden Rabatte gewährte, die möglicherweise nicht der bestehenden Kostenorientierungsverpflichtung gemäß den Telekom Austria treffenden Vorgaben entsprachen. Im Konkreten wurde untersucht, ob Telekom Austria durch ihre Praxis der Rabattgewährung an Endkunden des öffentlichen Bereichs, insbesondere an österreichische Gemeinden, die ihre Sprachtelefoniedienstleistungen über die Bundesbeschaffung-GmbH zukaufen, die für sie geltenden maximalen Rabattgrenzen überschritten hatte.

Im Zuge der umfangreichen Ermittlungen, die Auskunftersuchen, Zeugen- einvernahmen und die Auswertung von übermittelten Vertragsbestandteilen umfassten, wurde der anfangs bestehende Verdacht der Rabattgewährung in unzulässiger Höhe nicht erhärtet, weswegen das Verfahren am 02.10.2006 eingestellt wurde.

4.2.9.2 TKK stellt Missbrauch beträchtlicher Marktmacht durch Telekom Austria fest – R 4/06

Mit Bescheid vom 11.12.2006 stellte die TKK im amtswegig eingeleiteten Aufsichtsverfahren R 4/06 fest, dass Telekom Austria im Zusammenhang mit der Realisierung eines Entbündelungsprojektes durch Verzögerungen bzw. Nichtherstellung bestellter Entbündelungen ihre mit Bescheid der TKK vom 27.10.2004, M 13/03-52, auferlegte Zugangsverpflichtung und Nichtdiskriminierungsverpflichtung verletzte. Telekom Austria wurde aufgetragen, die in dem Projekt offenen Entbündelungen binnen einer angemessenen Frist herzustellen.

*Verzögerungen bzw.
Nichtherstellung bestellter
Entbündelungen*

4.2.9.3 Behauptete Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch Telekom Austria bei Herstellungsentgelten für entbündelte Leitungen – R 3/06

Im Verfahren R 3/06 prüfte die TKK auf Anregung von Tele2UTA die Vereinbarkeit einer Verrechnung unterschiedlicher Herstellungsentgelte durch Telekom Austria gegenüber ihren Entbündelungspartnern mit der im Marktanalyseverfahren auferlegten Gleichbehandlungsverpflichtung. Nach Ansicht von Tele2UTA war die von Telekom Austria mit anderen Betreibern vereinbarte „Paketlösung“ mit günstigeren Herstellungsentgelten als den der Tele2UTA verrechneten diskriminierend, da Telekom Austria angeblich die in der Paketlösung enthaltenen, von ihr vorgegebenen Zeitfenster gegen den Willen von Tele2UTA auf diese angewendet habe. Diese „Paketlösung“ sieht reduzierte Herstellungsentgelte bei einer gleichzeitigen Beibehaltung des (im Januar 2006 auf EUR 10,70 reduzierten) monatlichen Überlassungsentgelts von EUR 10,90 für weitere 12 Monate sowie reduzierte Übernahme- bzw. Durchschaltungsentgelte bei Einhaltung der

*Vereinbarkeit
unterschiedlicher
Herstellungsentgelte mit
Gleichbehandlungs-
verpflichtung*

von Telekom Austria hierfür vorgegebenen Zeitfenster vor. Den Vorwürfen von Tele2UTA hielt Telekom Austria entgegen, dass sie auch der Tele2UTA die Paketlösung mit zwölf Monaten Bindung an ein monatliches Überlassungsentgelt in Höhe von EUR 10,90 bereits ursprünglich während des Jahres 2005 und erneut am 15.05.2006 angeboten habe. Die Reduktion der Herstellungsentgelte in der Paketlösung (von EUR 109,01 auf EUR 69,40) orientiere sich nicht an den Zeitfenstern, sondern an der zu vereinbarenden Mindestvertragsdauer von 12 Monaten. Beide Entgeltreduktionen würden allen Entbündelungspartnern nur gemeinsam angeboten.

„Paketlösung“

Die TKK hat davon Abstand genommen, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, da die zwischen anderen Entbündelungspartnern und Telekom Austria vereinbarte Paketlösung im Vergleich zu der regulären bescheidmäßigen Regelung der Entgelte im Bescheid Z 7/04-111 vom 23.01.2006 in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich nicht zu beanstanden ist. Aus der Gleichbehandlungsverpflichtung ist nicht zu entnehmen, dass Telekom Austria verpflichtet wäre, Teile der Regelungen der Paketlösung mit dem im zuletzt genannten Bescheid festgelegten niedrigeren monatlichen Überlassungsentgelt in Höhe von EUR 10,70 zu kombinieren. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Paketlösung als Folge einer Serie von Streitbeilegungsverfahren Anfang 2005 auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Entbündelungspartner von Telekom Austria angeboten wurde und entsprechende Vereinbarungen mittlerweile aus Kostenersparnisgründen von einer größeren Zahl von Entbündelungspartnern abgeschlossen wurden. In dem die Entbündelungsentgelte betreffenden Verfahren Z 7/04 war eine Anordnung der – von Telekom Austria beantragten – Paketlösung mangels Zustimmung von Tele2UTA nicht möglich. Darüber hinaus können geringere Herstellungsentgelte dann gerechtfertigt sein, wenn Telekom Austria bei Planung der Umschaltezeitfenster nach ihren eigenen zeitlichen Vorgaben Einsparungspotenziale dadurch realisiert, dass ihr technisches Personal innerhalb eines bestimmten Zeitfensters Umschaltungen für verschiedene Entbündelungspartner durchführt.

Keine Aufsichtsmaßnahmen

Paketlösung von TA auf Wunschangeboten

Einsparungspotenziale bei Umschaltung

Dass Tele2UTA von der auch ihr angebotenen „Paketlösung“ mit der Möglichkeit, bei Vereinbarung einer zwölfmonatigen Mindestvertragsdauer für ein monatliches Überlassungsentgelt in Höhe von EUR 10,90 bei der jeweils neu hergestellten TASL von den vergünstigten Herstellungsentgelten zu profitieren, keinen Gebrauch gemacht hat, konnte nicht zum Nachteil von Telekom Austria ausgelegt werden. Nach ständiger Spruchpraxis der TKK ist eine Abänderung der Konditionen einer vertragsersetzenden Anordnung nach § 50 TKG 2003 im Zuge einer privatautonomen Parteivereinbarung auch für Tele2UTA in Bezug auf die Konditionen der „Paketlösung“ jederzeit möglich. Überdies stellte sich im Zuge des Verfahrens heraus, dass auch Tele2UTA, soweit ihr gegenüber bei den Umschaltungen (ohne Arbeiten beim Endkunden) die Regelung mit den von Telekom Austria vorgegebenen Zeitfenstern angewendet wird, nur das geringere Entgelt von EUR 31,50 zahlt.

Einstellung des Aufsichtsverfahren

Ein Verstoß gegen die Gleichbehandlungsverpflichtung war daher nicht ersichtlich, weshalb das Verfahren eingestellt wurde.

4.2.9.4 Behauptete Verletzung der Gleichbehandlungsverpflichtung durch Telekom Austria bei Gratisaktionen – R 5/06

Nach Übermittlung eines entsprechenden Schreibens der Internet Service Providers Austria (ISPA) im Juli 2006 leitete die TKK ein Aufsichtsverfahren zur Prüfung der Frage ein, ob Gratis-Herstellungsaktionen von Telekom Austria gegenüber eigenen Endkunden (bei gleichzeitiger Beibehaltung der standardmäßigen Herstellungsentgelte gegenüber den Entbündelungspartnern) gegen die der Telekom Austria im Marktanalysebescheid zur Entbündelung auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung verstoßen.

Price-Squeeze durch Gratis-Herstellungsaktionen?

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden von Telekom Austria mehrfach Kostenrechnungsdaten angefordert; zudem fanden mehrere Einschautermine bei Telekom Austria sowie Gespräche mit einigen Entbündelungspartnern statt. Ein Zwischenstand der bislang gewonnenen Erkenntnisse zur Frage des Vorliegens eines Margin-Squeeze wurde der TKK bereits präsentiert; jedoch ist vor einer endgültigen Beurteilung der Sachlage eine Auswertung weiterer Kostenrechnungsdaten erforderlich. Das Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

Verfahren per 31.12.2006 noch anhängig

4.2.10 AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung

Im Marktanalyseverfahren kann einem Betreiber, für den auf einem telekommunikationsrechtlich relevanten Markt beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde, unter anderem die Verpflichtung auferlegt werden, seine Entgelte und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei der Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen. Über einen Genehmigungsantrag hat die Regulierungsbehörde binnen acht Wochen zu entscheiden. Beantragt ein verpflichtetes Unternehmen die Genehmigung von Tarifen, müssen diese insbesondere dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Bei der Genehmigung von AGB werden diese auf Vereinbarkeit mit bestimmten gesetzlichen Bestimmungen überprüft (vgl. § 45 Abs. 6 TKG 2003). Ohne Genehmigung ist es dem verpflichteten Unternehmen untersagt, die betroffenen AGB und/oder Entgelte anzuwenden (ex ante-Kontrolle).

Ende des Jahres 2006 waren Telekom Austria sowie deren Konzerntochter Mobilkom verpflichtet, deren AGB und Entgelte vorab durch die TKK genehmigen zu lassen, wobei folgende Märkte umfasst sind:

- Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden (Festnetz),
- Inlandsgespräche von Nichtprivatkunden (Festnetz),
- Inlandsgespräche von Privatkunden (Festnetz),
- Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- bestimmte Mietleitungsarten.

Im Jahr 2006 wurden vor der Regulierungsbehörde vier entsprechende Genehmigungsverfahren durchgeführt:

Der Bescheid G 124/05-08 vom 23.01.2006 betraf die Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen von Mobilkom zum Produkt „A1 Convergence“.

Vier Genehmigungsverfahren

Mit Bescheid G 132/05-23 vom 14.03.2006 genehmigte die TKK AGB und Entgelte für Sprachtelefonie von Telekom Austria. Diese Entscheidung brachte umfangreiche Änderungen bei der Taktung der Telefonate sowie auch bei den Grundentgelten mit sich.

Mit Bescheid G 15/06-08 vom 18.04.2006 genehmigte die TKK Entgeltbestimmungen von Mobilkom für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz von Mobilkom A1-Total (EB A1-Total) und Entgeltbestimmungen für die Erbringung des Sprachtelefon- sowie Datendienstes über das Verbindungsnetz von Mobilkom A1-COMPANY LINE.

Mit Bescheid G 59/06-10 vom 10.07.2006 genehmigte die TKK Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen von Telekom Austria für öffentliche Sprechstellen.

Im Bereich der Mietleitungen wurden von Telekom Austria keine Anträge gestellt.

4.2.11 Kommunikationsparameter

4.2.11.1 Novelle der KEM-V

Rechtliche Grundlage für die Verwaltung der österreichischen Telefonnummern durch die RTR-GmbH bildet die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), die einen öffentlichen Rufnummern- sowie einen öffentlichen Wählplan als Teilplan für Kommunikationsparameter sowie Regelungen betreffend Mehrwertdienste festlegt. Nach zwei Jahren wurde nun von der RTR-GmbH eine Novellierung der KEM-V durchgeführt, um vor allem den geänderten Anforderungen des Marktes und des Konsumentenschutzes insbesondere im Bereich der Mehrwertdienste, aber auch im Bereich der Notrufe Rechnung tragen zu können.

Geänderte Anforderungen

Im Bereich der Notrufnummern wurde die Vergabe generell an das System der Zuteilung von Rufnummern angepasst. Somit werden auch Notrufnummern hinkünftig per Bescheid zugeteilt und im Hinblick auf die Frage der Nutzungsberechtigten sowie der Vorgaben von rufnummernindividuellen und ortsabhängigen Routingzielen für Kommunikationsnetzbetreiber klare Verhältnisse geschaffen. Mit der am 01.11.2006 in Kraft getretenen Novelle kam es auch zu geringfügigen Anpassungen in einzelnen anderen Bereichen. Erwähnenswert sind vor allem die neuen Regelungen im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf von Telefondiensten, die es insbesondere kleineren Betreibern ermöglichen, Rufnummern im Bereich (0)720, geografische Rufnummern und mobile Rufnummern ihrer (Wholesale-)Partner zu nutzen. Generell ist zukünftig die Nennung eines inländischen Zustellbevollmächtigten bei der Nummernbeantragung bei der RTR-GmbH erforderlich.

Novelle führt zu klarem Rahmen

Mehrwertdienste

Besonders im Zusammenhang mit Mehrwert-SMS-Diensten kam es in der Vergangenheit vermehrt zu Problemen. Einerseits wurden Nutzern teilweise so genannte SMS-Abo-Dienste zum Verhängnis, die sie – oftmals unbemerkt bestellt – nicht mehr beenden konnten, andererseits wurde bei Chat-Diensten immer wieder grober Missbrauch von unseriösen Diensteanbietern betrieben. Diensteanbieter sind daher ab In-Kraft-Treten der Novelle verpflichtet, das Kennwort „Stopp“ zum Beenden von Abo-Diensten anzubieten. Sendet ein Nutzer in Hinkunft ein SMS mit dem Wort „Stopp“ an die betreffende Mehrwertdiensterufnummer, so müssen sämtliche Abo-Dienste unter dieser Rufnummer gestoppt werden. Dies ist besonders hilfreich, wenn der Konsument nicht oder nicht mehr weiß, wie viele bzw. welche Abonnements unter der betreffenden Mehrwertdiensterufnummer laufen.

Verbesserungen bei Mehrwert-SMS-Diensten

Weiters ist der Nutzer bei Abo-Diensten, sofern weniger als EUR 10,- pro Monat anfallen, jeweils beim Erreichen von EUR 10,- (unabhängig, in

welcher Zeitspanne diese anfallen) wieder über das pro SMS zur Anwendung gelangende Entgelt per SMS zu informieren. Wird diese (neuerliche) Tarifinformation vom Nutzer nicht positiv bestätigt, so ist der betreffende Abo-Dienst jedenfalls zu beenden. Für Abo-Dienste, bei denen mehr als EUR 10,- pro Monat anfallen, galt schon bisher, dass der Nutzer über das kumulierte Entgelt in 10-Euro-Schritten zu informieren ist. Weiters muss diese Information vom Nutzer ausdrücklich bestätigt werden, bevor der Dienst weiter erbracht werden darf.

Mehr Tariftransparenz

Im Bereich der SMS-Chat-Dienste wurde ebenfalls eine neue Regelung zum Schutz der Konsumenten (oder Nutzer) eingeführt. Derartige Dienste dürfen zukünftig nur mehr ausschließlich auf Basis der vom Nutzer gesendeten SMS verrechnet werden. SMS, die der Chat-Partner (also der Diensteanbieter) beispielsweise als Antwort auf die vom Nutzer gesendeten SMS schickt, dürfen nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Darunter fallen auch etwaige Aufforderungen des Diensteanbieters per SMS, weiter zu chatten.

Auch bei den Sprach-Mehrwertdiensten, die mit einem fixen Entgelt bis EUR 0,70 pro Anruf verrechnet werden ((0)901 und (0)931), war eine Ergänzung der Nutzungsvorschriften notwendig. Solche Dienste werden beispielsweise bei Votings in Zusammenhang mit Fernsehsendungen angeboten. In der Vergangenheit waren Anrufer in diesem Rufnummernbereich oftmals mit Ansagen konfrontiert, aus denen nicht klar erkennbar war, ob eine Verrechnung des Anrufes stattgefunden hat („Du bist leider nicht durchgekommen“, „Du hast nicht die richtige Leitung getroffen“, ...). Viele Anrufer interpretierten solche Ansagen dahingehend, dass keine Verbindung zu Stande gekommen ist und daher auch keine Verrechnung stattgefunden hat und wiederholten folglich den Anruf immer wieder. Unterstützt wurde dieses Verhalten der Nutzer oft zusätzlich durch die Aufforderung des jeweiligen Radio- oder Fernsehmoderators, es doch weiterhin zu probieren. Die Novelle der KEM-V schreibt nun vor, dass die (Entgelt-)Ansagen den Anrufer hinkünftig eindeutig darüber informieren, ob ein Anruf eine Tarifierung ausgelöst hat.

Anpassungen gab es auch hinsichtlich der Vorschriften zur Bewerbung von Mehrwertdiensternummern. Da es seit Einführung der KEM-V zu keinen für die RTR-GmbH erkennbaren Problemen kam, konnten einzelne Bestimmungen gelockert werden. So kann zukünftig bei der Bewerbung eines Mehrwertdienstes mit einem Tarif von unter EUR 1,- die Angabe auch in Eurocent erfolgen oder in den Bereichen (0)810, (0)820 und (0)821 (max. EUR 0,10 bzw. 0,20) auch generell entfallen. Im Bereich des Hörfunks kann bei Bewerbung einer Rufnummer die Nennung des Entgeltes, sofern dieses EUR 0,70 je Minute oder je Anruf bzw. SMS nicht übersteigt, entfallen, allerdings nur dann, wenn der Nutzer im Zuge der Inanspruchnahme des Dienstes über das zur Anwendung gelangende Entgelt (kostenlos) informiert wird. Diese Ausnahmeregelung für die Nennung des Tarifs gilt aber nur bei der Bewerbung im Hörfunk, nicht jedoch in Fernsehsendungen oder bei Bewerbung in Printmedien.

Marktgerechte Lockerung von Bestimmungen

Schließlich wurde im Bereich der Mehrwertdienste auch noch eine wichtige neue Regelung für Dialer eingeführt. Dialer-Dienste unter nationalen Rufnummern stellen seit Erlass der KEM-V und dem damit einhergehenden Opt-In-System für den Bereich (0)939 de facto kein Problem mehr da. Allerdings „wanderten“ diese Dialer-Dienste teilweise in den Bereich der Auslandsrufnummern ab und führten zu einer starken Zunahme

diesbezüglicher Beschwerden. Grundsätzlich waren schon zuvor Mehrwertdienste hinter ausländischen Rufnummern verboten. Oft erfolgt das Anbieten solcher Dialer-Dienste allerdings ohne Wissen des österreichischen Betreibers. Die neuen Regelungen verpflichten jeden österreichischen Festnetzbetreiber, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass seine Endkunden entsprechend informiert werden, Schutzmechanismen wie Auslandszonensperren angeboten und selbst entsprechende Monitoring-Funktionen implementiert werden, die ein bei Dialer-Diensten übliches „Gesprächsverhalten“ erkennen lassen. Dadurch sollte es dem Betreiber frühzeitig möglich sein, seine Kunden zu warnen bzw. gegebenenfalls die als Dialer-Rufnummer identifizierte ausländische Rufnummer zu sperren.

Neue Schutzmaßnahmen bei Auslands-Dialern

Notrufe

Grundsätzlich werden in Österreich Rufnummern von der RTR-GmbH auf Antrag zur Nutzung per Bescheid zugeteilt. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt und klare Verhältnisse hinsichtlich des Nutzungsberechtigten einer Rufnummer geschaffen. Diesen treffen entsprechende Pflichten bzw. kommen ihm die Rechte aus der Zuteilung der Rufnummer zu. Einzig im Bereich der öffentlichen Kurzurufnummern für Notrufdienste (Notrufnummern) war dies nicht so. Historisch bedingt legte die KEM-V im Jahr 2004 lediglich Notrufnummern für bestimmte Notdienste fest, beispielsweise 122 für die Feuerwehr, 133 für die Polizei, 144 für den Rettungsdienst. Es kam leider teilweise vor, dass im Fall auftretender Probleme mangels eindeutiger gesetzlicher Regelung ein geeigneter Ansprechpartner oft nicht oder nur sehr schwer zu eruieren war. Auch bei der Vorgabe des nummernindividuell ortsabhängigen Routings für Notrufnummern kam es zu Problemen bzw. Unklarheiten.

Verbesserung bei Notrufen

Diesem Umstand trägt nun die Novelle der KEM-V Rechnung. Notrufnummern werden zukünftig ebenso wie alle anderen Rufnummern der KEM-V per Bescheid zugeteilt. Festgelegt wurden hier allerdings entsprechende Antragsberechtigte.

Antragsberechtigt sind u.a. für die Notrufnummern 133 (Polizei) und 112 (Euronotruf) das Bundesministerium für Inneres, für 144 (Rettung) und 122 (Feuerwehr) die Landesregierungen. Für die jeweils zugeteilten Rufnummern können von den Zuteilungsinhabern Vorgaben hinsichtlich des Routings gemacht werden.

Diese Vorgaben müssen auch allen Betreibern elektronisch abrufbar bereitgestellt werden. Bisher war es für viele Telefondienstbetreiber nur schwer möglich, an die notwendigen Informationen zu gelangen. Betreiber sind ihrerseits verpflichtet, diese Routingvorgaben bestmöglich in ihren Netzen einzurichten. Betreiber sind weiters verpflichtet, die tatsächliche Realisierung für Bescheidinhaber elektronisch abrufbar bereitzustellen.

Weiterentwicklung 2007 geplant

Geografische Rufnummern

Die bestehenden Regelungen betreffend geografische Rufnummern bleiben bestehen, diesbezügliche für die Zukunft denkbare Änderungen haben weit reichende Auswirkungen und müssen u.a. auch auf die Ergebnisse des gestarteten Review-Prozesses des Europäischen Rechtsrahmens abgestimmt werden. Die Auslegung der aktuellen Regelungen speziell für VoIP-Betreiber finden Sie unter <http://www.rtr.at/voip>.

4.2.11.2 Web-Rufnummernportal

Seit 20.03.2006 steht das Web-Rufnummernportal im Rahmen der RTR e-Government Initiative der Öffentlichkeit zur Verfügung. Rufnummernanträge und Rufnummernrückgaben können seit diesem Zeitpunkt über ein Web-Interface eingebracht sowie die entsprechenden Erledigungen „abgeholt“ werden.

Der gesamte Schriftverkehr im Zuge eines Zuteilungsverfahrens kann somit via Web-Interface abgewickelt werden. Alle Schriftstücke der RTR-GmbH in diesem Zusammenhang, wie etwa die Rufnummernzuteilungsbescheide, werden von der RTR-GmbH entsprechend dem Signaturgesetz (SigG) elektronisch signiert (Näheres siehe <http://www.rtr.at/num/eRTR>).

Einfache Abwicklung über Web-Portal

Im Jahr 2006 wurde bereits ein Drittel aller gestellten Anträge über dieses Web-Interface eingebracht.

4.2.11.3 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Tabelle 3 gibt einen quantitativen Überblick über die in den letzten sechs Jahren ausgefertigten Rufnummernzuteilungsbescheide. Auffallend dabei ist die steigende Anzahl an Zuteilungsbescheiden für geografische Rufnummern. Im Jahr 2006 wurden fast fünfmal so viele Bescheide ausgestellt wie im Jahr 2004. Diese Steigerung ist in erster Linie auf die Anträge von VoIP-Betreibern zurückzuführen, die in Österreich einen Telefondienst anbieten. Gemäß der im Mai 2004 von der RTR-GmbH erlassenen KEM-V können geografische Rufnummern – technologieneutral – auch für VoIP-Dienste genutzt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Steigende Anzahl bei geografischen Rufnummern

	2002	2003	2004	2005	2006
Anzahl positiver Bescheide	502	600	494	871	834
davon für geografische Rufnummern	22	20	31	79	150
davon für nicht geografische Rufnummern	480	580	463	792	684
Anzahl negativer Bescheide	25	82	41	47	68
Summe	527	682	535	918	902

Tabelle 3: Anzahl der ausgestellten Bescheide

Im Rahmen der Verwaltung von speziellen Kommunikationsparametern² wurden 2006 insgesamt 16 positive Bescheide ausgestellt.

Die Entscheidung über einen Rufnummernantrag muss gemäß TKG 2003 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrages

² Im Kommunikationsbericht des Jahres 2005 ist ein Überblick dieser von der RTR-GmbH verwalteten Parameter zu finden.

erfolgen. Wie aus Tabelle 4 ersichtlich, wird diese Vorgabe durch die RTR-GmbH bei Weitem unterschritten. Bei dieser Auswertung ist anzumerken, dass es sich nicht um Werkzeuge handelt. D.h. ein am Donnerstag einlangender und am Montag erledigter Antrag wird mit vier Bearbeitungstagen berücksichtigt.

Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen	2002	2003	2004	2005	2006
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5	4	3	3	2,5
50 % aller Anträge	4	3	2	2	2
90 % aller Anträge	7	8	6	5	4

Bearbeitungszeit sinkt weiter

Tabelle 4: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen (Stand 31.12.2006)

Tabelle 5 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31.12.2006 inklusive des Nutzungsgrades. Zum Stichtag wurden von alternativen Netzbetreibern 20 % mehr geografische Rufnummern genutzt als am 31.12.2005. Dieser Trend ist durch die verstärkte Nutzung von geografischen Rufnummern durch VoIP-Anbieter zu erklären. Auch im Rufnummernbereich für standortunabhängige Festnetznummern, die vorwiegend von VoIP-Anbietern verwendet werden, ist eine massive Steigerung der genutzten Rufnummern zu vermerken. Am Stichtag 31.12.2006 wurden um ca. 250 % mehr standortunabhängige Nummern genutzt als im Jahr davor.

Stärkere Nutzung bei geografischen Rufnummern

	Bereich	zugeteilt	genutzt	Nutzungsgrad
geografische Teilnehmernummern Telekom Austria	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	25.709.300*	16.484.364* (3.052.494**)	64 %*
geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	2.418.300*	324.130* (242.437**)	13 %*
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)5	316	246	78 %
Bereichskennzahlen für mobile Netze	(0)6xx	12	8	67 %
Dial-up-Internetzugänge	(0)718	7.200	128	2 %
standortunabhängige Festnetznummern	(0)720	235.200	18.262	8 %
konvergente Dienste	(0)780	2.574	2.574	100 %
entgeltfreie Dienste	(0)800	80.316	12.000	15 %
entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge	(0)80400	231	31	13 %
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)810, (0)820, (0)821	90.737	8.220	9 %
SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen	(0)828 2	1.509	22	1 %

Mehrwertdienste	(0)900, (0)930	118.894	25.111	21 %
eventtarifizierte Mehrwertdienste	(0)901, (0)931	40.976	1.265	3 %
Dialer (Mehrwertdienste)	(0)939	10.400	76	1 %
Betreiberauswahl-Präfix (öffentliche Verbindungsnetze)	10	39	30	77 %
Telefonstörungsannahmestellen	111	71	35	49 %
Telefonauskunftsdienste	118	56	38	68 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	52	20	38 %
Routingnummern für mobile Rufnummernportabilität	87	12	8	67 %
Routingnummern für Dienste	89	36	8	22 %

Tabelle 5: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich

(*) Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h. eine um ein bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern

(**) Tatsächliche Anzahl genutzter Rufnummern

4.2.12 Streitschlichtung Endkunden

Der RTR-GmbH obliegt auch Schlichtungstätigkeit bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Betreibern. Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 122 TKG 2003 ist, dass der Kunde zuerst selbst versucht hat, sich mit seinem Betreiber zu einigen. Wenn es zu keiner Einigung gekommen ist, kann die Beschwerde an die Schlichtungsstelle herangetragen werden, die dann bestrebt ist, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitteilt.

Gesamtzahl sinkt

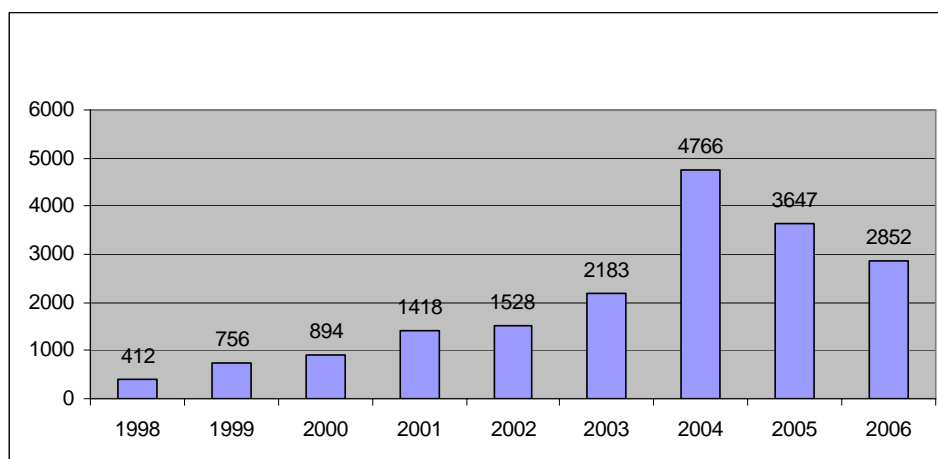


Abbildung 5: Anzahl der Schlichtungsfälle 1998 bis 2006

Nach dem „Rekordjahr“ 2004, das vor allem auf den um sich greifenden Missbrauch von Dialer-Programmen zurückzuführen war, konnten durch das Wirksamwerden des in der KEM-V festgelegten Opt-In-Prinzips für Dialer-Dienste 2005 die Beschwerden zu dieser Thematik – soweit sie den Dialer-Zugang zu inländischen Mehrwertnummern betrafen – auf Null gesenkt werden. Ebenso wurde ein Rückgang bei jenen Beschwerden beobachtet, die Auslands-Dialer-Programme betrafen. Worauf diese Entwicklung

Schutzmaßnahmen
beginnen zu greifen

zurückzuführen ist, kann nicht mit völliger Bestimmtheit gesagt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Betreiber teilweise ihre netzseitigen Schutzmaßnahmen verstärkt haben. Auch die zunehmende Verbreitung von Breitbandanschlüssen wird zu dieser Entwicklung beigetragen haben, da ein Dialer-Programm immer ein herkömmliches, mit dem Telefonnetz verbundenes, Modem benötigt, um Schaden verursachen zu können. Im Zusammenhang mit Auslands-Dialern ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Novelle der KEM-V die diesbezüglichen Sorgfaltsmaßstäbe der Betreiber wesentlich verschärft wurden. Die Betreiber sind nunmehr explizit dazu verpflichtet, angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit Dialer-Programme keine unerwünschten Verbindungen aufbauen.

Zunehmend macht sich bei der inhaltlichen Arbeit in der Streitschlichtung die steigende Verbreitung von mobilen Internetzugangsdiensten bemerkbar. Da die meisten dieser auf UMTS-Technologie basierenden Dienste auch in Abhängigkeit vom verbrauchten Datenvolumen verrechnet werden, kommt es immer wieder zu entsprechenden Rechnungseinsprüchen und Beschwerden. Dafür verlieren die vergleichbaren Beschwerden bei festnetzgebundenen Internetzugängen an Bedeutung, da die in den Grundentgelten enthaltenen Datenvolumina immer mehr steigen und die Entgelte für das Überschreiten dieser Grenzen immer mehr sinken.

Mobiles Internet als neue Herausforderung

Ein „Dauerbrenner“ bei der Schlichtungstätigkeit sind natürlich nach wie vor Mehrwertdienste aller Art. Besonders hervorgehoben werden müssen hierbei die SMS/MMS-Nachrichtendienste. Immer wieder konnte vor allem ein Missbrauch von passiv verrechneten Mehrwert-SMS festgestellt werden. Hier erhielten Nutzer kostenpflichtige Mehrwert-SMS übermittelt, obwohl diese niemals angefordert wurden.

Auch hier wurden im Rahmen der Novellierung der KEM-V zusätzliche Vorschriften zum Schutz der Nutzer erlassen. Ob diese zukünftig ausreichen, wird zu beobachten sein und auch von den Bemühungen der Betreiber abhängig sein, den „Schwarzen Schafen“ im Mehrwertdienstesgeschäft das Handwerk zu legen.

4.2.13 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003

Als eine wesentliche Aufgabe des Nutzerschutzes kommt der TKK unter anderem die Prüfungsbefugnis der von den österreichischen Telekommunikationsdienstbetreibern verwendeten AGB zu. Gemeinsam mit der ebenfalls in § 25 TKG 2003 festgelegten Anzeige und Kundmachungspflicht, ist somit sowohl eine hohe Transparenz für den Kunden gewährleistet als auch ein gewisser inhaltlicher Mindeststandard bei den verwendeten Vertragswerken. Die der Regulierungsbehörde angezeigten AGB sind zudem auf der Website der RTR-GmbH ersichtlich.

Gleiches gilt auch für die vorgesehenen Entgelte, mit Ausnahme der inhaltlichen Prüfung durch die TKK.

Aus der Summe der Verpflichtungen ergeben sich für die Nutzer somit folgende Möglichkeiten:

- Die vom Betreiber verwendeten AGB und Entgelte werden (in der Regel auf dessen Website) veröffentlicht und können dort abgerufen und eingesehen werden.
- Ebenso kann eine Abfrage auf der Website der RTR-GmbH (auch nach Anzeigedatum) erfolgen. Somit ist garantiert, dass der jeweils gültige Stand von AGB auch im Nachhinein nachvollzogen werden kann.
- Die AGB selbst wiederum wurden vorab von der TKK auf wesentliche konsumentenschutz- und telekommunikationsrechtliche Bestimmungen (der Prüfungsmaßstab ergibt sich aus § 25 Abs. 6 TKG 2003) hin überprüft.

AGB und Entgelte werden im Sinne des Konsumentenschutzes überprüft.

Die zuvor geschilderten Grundsätze gelten sowohl für die erstmalige Festlegung von AGB als auch spätere Änderungen. Kommt ein Betreiber seiner Anzeigepflicht nicht nach, muss er mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 58.000,- rechnen.

Die inhaltliche Prüfung der AGB läuft in der Praxis folgendermaßen ab:

Es werden die (neuen oder geänderten) AGB vom Betreiber per E-Mail (anzeige@rtr.at) übermittelt. Danach erfolgt eine Erstprüfung und wenn sich gegen einzelne Klauseln Bedenken ergeben oder gesetzlich vorgesehene Inhalte fehlen, wird der Betreiber kontaktiert und der Änderungsbedarf besprochen. Danach kommt es zu einer Neuanzeige der AGB. Ergibt sich nach einer Prüfung derselben noch immer Änderungsbedarf, erfolgt die nächste Feedbackschleife an den Betreiber. Dieser Vorgang muss so oft wiederholt werden, bis die AGB den gesetzlichen Vorgaben genügen.

Werden die AGB nicht entsprechend geändert, widerspricht die TKK diesen binnen acht Wochen per Bescheid. Die Verwendung der entsprechenden AGB ist dann nicht mehr zulässig.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 153 entsprechende Verfahren durchgeführt. Entgeltanzeigen erfolgten 276. Die auf der Website der RTR-GmbH abrufbaren Anzeigen können direkt unter dem Shortcut: www.rtr.at/agb-eb eingesehen werden.

153 Verfahren zu AGB, 276 Entgeltanzeigen

4.2.14 Nutzerrechte

In der Vielfalt der am Markt angebotenen Tarifmodelle für Kommunikationsdienste stellt die Analyse des eigenen Nutzungsverhaltens anhand eines Einzelentgeltnachweises ein wesentliches Hilfsmittel dar. Gleiches gilt für die Kontrolle der vom Betreiber abgerechneten Entgelte.

In § 100 TKG 2003 wird den Teilnehmern konsequenterweise auch das Recht zugesprochen, einen kostenlosen Einzelentgeltnachweis (EEN) zu erhalten.

Dieses, bereits seit dem In-Kraft-Treten des TKG 2003 bestehende, Recht wurde im Jahr 2006 zum zweiten Mal durch eine Verordnung der RTR-GmbH spezifiziert.

Im Zuge von Beschwerden über Mehrwert-SMS bzw. Mehrwert-SMS-Abos hat die RTR-GmbH nämlich festgestellt, dass Prepaid-Kunden, also jene Kunden, die die Dienste eines Betreibers auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nehmen, von den meisten Mobilfunkbetreibern keinen EEN erhielten. Nach Ansicht der Mobilfunkbetreiber sei § 100 TKG 2003 nämlich nicht auf Prepaid-Vertragsverhältnisse anwendbar. Diese unrichtige Rechtsansicht hatte zur Folge, dass Prepaid-Kunden insbesondere bei der Abklärung von verrechneten Mehrwertdiensten kaum Mittel der Kontrolle und Nachvollziehbarkeit zur Verfügung standen. Gerade im Zusammenhang mit passiven Mehrwert-SMS war dies ein nicht akzeptabler Zustand. Teilweise war Nutzern nicht einmal aufgefallen, dass einlangende SMS den Guthabenstand verringerten.

Einzelentgeltnachweis auch für Prepaid-Kunden

Da nach dem klaren Gesetzeswortlaut von § 100 TKG 2003, einzige Voraussetzung für den Anspruch auf einen Einzelentgeltnachweis die Teilnehmereigenschaft, die bei Prepaid-Kunden unzweifelhaft vorliegt, ist, wurde durch die RTR-GmbH per Verordnungserlass Klarheit geschaffen. Die entsprechende Verordnung trat mit 01.07.2006 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt wurde der Anspruch von Prepaid-Kunden auf einen EEN somit eindeutig geklärt.

In Folge wurde von der RTR-GmbH im Jahr 2006 darauf geachtet, dass die entsprechenden Vorgaben von den Betreibern auch eingehalten wurden. Die beiden Verordnungen zum Einzelentgeltnachweis können unter www.rtr.at/een-v abgerufen werden.

Erfahrungen mit Spam

Seit dem In-Kraft-Treten des E-Commerce-Gesetzes (ECG) wird von der RTR-GmbH automationsunterstützt die Liste gemäß § 7 ECG geführt („Robinsonliste“), in die sich diejenigen Personen kostenlos eintragen lassen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben. Für E-Mail-Aussendungen, die zulässigerweise erfolgen, ist die Liste abzufragen und jene E-Mail-Adressen, die in der Liste gemäß § 7 ECG enthalten sind, müssen vom Verteiler entfernt werden. Die Liste kann von den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft nach Übermittlung eines firmenmäßig gezeichneten Formulars abgerufen werden. Es konnten erhebliche Steigerungen bei den Einträgen in die Liste festgestellt werden. Waren bis

*Einträge per 31.12.2006:
17.880*

Ende 2005 6.169 E-Mail-Adressen in der Liste eingetragen, konnte Ende 2006 mit einer Anzahl von 17.880 Eintragungen eine Verdoppelung festgestellt werden.

Immer wieder erreichen die RTR-GmbH Beschwerden über unerwünschte Werbe-SMS, in denen die Adressaten aufgefordert werden, z.B. 0930-Rufnummern anzurufen. Teilweise ist es für die Nutzer auch gar nicht leicht zu unterscheiden, ob ein derartiges SMS kostenpflichtig ist oder nicht. In diesen Fällen berät die RTR-GmbH entsprechend und stellt umfangreiches Informationsmaterial zu Verfügung.

Die Taktung bei der Verrechnung von Telefonaten

Die Frage der bei den unterschiedlichen Tarifmodellen zur Anwendung kommenden Taktungen hat wieder besondere Bedeutung bekommen. Viele Betreiber, vor allem Mobilfunkbetreiber, haben auf eine 60/30 Taktung umgestellt. Teilweise finden sich auch schon Taktungen von 60/60 oder 90/60. Die Art der Verrechnung hat teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der tatsächlich verrechneten Entgelte, vor allem bei überwiegenden „Kurztelefonaten“.

Die Tarifangaben enthalten zumeist zusätzliche Angaben, die aus einem Zahlenpaar bestehen, getrennt durch einen Schrägstrich, z.B. 1/1 oder 30/30. Die erste Zahl sagt, wie viele Sekunden pro Gespräch mindestens verrechnet werden. Die zweite Zahl gibt die Dauer der darauf folgenden Taktzyklen in Sekunden an, auf die jeweils aufgerundet wird.

Bei der Taktverrechnung (nach Zeittakten) wird für jedes Telefonat die Verbindungsdauer (ab Herstellung der Verbindung bis zum Ende des Gesprächs) gemessen. Kommt ein Sekundentakt (1/1) zur Anwendung, zahlen die Kunden genau entsprechend der Anzahl an Sekunden, die sie telefoniert haben. Bei einem 30-Sekunden-Takt (30/30) muss jeweils für angefangene 30 Sekunden der Preis für volle 30 Sekunden bezahlt werden. Manche Betreiber sehen bei der Verrechnung eines Gesprächs zunächst einen längeren Taktzyklus und dann kürzere Taktzyklen vor, so zum Beispiel sekundengenaue Abrechnung nach der ersten Minute (60/1), was einer Mindesttarifizierungsdauer von einer Minute entspricht.

*Mehr Transparenz bezüglich
Taktung gefordert*

Dass die plakativ beworbenen rechnerischen Minutenentgelte immer nur ein Kriterium bei der Wahl eines Anbieters sein sollen, wurde von der RTR-GmbH immer kommuniziert und stellt den Nutzern entsprechende Informationen über die Bedeutung der Taktung zu Verfügung (www.rtr.at/taktung).

Diesem Thema wird im Jahr 2007 sicherlich eine besondere Aufmerksamkeit zukommen, da der Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Herbst 2006 gegen einen österreichischen Mobilfunkbetreiber wegen der in den AGB vorgesehenen Taktung Klage eingebracht hat.

4.2.15 Universaldienst

Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort Zugang haben müssen (§ 26 TKG 2003). Er muss bundesweit flächendeckend, zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis und in einer bestimmten Qualität verfügbar sein und umfasst folgende Dienste:

1. Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss, über den auch ein Fax und ein Modem betrieben werden können, einschließlich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen,
2. Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses sowie Zugang zum Verzeichnis und
3. flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 9 TKG 2003 war Telekom Austria bis 31.12.2004 zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet. Danach hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausschreibung vorliegen. Die Erbringer des Universaldienstes unterliegen jeweils so lange der Verpflichtung, bis ein Verfahren nach § 30 TKG 2003 (Ausschreibungsverfahren) abgeschlossen ist. Die Novelle zum Telekommunikationsgesetz BGBl. Nr. 133/2005 brachte für diesen Bereich die Änderung mit sich, dass, falls die Universaldienstleistung Auskunftsdienst im Wettbewerb erbracht wird, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den bisher zur Universaldienstleistung Auskunftsdienst Verpflichteten mit Bescheid von dieser Verpflichtung entbinden kann.

Mit Bescheid vom 22.03.2006 hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den bislang verpflichteten Universaldienstleister Telekom Austria von der Verpflichtung zur Erbringung der Universaldienstleistung Auskunftsdienst entbunden, nachdem die RTR-GmbH dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Analyse vorgelegt hatte, der zufolge im Hinblick auf die Universaldienstleistung Auskunftsdienste mehrere Marktteilnehmer existieren, die diesen Dienst bereits im Wettbewerb erbringen.

Auskunftsdienst wird im Wettbewerb erbracht.

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, auf dessen Antrag abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Telekom Austria hatte sich für die Jahre, in denen sie den Universaldienst erbracht hat, bis inklusive 2004 auf privatrechtlicher Basis mit den alternativen Telekombetreibern über den Ausgleichsbetrag geeinigt, für das Jahr 2005 hat Telekom Austria gegen Ende des Jahres 2006 einen Antrag auf Abgeltung der Kosten des Universaldienstes eingebracht.

Telekom Austria ist nach wie vor Erbringerin des Universaldienstes. Besondere Bedeutung hat dies im Zuge der Genehmigung von Entgelten,

die den Universaldienst betreffen. Im Verfahren G 59/06, das die Entgelte für Gespräche in öffentlichen Sprechstellen und somit einen Bereich des Universaldienstes betraf, äußerte die TKK sehr deutlich, nach welchen Kriterien sie das gesetzlich vorgesehene Erfordernis der „Erschwinglichkeit“ der Entgelte prüft, wenn Entgelterhöhungen beantragt sind.

Weder die österreichische noch die europäische Gesetzgebung definieren nämlich klar messbare Kriterien zur Bestimmung eines erschwinglichen Preises. Einziger diesbezüglicher Anhaltspunkt ist Art. 9 Abs. 1 RL 2002/22/EG, der die nationale Regulierungsbehörde dazu verpflichtet, die Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife für die Dienste, die unter die Universaldienstverpflichtungen fallen und von benannten Unternehmen erbracht werden, insbesondere im Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen zu überwachen. Unter diesem Gesichtspunkt erachtete die TKK es als ein wesentliches Kriterium für die Erschwinglichkeit, wenn die Steigerung bei den Entgelten im Zeitverlauf in angemessener Relation zu der Steigerung der Verbraucherpreise und der Einkommen steht. Weiters wurden nicht die Auswirkungen des Tarifantrags auf den Einzelpreis, sondern auf die Gesamtheit aller Entgelte aus öffentlichen Sprechstellen geprüft.

Als Basis für den entsprechenden Warenkorb wurde somit der Preis bzw. die diesem zu Grunde liegenden Tarife aus dem Jahr 1997 herangezogen. Die Entwicklung des Warenkorbes wurde für jene Jahre gezeigt, in denen eine Änderung des Tarifgefüges für öffentliche Sprechstellen erfolgte. Diese Entwicklung wurde dann in Relation mit dem Verbraucherpreisindex sowie der Steigerung des Pro-Kopf-Einkommens gestellt.

Da der Begriff der Erschwinglichkeit im Besonderen auch auf in der Gesellschaft benachteiligte Personengruppen abzielt, wurden zusätzlich auch andere Entscheidungsfaktoren, wie deren spezifisches Nutzungsverhalten und die Möglichkeiten der Substituierbarkeit der Leistung (0800-Nummern, Calling Cards und Prepaid-Mobiltelefone) in die Bewertung der Erschwinglichkeit des beantragten Tarifpaketes einbezogen. Im genannten Verfahren kam die TKK zu dem Ergebnis, dass die Erschwinglichkeit der beantragten Entgelte gegeben ist. Der Bescheid ist auf der Website der RTR-GmbH abrufbar.

4.2.16 Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. In diesem Zusammenhang ist – wie bereits im letzten Bericht ausgeführt³ – vor allem die Mitte 2004 erlassene und im Oktober 2006 novellierte KEM-V von großer Bedeutung. Mit dieser Verordnung wurde erstmals ein Regelwerk geschaffen, welches wesentliche Rahmenbedingungen für die Erbringung von Mehrwertdiensten festlegt. Details dazu finden sich ebenfalls in den jeweiligen Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre bzw. konkret zur Novelle der KEM-V im Kapitel 4.2.11.1.

Wie bereits im Jahr 2005 hat sich auch im Berichtszeitraum des Jahres 2006 eine weitere Trendwende im Bereich der Mehrwertdienste vollzogen. Die bereits faktisch verschwundenen Dialer-Dienste hinter inländischen Mehrwertnummern (aufgrund der Opt-In-Regelung der KEM-V) lebten in einem gewissen Umfang durch Dialer-Dienste hinter ausländischen Rufnummern wieder auf. Für diesen Bereich wurden daher entsprechende Anpassungen in der Novelle der KEM-V getroffen, um auch hier einen besseren Schutz für Nutzer zu ermöglichen.

*KEM-V: Regelungen für
Auslands-Dialer*

Auch führten wieder Gewinnspiele und Votings in Rundfunk und Fernsehen, an denen man durch die Anwahl von Mehrwertnummern aus dem Bereich (0)901 teilnehmen konnte, zu Beschwerden bei der RTR-GmbH. Bei diesen so genannten „eventtarifierten“ Rufnummern wird ein fixes Entgelt pro Anruf verrechnet, unabhängig von der Dauer der Verbindung. Die Entgeltinformationen sind in den jeweiligen Rufnummern enthalten. Entscheidend dafür sind die ersten beiden Ziffern nach 0901 oder 0931, beispielsweise „07“ bei 0901 074353. Verlängert man diese beiden Ziffern mit einer 0, so ergibt sich der Preis je Anruf in Eurocent. Ein Anruf zu 0901 074353 kostet demnach 70 Eurocent („07“+„0“=„070“=70 Eurocent). Bei Entgeltangaben bis „07“ kann das fixe Entgelt aus der Rufnummer abgeleitet werden. Ab „08“ (z.B. 0901 084353) handelt es sich bei der Angabe um einen maximal zulässigen Höchstbetrag, hier ist zusätzlich eine Entgeltansage zu schalten.

Die in der KEM-V enthaltenen Bewerbungsvorschriften sowie die Entgeltinformationen bei eventtarifierten Diensten waren ausreichend. Es sind der Schlichtungsstelle daher kaum Beschwerden zugegangen, bei denen Nutzer vorbrachten, es wären ihnen nicht die Kosten für eine erfolgreich hergestellte Verbindung bewusst gewesen. Allerdings beschwerten sich einige Nutzer bei der RTR-GmbH, dass sie irrtümlicherweise davon ausgegangen sind, dass die Anrufe kostenfrei seien, wenn man nicht in das Studio durchgestellt wird. Das Problem dürfte somit oftmals die subjektive Wahrnehmung der Nutzer gewesen sein, wann die Verbindung aus technischer Sicht hergestellt und somit verrechnet wurde. Eine Verbindung ist nämlich dann erfolgreich (und kostenpflichtig)

³ Vgl. dazu den Kommunikationsbericht 2005

hergestellt, wenn diese beim Netzabschlusspunkt des Diensteanbieters entgegengenommen wird. Dabei ist es völlig irrelevant, ob dies durch ein vom Diensteanbieter angeschaltetes Tonband geschieht, oder der Anrufer direkt in das Studio durchgeschaltet wird. Der Gestaltung, der an den Rufnummern angeschalteten Tonbandansagen, kommt hier besondere Bedeutung zu. Enthalten nämlich diese Ansagen Texte wie „Die Verbindung konnte nicht hergestellt werden“ oder Ähnliche, ist die Auswirkung für die Nutzer nur schwer zu erkennen. Zum einen lassen derartige Ansagen die Interpretation zu, dass die Verbindung nicht zu Stande gekommen ist, zum anderen könnte man auch annehmen, dass man kein Glück hatte und daher am Spiel nicht teilnehmen konnte.

Um diesen Missverständnissen vorzubeugen, wurde die KEM-V auch in diesem Bereich entsprechend adaptiert. So ist nun eine verpflichtende Ansage vorgeschrieben, die den Anrufer unmittelbar nach Herstellen der Verbindung über das Zu-Stande-Kommen einer kostenpflichtigen Verbindung informiert.

Zu einem Anstieg von Beschwerden kam es im Bereich der Mehrwert-SMS Dienste, die zunehmend Verbreitung finden. Größtes Problem im Berichtszeitraum waren dabei so genannte „MT-gebillten“ SMS-Dienste. Hier werden nicht die vom Nutzer versendeten Mehrwert-SMS verrechnet, sondern die von ihm empfangenen. Es gab Fälle, bei denen Teilnehmern wahllos MT-SMS zugesendet wurden, ohne dass diese jemals einen Dienst in Anspruch genommen hätten. Probleme in diesem Zusammenhang gab es vor allem aber auch bei Chat-Diensten, wenn der Nutzer ein SMS abgesendet hatte und daraufhin gleich drei oder vier Antwort-SMS erhielt.

Derartige Fälle sind nun nicht mehr möglich, da – wiederum durch die Novelle eingeführt – SMS-Chatdienste nur mehr auf Basis der vom Nutzer gesendeten SMS verrechnet werden dürfen. Bei wahllos an Teilnehmer gesendeten MT-Mehrwertdienst-SMS gibt es aber dadurch keinen Schutz. Ein völliges Verbot von MT-Mehrwertdienst-SMS hätte viele sinnvolle Dienste, wie Abo-Dienste, unmöglich gemacht. Hier ist vor allem die Aufmerksamkeit des Nutzers gefordert: Monatsabrechnungen und Einzelentgeltnachweise sollten immer genau kontrolliert werden. Findet man derartige nicht bestellte SMS auf seiner Rechnung, sollte gegebenenfalls ein Einspruch beim Kommunikationsdienstbetreiber erhoben werden.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu Mehrwertdiensten in der KEM-V ist eine wichtige Aufgabe der RTR-GmbH. So wird von der RTR-GmbH überprüft, ob im Bereich (0)900 verbotenerweise Erotikdienste angeboten werden und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergriffen. Selbiges gilt für den Bereich der Telefonauskunftsdienste 118. Die Bedeutung dieser Maßnahmen macht ein Blick über die Grenze nach Deutschland erkennbar. Dort verbergen sich hinter vielen Telefonauskunftsdiensten nichts anderes als normale Erotik-Hotlines. Durch die im Jahr 2006 erfolgte Novellierung der KEM-V konnte der bisher beschrittene Weg konsequent weitergeführt und notwendige Adaptierungen zum Schutz der Nutzer durchgeführt werden.

4.2.17 ENUM – Electronic Number Mapping

Österreich war weltweit das erste Land, in dem die kommerzielle Nutzung von ENUM (Electronic Number Mapping) realisiert wurde. Seit 09.12.2004 können Endnutzer geografische und mobile Rufnummern sowie Rufnummern aus den Bereichen (0)5 (für private Netze), (0)720 und (0)800 bei so genannten ENUM-Registralen registrieren lassen; seit 17.05.2005 werden auch Rufnummern im Bereich (0)780, in dem jeder genutzten Rufnummer verpflichtend eine ENUM-Domain zuzuordnen ist, delegiert.

Der Vorreiterrolle Österreichs in diesem Bereich gerecht werdend, wurde 2005 auch eine Erweiterung dahingehend beschlossen, dass in Österreich auch die rechtliche Grundlage für das neue Infrastructure ENUM verfügbar wird. Am 18.04.2006 wurde in diesem Sinn eine Erweiterung des Vertrages vom 24.08.2004 zwischen der RTR-GmbH und enum.at GmbH über den Betrieb der zentralen österreichischen ENUM-Infrastruktur für die österreichische ENUM-Domain (3.4.e164.arpa) durch enum.at unterzeichnet.

*Vertragsverlängerung mit
enum.at*

ENUM dient der Abbildung von Telefonnummern auf im Internet verwendbare Adressen (Domain Names) und kann als Brücke zwischen dem klassischen Telefonnetz und dem Internet verstanden werden.

Aufgrund des im Jahr 2004 zwischen der RTR-GmbH und enum.at geschlossenen Vertrages wurde es hierzulande möglich, Dienstleistungen auf Basis des so genannten User (Endkunden-)ENUM anzubieten. Bei dieser Art von ENUM obliegt es einzig und allein dem Endkunden, ob Daten in ENUM eingetragen werden sollen und welche Daten dies sind. Betreiber oder andere Endnutzer können diese Einträge dann entsprechend abfragen und nutzen. Aufgrund der Tatsache, dass bei User ENUM die Verantwortung und auch der Aufwand beim Endkunden liegt (Registrierung der ENUM-Domain, Wartung der Einträge), während die Vorteile größtenteils bei den Betreibern (effizienteres und kostengünstigeres Routing) bzw. beim anrufenden Teilnehmer (Auswahlmöglichkeit, ob die Verbindung über das Internet oder klassische Telefonnetz hergestellt wird) liegen, hat sich User ENUM noch nicht in dem Maße durchgesetzt, wie es seinem Potenzial entsprechen würde.

*Zwei Spielarten – eine
Technologie*

Die Erweiterung des Vertrages auf die kommerzielle Nutzung von Infrastructure ENUM ermöglicht nun auch Kommunikationsdienstbetreibern, die Rufnummern ihrer Teilnehmer in einer eigenen Sub-Domain einzutragen und dort betreiberrelevante Daten (für z.B. Routing oder Gesprächsabrechnung) abzulegen.

Bei Infrastructure ENUM liegen sowohl die Aufwände als auch der Nutzen bei den Betreibern, womit die Bereitschaft, entsprechende ENUM-Einträge vorzunehmen, wesentlich höher eingeschätzt wird als dies bei User ENUM der Fall ist. Zudem ist davon auszugehen, dass Betreiber komplette, von ihnen genutzte Rufnummernräume in Infrastructure ENUM eintragen, während bei User ENUM in der Regel nur einzelne Rufnummern delegiert werden. Ein eventuell bestehender Eintrag im User ENUM bleibt davon unberührt und kann auch weiterhin genutzt werden. Infrastructure ENUM ist also ein reines Werkzeug der Betreiber.

Auch wenn die Bereitschaft, ENUM zu nutzen, bei Betreibern aus dem Internetbereich derzeit scheinbar noch höher ist als bei klassischen Telefonanbietern, könnte mit dem Wechsel zu „PSTN-Netzen“ der nächsten Generation („Next Generation Networks“) unter Verwendung des Internet Protocols die Bedeutung von (Infrastructure) ENUM nochmals zunehmen.

Größeres Potenzial

Die Erweiterung des Vertrages sowie der Vertrag zwischen RTR-GmbH und enum.at stehen unter <http://www.rtr.at/enum> zum Download bereit.

Das Jahr 2006 war einerseits von Weiterentwicklungen am Sektor der internationalen Standardisierung (IETF) geprägt; andererseits wurde in einer zunehmenden Zahl von Ländern der kommerzielle Betrieb von ENUM aufgenommen. Das anhaltende Interesse an ENUM nährt die Hoffnung, dass das Potenzial der Technologie in nächster Zukunft noch besser ausgeschöpft werden kann. Zudem findet sich das Konzept von ENUM auch in den Standards zu den so genannten Next Generation Networks (NGN) wieder.

Tabelle 6 zeigt die Entwicklung der delegierten österreichischen User-ENUM-Domains im Zeitverlauf seit der Einführung Ende 2004. Der Rufnummernbereich (0)780 wird gesondert angeführt, da in diesem Bereich gemäß KEM-V jeder vergebenen Rufnummer eine ENUM-Domain zuzuteilen ist.

	31.12.2005	31.12.2006
ENUM-Domains ausgenommen im Bereich +43780	1.544	3.018
ENUM-Domains im Bereich +43780	583	2.582
Summe	2.127	5.600

Tabelle 6: Anzahl der zugewiesenen ENUM-Domains

4.2.18 Internationale Aktivitäten

Die RTR-GmbH brachte 2006 ihre Expertise in internationale Gremien aktiv ein. Durch die enge Zusammenarbeit der unabhängigen europäischen Regulierungsbehörden im Rahmen der European Regulators Group (ERG) und der Independent Regulators Group (IRG) konnte ein Beitrag zur fortschreitenden Harmonisierung in Europa geleistet und Erfahrungen aus der täglichen Regulierungspraxis ausgetauscht werden. Je nach Themenschwerpunkt wirkt die RTR-GmbH in unterschiedlichsten Arbeitsgruppen, wie zum Beispiel der CEPT/ECC, OECD und des Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signature (FESA) mit. Neben diesen Tätigkeiten als direktes Mitglied dieser Arbeitsgruppen hat die RTR-GmbH aber auch beratende Funktion der österreichischen Vertreter – etwa im Communications Committee (CoCom) der europäischen Kommission.

*Inhaltlicher Schwerpunkt
2006 – Review des
Rechtsrahmens*

Folgende Themen waren 2006 Schwerpunkte der ERG/IRG:

1. Review 06 als zentrales Thema: Die Europäische Kommission veröffentlichte erste Arbeitsdokumente zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation. ERG/IRG gaben dazu gemeinsame Stellungnahmen ab.
2. Marktdefinition: Im Bereich der Marktdefinition erstellte die Europäische Kommission einen Entwurf für eine neue Märkteempfehlung. IRG/ERG wirkte aktiv im Konsultationsprozess mit.
3. Marktanalyse: Es wurden besonders interessante Fälle diskutiert und eine Studie zu den Marktanalysen bezüglich Rundfunk erstellt.
4. Vorabverpflichtungen: Die gemeinsame ERG-Position aus dem Jahr 2004 wurde überarbeitet.
5. Kostenrechnung: Neben dem laufenden Monitoring bei der Umsetzung von Kostenrechnungssystemen in den Mitgliedstaaten wurden PIB (Principles of Implementation and Best Practice) zur Kapitalverzinsung und zur Bewertung erstellt.
6. Die Europäische Kommission plant für 2007 eine Regulierung im Bereich internationales Roaming. Diesbezüglich wirkten IRG/ERG aktiv in den Konsultationen mit.
7. Berichte über VoIP, Breitband und NGN rundeten 2006 die Palette der Themen ab.

Um in Zukunft noch effizienter die Harmonisierung innerhalb von IRG/ERG vorantreiben zu können, wurden 2006 auch entsprechende Pläne für eine stärkere Formalisierung innerhalb dieser Arbeitsgruppen erstellt und weitere Themen ausgewählt, welche 2007 vertieft behandelt werden sollen.

Neben dem Review 2006, welcher auch 2007 ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt sein wird, steht im Jahr 2007 auch wieder das Thema „Harmonisierung“ ganz besonders im Vordergrund. In diesem Zusammenhang engagiert sich die RTR-GmbH besonders bezüglich einer höheren Transparenz über den aktuellen Status in Europa. Daher leitet

2007 die RTR-GmbH ein IRG-Projektteam (IRG PT Visibility), welches an einer Weiterentwicklung der IRG-Website in Richtung eines umfassenden Informationsportals zum Status der Liberalisierung und Harmonisierung in Europa arbeitet.

Im Arbeitsprogramm 2007 stehen vier Säulen im Mittelpunkt (siehe auch Abbildung 6):

1. Regulierung

Dieser Themenbereich beschäftigt sich mit der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen, z.B. in Bezug auf den Review 2007, die Überarbeitung der SMP-Guidelines der Europäischen Kommission, der praktischen Abwicklung von Art. 7 Verfahren und der Überarbeitung der Empfehlung relevanter Märkte. Ebenfalls Themen sind hier die für 2007 vorgesehene EU-Regulierung zu internationalem Roaming und die Überarbeitung der Universaldienstrichtlinie.

2. Harmonisierung

In diesem Themenschwerpunkt sollen weitere konkrete Fortschritte für eine harmonisierte Umsetzung des Rechtsrahmens – insbesondere im Bereich der Regulierungsmaßnahmen – gesetzt werden. Die Themen umfassen Entbündelung, Bitstream, VoIP, Kostenrechnung, Mobilterminierung, Festnetzterminierung, Mietleitungen und Tariftransparenz.

3. Innovation

Vertieft sollen in diesem Feld die Themen Next Generation Networks und Konvergenz werden. Bezüglich Konvergenz ist anzumerken, dass sich ERG nun erstmals mit diesem Thema beschäftigt.

4. Visibility

Für ein verbessertes Monitoring der erzielten Fortschritte, mehr Übersichtlichkeit im Bereich der Harmonisierung und schnelleren Zugang zu Regulierungsinformation in Europa, wurde 2007 ein Projekt gestartet, welches sich mit der Weiterentwicklung der IRG-Website (IRGIS) beschäftigt. Die RTR-GmbH hatte wesentlichen Anteil beim Start dieser Initiative und hat gemeinsam mit dem portugiesischem Regulator (ANACOM), welcher die technische Plattform betreibt, die Führung dieses Projektteams übernommen.

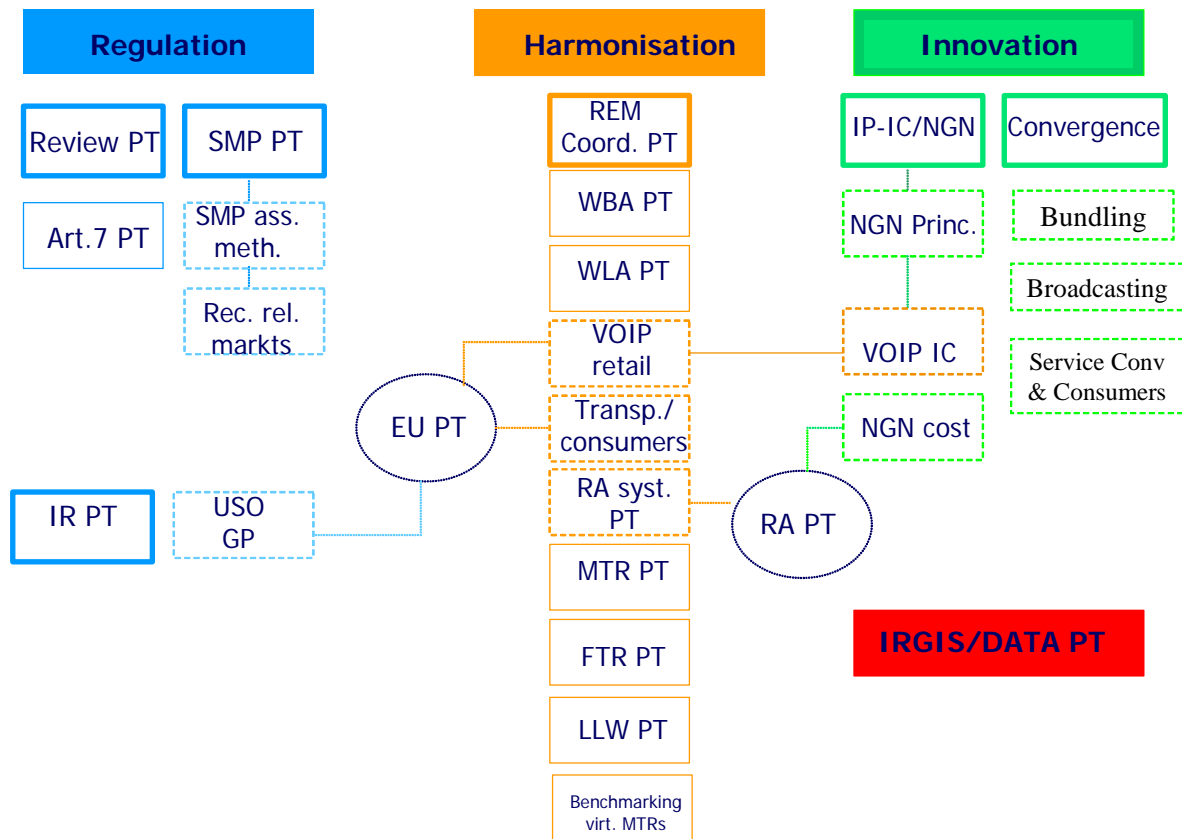


Abbildung 6: PT Structure – Table for 2007 WP

4.3 Elektronische Signatur

Das Signaturgesetz (SigG) hat der TKK neben der bestehenden Zuständigkeit als Regulierungsbehörde eine weitere Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zugewiesen. Wie auch nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH die Aufgabe der Geschäftsstelle der Aufsichtsstelle wahr. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen.

Im Jahr 2006 wurden von der TKK 22 Verfahren nach dem SigG durchgeführt. 19 dieser Verfahren (sowie sechs weitere aus den Jahren 2004 und 2005, die zum Jahreswechsel 2005/2006 noch anhängig waren) wurden im Jahr 2006 abgeschlossen.

Im Jahr 2006 wurden 22 Verfahren nach dem SigG durchgeführt.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH ist – seit er im September 2002 die Zertifizierungsdienste der Datakom Austria GmbH übernommen hat – der einzige österreichische Anbieter qualifizierter Zertifikate, stellt aber neben qualifizierten auch nicht qualifizierte Zertifikate aus. A-Trust zeigte im Jahr 2006 das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept des neuen Zertifizierungsdienstes „a.sign SSL“ an, bei dem nicht qualifizierte Zertifikate für die Authentifizierung von Rechnern ausgestellt werden. Überdies wurden von A-Trust acht Änderungsanzeigen für bestehende Zertifizierungsdienste eingebracht. Zwei davon hatten die Kennzeichnung von Pseudonymen in qualifizierten und in nicht qualifizierten Zertifikaten zum Inhalt. Einige andere Anzeigen betrafen zusätzliche Produkte, die in die Liste der von A-Trust empfohlenen technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen aufgenommen wurden (z.B. ein Chipkarten-Lesegerät für die Erstellung von Stapelsignaturen, d.h. die Erstellung einer bestimmten Anzahl elektronischer Signaturen mit nur einer PIN-Eingabe). Eine Anzeige betraf die Unterstützung einer zusätzlichen sicheren Signaturerstellungseinheit, nämlich einer neueren Version der ACOS-Karte (Bankomatkarte). Die früher an der Wirtschaftsuniversität Wien ausgegebene CardOS-Karte konnte hingegen wegen Ablaufs der österreichischen Bescheinigung und der deutschen Bestätigung nur bis Ende 2006 für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen eingesetzt werden.

In den Markt für Zertifizierungsdiensteanbieter trat 2006 Telekom Austria ein, die bereits zuvor für die Widerrufsdienste in Bezug auf die im September 2002 eingestellten Zertifizierungsdienste von Datakom Austria GmbH als deren Gesamtrechtsnachfolgerin verantwortlich war. Telekom Austria bietet unter den Marken „eSignature Basic“, „eSignature Advanced“ und „eSignature SSL“ drei verschiedene Zertifizierungsdienste an.

Erstmals in Österreich wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ein sicherer Zeitstempeldienst angeboten, mit dem das Vorliegen bestimmter Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt elektronisch bescheinigt werden kann. Zeitstempel werden u.a. für qualitätsgesicherte Zeitangaben in Zertifikaten und Widerrufslisten sowie in der elektronischen Dokumentation von Zertifizierungsdiensteanbietern eingesetzt. Überdies kann damit auch nachgewiesen werden, dass eine sichere elektronische Signatur vor Ablauf der Sicherheitsperiode der dabei eingesetzten Algorithmen und Parameter erstellt worden ist. Zeitstempel können

Im Jahr 2006 wurde erstmals in Österreich die Erbringung eines sicheren Zeitstempeldienstes angezeigt.

beispielsweise auch bei Vergabeverfahren verwendet werden, um das rechtzeitige Einlangen eines Angebots zu dokumentieren.

Einen neuen Zertifizierungsdienst zeigte auch die schon bisher als Zertifizierungsdiensteanbieter tätige Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz an. Im Unterschied zu dem seit 2004 erbrachten Zertifizierungsdienst A-CERT ADVANCED werden beim neuen Dienst GLOBALTRUST auch Signaturerstellungseinheiten bereitgestellt, die nach den „Gemeinsamen Kriterien für die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von Informationstechnik (Common Criteria for Information Security Evaluation – ISO/IEC 15408)“ evaluiert sind.

Zwei Zertifizierungsdiensteanbieter zeigten im Jahr 2006 Änderungen ihres Namens bzw. ihrer Rechtsform an. Die Trosoft Entwicklungs u. Vertriebs GmbH wurde in xyzmo Software GmbH umbenannt. Der von ihr erbrachte Zertifizierungsdienst heißt nun nicht mehr „Trodat Seal“, sondern „xyzmo Seal“. Weiters wurde mobilkom austria AG & Co KG (Anbieterin des Zertifizierungsdienstes A1 Signatur) in Mobilkom umgewandelt.

Auch die Energie-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft mit beschränkter Haftung, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, das Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie und der Magistrat der Stadt Wien zeigten verschiedene Änderungen ihrer jeweiligen Sicherheits- und Zertifizierungskonzepte an.

Von Amts wegen wurden eine regelmäßige und zwei stichprobenartige Überprüfungen von Zertifizierungsdiensteanbietern eingeleitet. Größere Mängel, aufgrund derer Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssten, wurden bei keiner dieser Überprüfungen festgestellt.

Der im September 2002 aufgenommene Betrieb des sicheren Verzeichnisses der Zertifizierungsdiensteanbieter stellt einen wesentlichen Teil der Aufgaben der RTR-GmbH dar. Die RTR-GmbH erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag des § 13 Abs. 3 SigG. Die zu diesem Zweck eingesetzte Public Key Infrastructure (PKI), die früher in einem Rechenzentrum untergebracht war, ist seit 2005 in die hauseigene Infrastruktur der RTR-GmbH eingegliedert. Im Jahr 2006 wurden weitere Maßnahmen getroffen, um einen unterbrechungsfreien Betrieb des Verzeichnisses dauerhaft zu gewährleisten. Dazu zählt die redundante Implementierung kritischer Systemkomponenten (z.B. Stromversorgung und Internetanbindung).

In das Verzeichnis der Zertifizierungsdiensteanbieter sind auch die qualifizierten Zertifikate von Anbietern sicherer Zeitstempeldienste aufzunehmen. Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste weisen einige Besonderheiten auf. So wird als Verwendungszweck der im Zertifikat bescheinigten Schlüssel ausschließlich die Erstellung von Zeitstempeln angegeben. Aufgrund der zu erwartenden Anzeige über den Betrieb eines sicheren Zeitstempeldienstes wurden durch entsprechende Anpassungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts der Aufsichtsstelle sowie der von der RTR-GmbH betriebenen PKI die Voraussetzungen dafür geschaffen, qualifizierte Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste auszustellen.

Qualifizierte Zertifikate für sichere Zeitstempeldienste können seit 2006 auch von der Aufsichtsstelle ausgestellt werden.

Eine rechtliche Neuerung ergab sich aus dem Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 (BRÄG 2006), BGBl. I Nr. 164/2005: Während sich die Erfüllung von Formvorschriften durch die sichere elektronische Signatur bislang nur auf die einfache Schriftform bezog, kann nun (vor allem für notariatsaktspflichtige Rechtsgeschäfte sowie für Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit an das Erfordernis einer öffentlichen Beglaubigung oder Beurkundung gebunden sind) auch der so genannten öffentlichen Form unter bestimmten Voraussetzungen durch sichere elektronische Signaturen entsprochen werden.

Mit der Änderung der Signaturverordnung (SigV) durch BGBl. II Nr. 527/2004 wurden unter anderem die Algorithmen und Parameter für sichere elektronische Signaturen an das auf europäischer Ebene entstandene „Algorithmenpapier“ (ETSI SR 002 176) angeglichen. Der Ablauf der Sicherheitsperiode ist nun nicht mehr per Verordnung geregelt, allerdings müssen die Algorithmen und Parameter „dem jeweiligen Stand der Technik“ entsprechen. Zur Auslegung dieser Vorschrift hat die RTR-GmbH gemeinsam mit der Bestätigungsstelle „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“ erstmals 2005 eine Empfehlung veröffentlicht, die zumindest jährlich dem aktuellen Stand der Technik angepasst wird. Die letzte Aktualisierung erfolgte im April 2006.

Auf europäischer Ebene wurde die Tätigkeit im Rahmen des seit 2002 bestehenden „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) fortgesetzt, das inzwischen 23 Mitgliedsorganisationen aufweist und sich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Aufsichtsstellen und der Harmonisierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten widmet. Dabei wurde insbesondere auch der „Bericht über die Anwendung der Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen“, KOM(2006) 120 endgültig mit Vertretern der Europäischen Kommission erörtert.

Auf europäischer Ebene ist die RTR-GmbH auch in der vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) einberufenen Arbeitsgruppe STF 317 vertreten, die eine Anpassung der technischen Spezifikation ETSI TS 102 176 an den aktuellen Stand der Technik vorbereiten soll. Diese Norm soll auf technischer Ebene festlegen, welche Algorithmen und Parameter für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen geeignet sind. Sie kann auch bei der Prüfung von Signaturprodukten anhand der „allgemein anerkannten Normen“ (Art. 3 Abs. 5 der Signaturrechtlinie) ergänzend angewandt werden.

Die RTR-GmbH wirkt bei der Standardisierung von Algorithmen und Parametern für sichere elektronische Signaturen mit.

5 Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum

5.1 Fachbereich Rundfunk

5.1.1 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das im Frühjahr 2005 gegründete Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien (kurz: REM) widmet sich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler und österreichischer Ebene.

Das REM ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR-GmbH eingerichtet worden. Der REM-Vorstand setzt sich aus Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (Universität Graz), Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien), Dr. Alfred Grinschgl (RTR-GmbH), HR Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria) und Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

REM: Sitz bei der RTR-GmbH

Das REM veranstaltet alljährlich das „Österreichische Rundfunkforum“, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern dienende Veranstaltung. Im Herbst 2006 widmete sich das Österreichische Rundfunkforum unter dem Titel „Gemeinschaftsrecht und Rundfunk – Revolution oder Anpassung?“ den rechtlichen Rahmenbedingungen und jüngsten Entwicklungen auf europäischer Ebene.

Zudem veröffentlicht das REM eine Schriftenreihe, die etwa die Tagungsthemen der Rundfunkforen eines jeden Jahres aufbereitet. Im Jahr 2006 erschien der erste Tagungsband zum Thema „Medienfreiheit versus Inhaltsregulierung“. Ein Tagungsband zu den im zweiten Österreichischen Rundfunkforum diskutierten Themen ist in Vorbereitung.

Schriftenreihe des REM

Weitere Informationen zum Verein REM stehen auf der Website <http://www.rem.ac.at> zum Download bereit.

5.1.2 DICE – Digital Innovation through Cooperation in Europe

„Digital Innovation through Cooperation in Europe“ (DICE) – so lautete ein internationales Projekt, das Ende 2006 sein Ende gefunden hat, und an dem die RTR-GmbH maßgeblich als Partner beteiligt war. Ziel von DICE war es, die inhaltliche Zusammenarbeit und den Wissenstransfer zwischen Mitgliedsländern der EU im Bereich der Digitalisierung des terrestrischen Fernsehens zu intensivieren. Ausgangspunkt für die Einladung der RTR-GmbH für eine Teilnahme an diesem Projekt, das zur Hälfte aus dem EU-Förderprogramm INTERREG IIIC kofinanziert wurde, war der Testbetrieb für interaktives Fernsehen im Raum Graz im Sommer 2004. Neben Österreich nahmen noch Deutschland (Berlin/Brandenburg), Großbritannien, Litauen, Polen, Schweden und Ungarn an dem Projekt teil.

Im Rahmen von DICE richtete die RTR-GmbH am 07.06.2006 eine hochkarätig besetzte Fachveranstaltung in Wien zum Thema „Promoting the terrestrial Switchover“ aus. Zahlreiche Experten aus dem In- und Ausland diskutierten bei dieser Tagung über die wesentlichen Aspekte der Digitalisierung des Antennenfernsehens.

5.1.3 Beteiligung an Ausbildungsmaßnahmen von Rundfunkveranstaltern

Ausbildungsschiene der österreichischen Privatsender

Im Oktober 2005 wurde der Fachöffentlichkeit der Verein „privatsenderpraxis“ vorgestellt. Dieser Verein realisiert Aus- und Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter von privaten Hörfunk- und TV-Veranstaltern, mit dem übergeordneten Ziel, die Qualität des privaten Rundfunks insgesamt und somit auch seine Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Als Vorsitzender des Vereins fungiert Wolfgang Struber, Geschäftsführer von Arabella Wien. Die RTR-GmbH unterstützt diese Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen des ihr in § 9 Abs. 2 Z 3 KOG auferlegten gesetzlichen Auftrages.

Jährlich sollen rund zehn Workshops abgehalten werden, deren Inhalte sämtliche relevanten Bereiche abdecken. Diese Workshops stehen auch lizenzierten kommerziellen Rundfunkveranstaltern und deren Vermarktern offen, die nicht Mitglied des Vereins privatsenderpraxis sind. Einen Überblick über die geplanten Workshop-Angebote finden Sie im Internet unter <http://www.privatsenderpraxis.at> in der Rubrik „Angebote“.

Ausbildungsprogramm des Verbandes Freier Radios Österreichs

Mit dem „Verband Freier Radios Österreichs“ (VFRÖ) hat die RTR-GmbH im Herbst 2005 erstmals einen Förderungsvertrag für Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter an österreichischen freien Rundfunkunternehmen für das Jahr 2006 geschlossen.

Seit Oktober 2005 organisiert der VFRÖ Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen in Österreich mit einem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen nichtkommerzieller Sender. Bis Ende des Jahres 2006 wurden in ganz Österreich insgesamt 26 Weiterbildungsangebote durchgeführt. Die Programmschwerpunkte für Dezember 2006 waren Basiskurse zu Technik und Journalismus sowie Moderation/Sprechtraining und Medienrecht.

5.1.4 Studie der RTR-GmbH zum Thema „Mobile TV“ veröffentlicht

„Mobile TV – Internationale Pilotprojekte, Benutzerakzeptanz, Geschäftsmodelle und rechtliche Rahmenbedingungen“, so lautet der Titel einer Studie, die die evolaris Privatstiftung aus Graz im Auftrag der RTR-GmbH durchgeführt hat. Am 06.07.2006 wurde die Studie im Rahmen eines Expertenpanels der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ als Ausgabe der RTR-Schriftenreihe präsentiert.

Die Untersuchung der evolaris-Experten schafft erstmals einen genauen Überblick über die zahlreichen weltweit laufenden Testbetriebe im Bereich Mobile TV. Ebenso wurde die Marktsituation in Südkorea, weltweiter Vorreiter beim Thema Mobile TV, genau untersucht. Darauf aufbauend geht die Studie dann auf die zu erwartende Benutzerakzeptanz und die möglichen Geschäftsmodelle für mobile Fernsehdienste ein.

Die umfassenden Recherchen und Analysen dieser Studie leisten einen wesentlichen Beitrag für die Vorbereitungsarbeiten der Markteinführung von Fernsehübertragung auf mobile Endgeräte.

Die Studie von evolaris steht auf der Website der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> im Bereich „Portfolio“ zum Download bereit.

5.2 Fachbereich Telekommunikation

5.2.1 IKT – Informations- und Kommunikationstechnologien

Im Rahmen des Kompetenzzentrums wurden im Jahr 2006 weitere Aktivitäten hinsichtlich der Weiterentwicklung der IKT-Strategie in Österreich gesetzt.

5.2.1.1 Benchmarking Studie

Zur Konkretisierung der Ergebnisse des im November 2005 veröffentlichten IKT-Masterplans wurden weitere Detailanalysen führender IKT-Länder durchgeführt, mit dem Ziel, dem IKT-Standort Österreich zusätzliche Inputs für die Realisierung einer nachhaltigen IKT-Strategie zu geben und damit den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken. Die IKT-Strategie dieser Länder, nämlich Dänemark, Schweden, Finnland und Südkorea, wurden im Rahmen einer Benchmarking-Studie eingehender untersucht. Zu diesem Zweck wurden vor Ort Stakeholder im IKT-Bereich über Erfolgsfaktoren ihrer IKT-Strategien befragt und die maßgeblichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Entwicklung einer solchen Strategie in Kenntnis gebracht. Neben diesen Interviews und Gesprächen mit den für die IKT-Strategien verantwortlichen Institutionen wurden noch umfangreiche Informationen über die IKT-Strategie der jeweiligen Länder gesammelt und ausgewertet. Zusätzlich ist es gelungen, Erfahrungsberichte aus Estland und der Schweiz zu erhalten, die in den letzten Jahren durch bewusste Schwerpunktsetzung ihr Ranking der IKT-Nutzung stark verbessern konnten.

Lernen von den Besten

Ungeachtet der unterschiedlichen Ansätze der untersuchten Länder, stellte sich heraus, dass eine erfolgreiche Umsetzung der jeweiligen IKT-Strategie umfassende und langfristige Strategien voraussetzt, die regelmäßig adaptiert werden – diese Länder sind bereits zehn Jahre und länger konsequent mit IKT befasst. Dadurch ist das Bewusstsein über IKT in der Bevölkerung stark ausgeprägt, sodass diese Technologien auch im täglichen Leben eingesetzt werden. Dazu sind ein hohes Commitment aller Stakeholder zur Stärkung von IKT sowie ihre Mitwirkung bei der Umsetzung erforderlich. Dies umfasst nicht nur die staatlichen Stellen, Wirtschaft und Wissenschaft, sondern auch jeden einzelnen Bürger. Die treibende Kraft – so hat sich herauskristallisiert – ist die Identifikation und Förderung von Wachstumsfaktoren sowie die nationalen Anstrengungen, im Bereich der Technologie an der Spitze zu rangieren.

Konkret wurden in Korea die ersten Initiativen bezüglich Internet bereits 1993 gesetzt, in Schweden wurde 1994 erstmals eine IT-Kommission gegründet, die IKT-Strategien ausarbeitete. Ein Jahr später folgte Finnland mit seinem ersten IKT-Masterplan, der den Fokus auf einer Steigerung der Produktivität und Effektivität legte. Durch den frühen Startschuss für IKT-Initiativen und die Konzentration relevanter nationaler Kräfte auf IKT konnten diese Länder eine Vielzahl von Maßnahmen setzen und rangieren heute bei den IKT-Rankings auf Spitzenplätzen. Die Wirtschaftsstruktur Dänemarks mit Klein- und Mittelbetrieben ist am ehesten mit der Wirtschaftsstruktur Österreichs vergleichbar. Durch die gezielte Förderung von mittelständischen IKT-Unternehmensgründungen und innovativen Geschäftsfeldern, ergänzt durch entsprechende Schwerpunktsetzungen und Maßnahmen im Bildungsbereich

Rückschlüsse für Österreich ziehen

zur Bereitstellung von qualifiziertem Personal, konnten für den Wirtschaftsstandort Dänemark langfristig wichtige Impulse gesetzt werden.

In der Benchmarking-Studie werden die Ansätze der Länder verglichen und Schlussfolgerungen und Erkenntnisse für die österreichische IKT-Strategie gezogen.

Österreich ist – im Gegensatz zu Dänemark, Finnland, Korea und Schweden – erst im Stadium der Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für die Wichtigkeit von IKT; Phasen, die die vier untersuchten Länder schon lange hinter sich gelassen haben. Diese Länder orientieren ihre Umsetzungsstrukturen an industriellen, organisatorischen und kulturellen Stärken, wobei – kulturabhängig – auch informelle Strukturen häufig eine entscheidende Rolle spielen. Die Best Practices dieser Länder und die Empfehlungen, die sich daraus zur nachhaltigen Einführung von IKT für Österreich ableiten lassen, bestätigen den IKT-Masterplan, der im November 2005 der Öffentlichkeit präsentiert wurde.

5.2.1.2 Schriftenreihe „ICT best practices“

Um authentisch die Sichtweisen der Verantwortlichen der IKT-Strategie in den jeweiligen Ländern darzustellen, wurde ein Band der RTR-Schriftenreihe „ICT best practices“ über die Länder Dänemark, Estland, Finnland, Südkorea, Schweden und der Schweiz herausgegeben. In ihren Beiträgen schildern die Autoren – ergänzend zur Benchmarking Studie – ausführlich und detailliert ihre IKT-Strategien und deren Rahmenbedingungen. Besonders interessant sind die Motivationsgründe, die im Wesentlichen in den Einsparungspotenzialen der öffentlichen Verwaltung, den Erfordernissen der privaten Wirtschaft sowie der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und des Standorts liegen. Die IKT-Strategien sowie ihre Schwerpunktsetzung unterscheiden sich von Land zu Land. In den meisten Beiträgen jedoch spielt die öffentliche Hand eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung einer Wissensgesellschaft. Diese kann in Form von e-Government-Diensten über Maßnahmen zur Verhinderung von „digital-divide“ bis zu einer umfassenden IKT-Strategie erfolgen. Die einzelnen Maßnahmen sowie ihre Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Politik sind in den einzelnen Beiträgen beschrieben. Abschließend geben die Autoren einen Ausblick, in dem sie ihre Visionen und Schwerpunkte der nächsten Jahre darlegen.

Erfahrungen aus erster Hand komprimiert

Dieser Band der Schriftenreihe steht auf der Website der RTR-GmbH <http://www.rtr.at> zum Download bereit.

5.2.2 VoIP – Voice over Internet Protocol

5.2.2.1 VoIP weiter am Vormarsch

VoIP, also die Sprachkommunikation über IP-basierte Netze, hat sich in den letzten Jahren sowohl technisch als auch hinsichtlich der Nutzerzahlen deutlich weiterentwickelt. Dies betrifft den Endkundenbereich ebenso wie den Wholesale-Sektor. Die RTR-GmbH trägt dieser Entwicklung entsprechend Rechnung und beschäftigt sich sowohl auf nationaler wie auch internationaler Ebene seit mehreren Jahren intensiv mit der Thematik. So wurde die regulatorische Sichtweise der RTR-GmbH zu VoIP bereits im April 2005 einer öffentlichen Konsultation unterzogen und im Oktober 2005 mit der Veröffentlichung von „Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten“ weiter präzisiert.

VoIP-Richtlinien 2005

5.2.2.2 Richtlinien zu VoIP-Diensten

Diese Richtlinien der RTR-GmbH für Anbieter von VoIP-Diensten richten sich in erster Linie an Kommunikationsdienst- bzw. -netzbetreiber. Im Zusammenspiel mit den zeitgleich veröffentlichten „Frequently Asked Questions (FAQs) zu VoIP-Diensten“ bezog die RTR-GmbH auf Basis der Bestimmungen des TKG 2003 sowie der zugehörigen Verordnungen zu einer Reihe inhaltlich substantieller Fragen Position, die in dieser Form auch weiterhin Gültigkeit haben.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Klassifizierung von öffentlich angebotenen VoIP-Diensten durch die RTR-GmbH in zwei Hauptgruppen: auf der einen Seite (als Telefondienst regulierte) VoIP-Dienste, die Zugang ins bzw. vom klassische(n) Telefonnetz ermöglichen (Klasse A); auf der anderen Seite die (unregulierten) „Internet-Only“ VoIP-Dienste (Klasse B).

Klassifizierung

Die für VoIP-Dienste verfügbaren Rufnummern stellen einen weiteren Schwerpunkt der RTR-Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten dar. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die RTR-GmbH weiterhin keinen unmittelbaren Änderungsbedarf bei dem seit Mai 2004 geltenden Nummerierungsregime der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung (KEM-V) hinsichtlich der Rufnummernregelung für VoIP-Dienste sieht: Die Rufnummernbereiche (0)720 und (0)780 wurden durch die KEM-V für innovative Dienste, wie VoIP, adaptiert bzw. neu geschaffen. Geografische Rufnummern sind im Sinne der Technologie-neutralität der gesetzlichen Bestimmungen auch für Anbieter von VoIP-Diensten verfügbar, vorausgesetzt die spezifischen Nutzungsbedingungen, nämlich die Adressierung eines konkreten ortsfesten Netzabschlusspunktes, werden erfüllt.

Rufnummern

Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit dem Zugang zu Notrufdiensten bei VoIP, wobei klargestellt wird, dass diese Dienstekomponente für Anbieter von öffentlichen Telefondiensten (VoIP Klasse A) verpflichtend ist.

Gesondert zu betrachten war die Frage, wie VoIP-Dienste im Hinblick auf die relevanten Telefonmärkte zu bewerten sind. Während die oben angeführten „Richtlinien für Anbieter von VoIP-Diensten“ schwerpunktmäßig die Diensteklassifikation nach dem TKG 2003 und den daraus wachsenden Rechten und Pflichten eines Anbieters nachgehen, beschäftigen sich die

Marktverfahren mit Fragen des Wettbewerbs und der Wettbewerbsregulierung. Im Zuge der Überprüfung der TKMVO 2003 wurde diese Thematik dahingehend adressiert, dass eine Differenzierung in zwei Gruppen von Diensten vorgenommen wurde (praktisch wurden hier derzeit nur Dienste der Klasse A betrachtet).

- Vol: Vol (Voice over Internet) ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste auf Basis des (Public) Internet zur Verfügung stellt, diese jedoch in der Regel nicht mit dem (Breitband-) Internetzugang zum Endkunden gebündelt sind. Der Zugang zum Endkunden wird über eine bereits bestehende (Breitband-) Internetanbindung des Endkunden realisiert, d.h. das Internet bzw. ein bestehender Internetzugang wird vom VoIP-Anbieter sozusagen als „Zugangsnetz“ verwendet. Der Internetzugang des Kunden, also der physische Anschluss inklusive Internet Connectivity, wird in der Regel von einem unabhängigen Dritten bereitgestellt. Vol ist in unterschiedlichen Angebotsvarianten zu finden: manche ermöglichen volle Konnektivität mit dem klassischen Telefonnetz, andere bieten nur gehende Gespräche ins klassische Telefonnetz oder beschränken sich auf Gespräche zwischen Internet-Usern.
- VoB: Davon zu unterscheiden ist Voice over Broadband (VoB), das in der Form von Voice over DSL (VoDSL) auf der Kupferdoppelader oder „VoiceoverCATV“ in Kabel-TV-Netzen Verwendung findet. VoB ist dadurch charakterisiert, dass der VoIP-Anbieter seine Dienste in Kombination mit einem von ihm bereitgestellten (Breitband-)Internetzugang zur Verfügung stellt und die VoIP-Technologie zum Transport der Sprachdaten im Anschlussnetz verwendet. VoB-Dienste ermöglichen volle Konnektivität ins klassische Telefonnetz und sind hinsichtlich der Produktcharakteristika in der Regel ein weit gehendes Äquivalent zum klassischen Telefondienst. Dies nicht zuletzt dadurch, dass der Anbieter durch das kombinierte Anbieten von VoIP-Dienst und (Breitband-)Internetzugang die Qualitätsparameter im Anschlussnetz kontrolliert. Darüber hinaus können VoB-Betreiber grundsätzlich die Bedingungen für die Nutzung geografischer Rufnummern erfüllen.

Auswirkungen auf
Marktdefinition untersucht

Die nachfolgende Marktanalyse kam zum Ergebnis, dass VoB sowohl in den Zugangs- als auch den Verbindungsmärkten zu berücksichtigen ist; Vol hingegen ist in keinem dieser relevanten Märkte zu inkludieren.

Als weitere diesbezügliche Aktivität der RTR-GmbH ist die Veröffentlichung des Bandes 1/2006 der RTR-Schriftenreihe mit dem Titel „Voice over IP – Grundlagen, Regulierung und erste Erfahrungen“ im Jänner 2006 zu nennen. Diese Publikation entstand in Kooperation mit Marktteilnehmern und bietet einen Querschnitt hinsichtlich technischer, regulatorischer und marktrelevanter Themen im Zusammenhang mit VoIP.

Schriftenreihe

Detaillierte Informationen stehen unter dem Link <http://www.rtr.at/voip> zur Verfügung.

5.3 Review 2006

Die Europäische Kommission hat am 29.06.2006 eine „Mitteilung über die Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste“⁴ veröffentlicht. Im Rahmen dieser Mitteilung bewertete die Europäische Kommission die Funktionsweise der derzeit in Geltung befindlichen einschlägigen fünf Richtlinien (Rahmen-, Genehmigungs-, Zugangs-, Universaldienstrichtlinie sowie Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) und gelangte auf diese Weise zu ihren vorgeschlagenen Änderungen, die sich im Wesentlichen auf zwei große Bereiche konzentrieren. Zum einen geht die Europäische Kommission davon aus, dass eine umfassende Neugestaltung der Frequenzverwaltung⁵ erforderlich ist, insbesondere um die Koexistenz verschiedener Arten von Vergabe- bzw. Genehmigungsmodellen zu ermöglichen sowie die wirtschaftliche und technische Effizienz der Nutzung dieser wertvollen Ressourcen zu fördern. Den zweiten Schwerpunkt des „Reviews 2006“ sieht die Europäische Kommission in der Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit der Überprüfung der Märkte, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen. Im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Art. 7 der Rahmenrichtlinie („Koordinationsverfahren“) betont die Europäische Kommission den positiven Beitrag dieses Verfahrens zu einem „echten EU-Binnenmarkt“⁶, geht aber davon aus, dass die heutige Ausführlichkeit für bestimmte Marktanalysen und Mitteilungen nicht mehr erforderlich sei.

Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung ihrer Mitteilung hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation über den künftigen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation eingeleitet, zu der alle interessierten Personen bis zum 27.10.2006 eingeladen waren, Stellungnahmen abzugeben.

Die zum Teil weit reichenden Änderungsvorschläge der Europäischen Kommission erforderten eine konvergente Vorgehensweise, die das Ziel hatte, eine gemeinsame österreichische Stellungnahme in das Konsultationsverfahren einzubringen.

In ihrer Stellungnahme von 25.10.2006⁷ lobt die Republik Österreich (BKA, BMVIT, BMSG, KommAustria, RTR-GmbH sowie die TKK als Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation) zunächst grundsätzlich sowohl die Mitteilung der Europäischen Kommission als auch

RTR-GmbH trägt aktiv zur österreichischen Stellungnahme bei.

⁴ KOM (2006) 334 vom 29.06.2006. Diese Mitteilung verweist auch auf zwei „Working Documents“ der Europäischen Kommission betreffend „Proposed Changes“ und „Impact Assessment“, jeweils vom 28.06.2006. Die genannten Dokumente sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecommm/tomorrow/index_en.htm

⁵ KOM (2005) 411 vom 06.09.2005.

⁶ KOM (2006) 334, S. 9.

⁷ Diese wird unter http://europa.eu.int/information_society/policy/ecommm/tomorrow/roadmap/index_en.htm veröffentlicht.

die beiden, diese Mitteilung ergänzenden Arbeitspapiere, die über weite Strecken brauchbare Vorschläge zur Anpassung des Rechtsrahmens machen. Nach Ansicht Österreichs könnte dadurch in einigen Bereichen das Ziel der Vereinfachung der Verfahren, der Verringerung des Verwaltungsaufwandes und somit die Steigerung der Effizienz der nationalen Regulierungsbehörden erreicht werden, zumal auch die sich ändernden Technologien und Marktbedingungen entsprechend berücksichtigt werden.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission enthält aber auch Vorschläge, die aus österreichischer Sicht klar abzulehnen sind, da diese weder der Verwaltungsvereinfachung dienen noch mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang stehen. Dazu zählen insbesondere die vorgeschlagene Ausweitung der „Vetorechte“ der Europäischen Kommission sowie Bestrebungen zur Errichtung einer europäischen Regulierungsbehörde.

*Ausweitung der Vetorechte
klar abgelehnt*

Weiters wurde in der Stellungnahme herausgestrichen, dass der Grundsatz der „Kontinuität der Wirtschaftspolitik“ als wesentlicher Bestandteil des Rechtsrahmens erachtet wird: Änderungen des geltenden Rechtsrahmens sollten daher nur insoweit vorgenommen werden, als sie diesen – ausgehend von den derzeitigen Regulierungszielen – fortentwickeln. Die bisherigen Regulierungsziele sollten in den neuen Rechtsrahmen übernommen werden und sich problemlos in diesen einfügen. Wichtig ist aus österreichischer Sicht ebenso, dass die Regulierungsziele insbesondere den Unternehmen die notwendige Sicherheit für längerfristige Investitionen bieten und das hohe Niveau des Konsumentenschutzes gewahrt bleibt.

Kontinuität steht für Erfolg

Abschließend wird in der Stellungnahme festgehalten, dass die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich einer umfassenden Überarbeitung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufrecht bleiben. Vor dem Hintergrund, dass einige Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten noch nicht ausreichend Erfahrung mit dem gegenwärtigen Rechtsrahmen gesammelt haben, wurde ausdrücklich die Besorgnis um die Effektivität des Europäischen Rechtsrahmens dargelegt, die wesentlich von seiner harmonisierten und tatsächlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abhängt.

Konkrete Vorschläge der Europäischen Kommission für die Änderung des Richtlinienpaketes werden für den Frühsommer 2007 erwartet.

5.4 Konvergenz

Die Konvergenz von Rundfunk und Telekommunikation beruht maßgeblich auf der digitalen Darstellung audiovisueller Informationen („Digitale Konvergenz“), die enorme Vorteile für Verarbeitung, Speicherung und Transport der entsprechenden Inhalte bringt, den rasanten Fortschritten der Mikroelektronik und den auf dieser Basis immer zahlreicher vorhandenen technischen Plattformen, die für den Transport und die Präsentation audiovisueller Inhalte – auch „in Echtzeit“ – verfügbar sind.

Tatsächlich ist der gesamte Medienbereich und nicht nur der Rundfunk von den massiven Umwälzungen der digitalen Konvergenz erfasst, also etwa auch die (Kino-)Film- bzw. die Printindustrie – „Medienkonvergenz“. Hinsichtlich der Regulierung von Inhalten werden daher zukünftig auch immer stärker sektorübergreifende Aspekte zu berücksichtigen sein.

Neben den sich weiter entwickelnden festen bzw. mobilen Netzen der klassischen Telekommunikationsbetreiber ist vor allem das Internet der Konvergenzmotor, weil es aufgrund seiner besonderen technischen und kommerziellen Attribute sehr einfach unmittelbar global wirksame Innovation ermöglicht. Es bietet sowohl elektronische Individualkommunikation (klassischer Bereich der Telekommunikation) als auch elektronische Massenkommunikation, also die Bereitstellung elektronischer Informationen für die Allgemeinheit (klassischer Bereich des Rundfunks).

*Konvergenz klar im Markt
erkennbar*

Auf Transportebene wird die Vielfalt audiovisueller Plattformen – bei fairen „konvergenten“ Rahmenbedingungen – durch Wettbewerb immer kostengünstigere Übertragungsmöglichkeiten für Inhaltsdienste bereitstellen. Durch die Plattformunabhängigkeit ergeben sich hier neue Möglichkeiten für die Bereitstellung medienpolitisch geförderter Inhalte.

Der Pluralismus der audiovisuellen Plattformen und die Konvergenz des gesamten Medienbereiches regt auch eine Neubewertung der Mechanismen an, die zur effektiven Förderung von Inhalten zur Erreichung der medienpolitischen Ziele wie Meinungsfreiheit, Meinungsvielfalt oder die Wahrung der kulturellen Identität eingesetzt werden können.

Eine der Entwicklung der elektronischen Netze und Dienste bzw. der elektronischen Inhalte Rechnung tragende konsistente Regulierung der Transport- bzw. der Inhaltsebene verlangt ein „horizontales“ Regulierungsmodell, das die Inhaltsregulierung von der Regulierung der Transportebene trennt⁸. Ausgehend von der nationalen IST-Situation ergeben sich daraus sowohl legistische als auch auf die Behördenstrukturen gerichtete Aspekte. Zwischen der Inhaltsebene und der Transportebene des horizontalen Regulierungsmodells kann es in Hinblick auf bestimmte Aspekte durchaus Abhängigkeiten geben. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Fragen des Netz- bzw. Dienstzugangs. Ein Beispiel ist die Durchsetzung von Regelungen der Inhaltsebene vor dem Hintergrund

⁸ Einer der Erwägungsgründe zum einheitlichen europäischen Rahmen für alle Kommunikationsnetze und -dienste.

teilweise globaler Infrastrukturen, wenn Anbieter von Inhaltsdiensten ihren Firmensitz außerhalb des nationalen bzw. des EU-Raumes haben und daher andere Vorgangsweisen als solche mittels Zugriff über die nationalen Zugangsnetze wenig effektiv erscheinen können.

Die Vermeidung des „Digital Divide“ im Bereich IKT und Medien ist ein ganz wesentliches gesellschaftliches Ziel. Die immer breitbandigeren – leitungsgebundenen oder funkbasierten – bidirektionalen Anbindungen der Konsumenten an die Infrastrukturen der künftigen Informations- und Wissensgesellschaft können zunehmend sowohl für die Individualkommunikation als auch für die Konsumation aller Arten audiovisueller, gegebenenfalls auch programmorientierter, Inhalte dienen. Für die absehbare Zukunft erscheint dabei ein Nebeneinander unterschiedlicher Übertragungsplattformen bzw. inhaltlicher audiovisueller Formate als wahrscheinliches Szenario, die Nutzungsschwerpunkte könnten sich langfristig allerdings erheblich verschieben.

Die Werbeindustrie, die im Bereich der elektronischen audiovisuellen Dienste in vielen Geschäftsmodellen eine maßgebliche Rolle spielt, folgt mit ihren finanziellen Mitteln den Zeitbudgets der Konsumenten. Eine zunehmende Diversifizierung der audiovisuellen Konsumationsarten, die teilweise auch stärker individualisierte Werbeformen ermöglichen, kann daher erhebliche Auswirkungen auf die klassischen Marktstrukturen haben.

Vor dem obigen Hintergrund wurde im Jahr 2006 das Projekt „Konvergenz Task Force“ mit dem Ziel ins Leben gerufen, allfälligen Handlungs- und Anpassungsbedarf zu identifizieren, der sich aus der Konvergenzentwicklung ergibt.

*Auswirkungen auf
Regulierung untersucht*

5.5 Öffentlichkeitsarbeit und Service

Die Sacharbeit der KommAustria, der TKK und der RTR-GmbH sowie ihre Tätigkeiten als Kompetenzzentrum sind von großem Interesse für die Öffentlichkeit. Um dem Informationsbedürfnis der Stakeholder nachzukommen und dem Prinzip der Transparenz gerecht zu werden, setzte die Regulierungsbehörde im Berichtsjahr zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.

Der Internetauftritt

Schlüsselmedium für die Kommunikation nach außen ist die Website der Regulierungsbehörde, die unter <http://www.rtr.at> abrufbar ist. Das kontinuierliche hausinterne Monitoring der Website stellt die Aktualität des Informationsangebots sicher. Auf mehr als 8.500 Seiten werden die regulatorische Arbeit sowie die Entwicklung der Märkte in den Bereichen Rundfunk, Telekommunikation, Elektronische Signatur, Förderungen und Verwertungsgesellschaften dokumentiert. Zusätzlich werden sämtliche Informationsprodukte der Regulierungsbehörden als Download-Dokumente zur Verfügung gestellt. Im Herbst 2006 wurde die Internetpräsenz der Regulierungsbehörde mit der Website <http://www.digitaler-rundfunk.at> erweitert, die zahlreiche Informationen und Hilfestellungen zum Thema Einführung von digitalem Fernsehen in Österreich bietet.

Website: 8.500 Seiten
Information

Publikationen

Ein weiterer zentraler Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind die zahlreichen Publikationen und Druckwerke. Der Kommunikationsbericht, der jährlich jeweils im 2. Quartal erscheint, umfasst den Tätigkeitsbericht gemäß den gesetzlichen Berichtspflichten, dokumentiert die behördliche Sacharbeit und gibt einen Einblick in die Entwicklung der Kommunikationsmärkte.

Der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle, der im April 2006 erschienen ist, gibt einen Überblick zu den wesentlichen Problemstellungen und Entwicklungen in der Endkundenstreitschlichtung im Jahr 2006 und stellt exemplarische typische und untypische Streitschlichtungsfälle dar. Weitere Berichte sind der Digitalisierungsbericht und der Bericht des Fernsehfonds Austria, in denen die Fördertätigkeit der Fonds beschrieben wird. In Ergänzung zur Website <http://www.digitaler-rundfunk.at> wurde im Herbst 2006 die Broschüre „Digitaler-Rundfunk.at“ vorgestellt, die Endkunden relevante Fragestellungen zur Einführung von DVB-T erörtert.

Darüber hinaus erschienen im Berichtsjahr drei Ausgaben der RTR-Schriftenreihe, eine zu einem rundfunkrelevanten und zwei zu telekomrelevanten Themen. Als Autoren fungieren in dieser Reihe sowohl hausinterne als auch externe Experten.

Band 1/2006	Voice over IP: Grundlagen, Regulierung und erste Erfahrungen
Band 2/2006	Mobile TV in Österreich
Band 3/2006	ICT best practices in Denmark, Estonia, Finland, the Republic of Korea, Sweden and Switzerland

Tabelle 7: Titel der 2006 erschienenen Ausgaben der RTR-Schriftenreihe

Die in regelmäßigen Abständen veröffentlichten Rundfunk- und Telekom-Newsletter „RTR Aktuell“ informieren zeitnah über regulatorische Entscheidungen und internationale Themen. Im Jahr 2006 sind zehn Ausgaben des Rundfunk-Newsletters und elf Ausgaben des Telekom-Newsletters erschienen.

Der im November 2006 präsentierte „RTR Telekom Monitor“ wird hinkünftig auf Quartalsbasis veröffentlicht. Er enthält, basierend auf Datenlieferungen der Betreiber, Marktdaten zu den Clustern Festnetz, Mobilnetz, Mietleitungen und Breitband.

Veranstaltungen

Die Kommunikation von sachrelevanten Themen vor einer breiteren Öffentlichkeit findet weiters durch die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH statt. Bei zahlreichen Veranstaltungen wurden die Intention und die Resultate der geleisteten Regulierungsarbeit dargelegt. Darüber hinaus organisierte die RTR-GmbH zahlreiche Fachtagungen, die sowohl dem Vertiefen von Fachwissen als auch der proaktiven Diskussion zukünftiger Entwicklungen dienen. In diesem Zusammenhang sind im Jahr 2006 die jährlich stattfindende Vollversammlung der Digitalen Plattform Austria und das 7. Telekom-Forum hervorzuheben.

Anfragenmanagement

Die RTR-GmbH wird täglich mit einer Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen konfrontiert. Als unbürokratische Serviceinstitution ist es ihr Ziel, diese Anliegen rasch und effizient zu bearbeiten. Im Jahr 2006 wurden knapp 3.900 schriftliche Anfragen an die Adresse rtr@rtr.at geschickt und schriftlich beantwortet. Das entspricht einer Steigerung im Vergleich zum Jahr 2005 um rund 9 %.

Jahr	2004	2005	2006
Anzahl der Anfragen	2.808	3.585	3.890

Tabelle 8: Unter rtr@rtr.at eingelangte und bearbeitete Anfragen 2004 – 2006

Das inhaltliche Spektrum umfasst den gesamten Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörden, die Schwerpunkte der schriftlichen Anfragen liegen jedoch bei der Rufnummernverwaltung und bei Endkundenangelegenheiten. Zusätzlich zur schriftlichen Erledigung von Anfragen wurden von den Experten der RTR-GmbH täglich zahlreiche Beratungsgespräche geführt.

In Ergänzung dazu erteilt das Call Center der RTR-GmbH unter den kostenpflichtigen Rufnummern 0810 511 711 und 0810 511 811 telefonisch Auskünfte. In der Hauptsache geht es dabei um eine Erstberatung von Endkunden, hauptsächlich zum Thema Telefonrechnungseinspruch,

Call Center: Rückgänge der Anrufe

Schlichtungsverfahren und Einführung von DVB-T. Die folgende Tabelle zeigt das Anfragenvolumen, das im Call Center unter den Servicenummern 0810 511 711 und 0810 511 811 im Berichtsjahr bearbeitet wurde. Der starke Rückgang der telefonischen Anfragen von 2005 auf 2006 korreliert mit dem Rückgang der Beschwerden in der Streitschlichtung.

Jahr	2004	2005	2006
Anrufe	8.589	10.138	7.160

Tabelle 9: Anfragenvolumen im Call Center 2004 – 2006

Pressearbeit

Die Pressearbeit der Regulierungsbehörden dient der sachorientierten Vermittlung der komplexen regulatorischen Inhalte und Entscheidungen. Im Berichtsjahr wurden 34 Presseinformationen erstellt, sechs Pressegespräche für Medienvertreter veranstaltet sowie zahlreiche Presseanfragen beantwortet und Einzelinterviews geführt.

34 Presseinfos

6 Das Unternehmen

6.1 Die Personalstruktur und die Entwicklung des Personalstandes

Am 31.12.2006 umfasste die Belegschaft der RTR-GmbH 94,4 Full-Time Equivalents (FTE; Vollzeitbeschäftigte) und damit um 0,9 FTEs mehr als zum Stichtag des Vorjahres. Die Zahl der FTEs schwankte über den Jahresverlauf aufgrund von Karenzen und Fluktuation geringfügig.

Die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten für die klassischen regulatorischen Bereiche ist im Durchschnitt über das Jahr 2006 konstant geblieben. Ähnlich verhält es sich bei den Personalständen in den Fonds und dem Bereich der Elektronischen Signaturen.

Personalstand konstant

Trotz weiterer Aufgaben (Ansiedlung der Verwertungsgesellschaften in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH) und weiterer Anforderungen an die Servicebereiche ist es auch hier gelungen den Mitarbeiterstand durch ständige Nutzung von Produktivitätspotenzialen im Durchschnitt konstant zu halten.

Um die Personalressourcen effizient zu nutzen, bearbeiten Mitarbeiter Tätigkeitsfelder in unterschiedlichen Bereichen. Um diese zeitlich klar zuordnen zu können, wurde im Jahr 2006 ein Leistungserfassungssystem neben der bestehenden Arbeitszeiterfassung eingeführt. Der Testbetrieb, der mit 01.07.2006 gestartet wurde, hat im ersten Zugang zufriedenstellende Ergebnisse gezeigt. Im ersten Halbjahr 2007 soll das System aufgrund der Erfahrungen aus 2006 verfeinert werden. Insgesamt lässt sich zukünftig damit eine verbesserte zeitliche Zuordnung der Tätigkeiten umsetzen und ist somit Basis für eine noch genauere kostenrechnerische Trennung der Verrechnungskreise.

Personalressourcen der Servicebereiche, die nicht direkt einem spezifischen Kostenträger zuzuordnen sind, werden nach einem „FTE-Schlüssel-Anteil“ den Kostenträgern zugeordnet.

Zwischen den Fachbereichen werden Dienstleistungen ausgetauscht (Beispiel: Fachbereich Rundfunk kauft Unterstützungsleistungen von Volkswirten im Fachbereich Telekom), die durch die interne Leistungsverrechnung auf Basis der aktuellen Stundensätze der RTR-GmbH abgerechnet werden.

*Zuordnung nach
Verursacherprinzip*

Durch diese Maßnahmen ist ein effizienter Personalressourceneinsatz möglich und eine klare Zuordnung zu den einzelnen Bereichen nach dem Verursachungsprinzip gewährleistet.

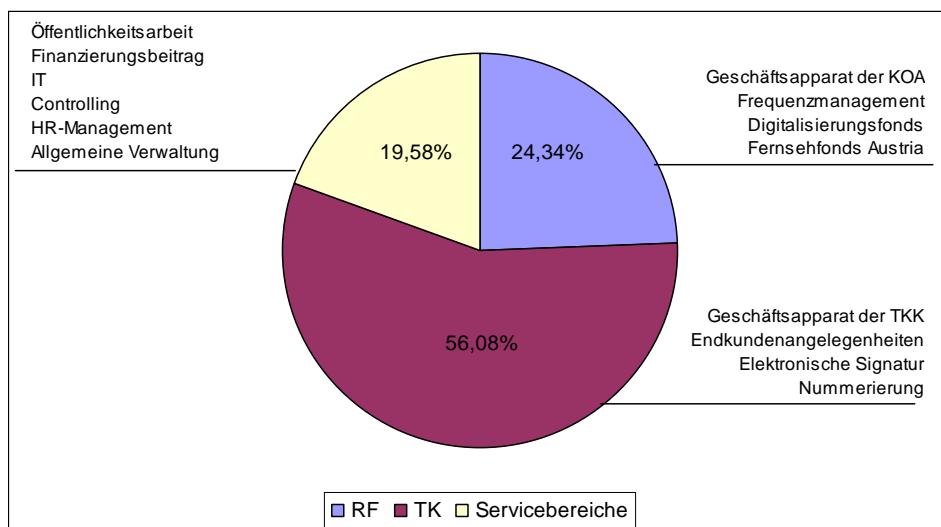


Abbildung 7: Personalstandsentwicklung 2006

6.2 Jahresabschluss 2006 der RTR-GmbH

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des UGB in der geltenden Fassung erstellt worden.

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH liegt für das Wirtschaftsjahr 2006 (01.01.2006 bis 31.12.2006) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte vor.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Der Umsatz der Gesellschaft setzt sich aus Finanzierungsbeiträgen der in Österreich niedergelassenen Rundfunkveranstalter (§ 10a Abs. 2 KOG) sowie Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste (§ 10 Abs. 2 KOG), aus Mitteln des Bundeshaushalts (§ 10 Abs. 1, § 10a Abs. 1, § 9b Abs. 9 und § 9f Abs. 3 KOG), aus Gebühreneinnahmen (§ 13 Abs. 4 SigG) und aus Zahlungen des Bundes für die Tätigkeit als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zusammen (§ 28 VerwGesRÄG). Letztere Mittel werden über Finanzierungsbeiträge der Verwertungsgesellschaften aufgebracht, welche die Aufsichtsbehörde einnimmt (§ 7 Abs. 5 VerwGesG 2006).

Das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 der Gesellschaft schließt mit einem Fehlbetrag von rund EUR 3.000,-, der aus den gemäß SigG der Gesellschaft übertragenen Aufgaben resultiert. Das operative Ergebnis aus der Erfüllung der Aufgaben nach dem TKG 2003 und KOG ist ausgeglichen. Nach Berücksichtigung der Teilauflösung der gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 3.000,- ergibt sich das Bilanzergebnis mit EUR 0,-.

	2006		2005	
	in EUR		in 1.000 EUR	
1. Umsatzerlöse		9.964.312,86		10.057
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	304,14		10	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	40.302,61		18	
c) übrige	81.423,54	122.030,29	128	155
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-5.146.310,65		-5.093	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-99.120,46		-91	
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.277.175,61		-1.251	
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-163.237,72		-59	
e) freiwilliger Sozialaufwand	-101.072,17	-6.786.916,61	-100	-6.595
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-243.460,06		-364
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
übrige		-3.219.554,26		-3.400
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5		-163.587,78		-147
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		82.771,15		87
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		89.315,91		35
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		-11.280,00		0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-0,18		-17
11. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 9		160.806,88		105
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag		-2.780,90		-42
13. Auflösung Kapitalrücklage		2.780,90		
14. aus der Kapitalherabsetzung gewonnene Beträge		0,00		2.108
15. Zuweisung zu Kapitalrücklagen		0,00		-143
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		0,00		-1.923
17. Bilanzverlust		0,00		0

Tabelle 10: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006

6.2.1 Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Branchen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 11 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation vorgenommen, um die Transparenz der branchenspezifischen Ausgaben zu bieten. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2006 folgendes Bild:

Angaben in Tausend EUR	RF	TK	Gesamt
Umsatzerlöse	3.430	6.534	9.964
Sonstige betriebliche Erlöse	44	78	122
Personalaufwand	-2.039	-4.748	-6.787
Abschreibungen	-89	-154	-243
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.404	-1.816	-3.220
Betriebserfolg	-58	-106	-164
Finanzerfolg	58	103	161
Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	0	-3	-3
Auflösung Kapitalrücklage	0	3	3
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Tabelle 11: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Aktiva				Passiva					
		31.12.2006		31.12.2005		31.12.2006		31.12.2005	
		in EUR		in 1.000 EUR		in EUR		in 1.000 EUR	
A. Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		102.462,55		86					
II. Sachanlagen									
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden		52.684,10		91					
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		132.287,93	184.972,03	121	212				
III. Finanzanlagen									
Wertpapiere des Anlagevermögens		2.829.997,68		2.836					
		3.117.432,26		3.134					
B. Umlaufvermögen									
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1.215.268,43		1.438					
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		25.303,07	1.240.571,50	325	1.763				
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.299.591,35		2.875					
		4.540.162,85		4.638					
C. Rechnungsabgrenzungsposten		43.477,37		46					
D. Treuhandkonten Fonds		11.533.708,73		10.289					
		19.234.781,21		18.107					
A. Eigenkapital									
I. Stammkapital		3.633.641,71		3.634					
II. gebundene Kapitalrücklage		140.392,34		143					
III. Bilanzverlust		0,00		0					
		3.774.034,05		3.777					
B. Rückstellungen									
1. Rückstellungen für Abfertigungen		515.800,00		426					
2. sonstige Rückstellungen		1.063.050,00		1.193					
		1.578.850,00		1.619					
C. Verbindlichkeiten									
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		364.189,75		458					
2. sonstige Verbindlichkeiten		1.882.718,38		1.708					
		2.246.908,13		2.166					
D. Rechnungsabgrenzungsposten		9.097,38		0					
E. Treuhandverpflichtungen Fonds		11.625.891,65		10.545					
		19.234.781,21		18.107					

Tabelle 12: Bilanz zum 31.12.2006

6.3 Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH

Mit 01.01.2006 wurde durch die Novellierung des KOG die Finanzierung der Regulierungsbehörde für beide Fachbereiche neu geregelt:

Der Fachbereich Rundfunk erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich EUR 0,75 Mio. (valorisiert ab 2007), die gemäß KOG definierten Beitragspflichtigen leisten zum Budget maximal EUR 2,25 Mio. (valorisiert ab 2007).

Der Fachbereich Telekommunikation erhält Bundesmittel in Höhe von jährlich EUR 2 Mio. (valorisiert ab 2007), die Beitragspflichtigen gemäß KOG tragen maximal EUR 6 Mio. (valorisiert ab 2007) zum Budget des Fachbereichs Telekom bei.

Durch Änderung des KOG wurden mit Beginn des Jahres 2004 ein Digitalisierungsfonds und ein Fernsehfonds Austria eingerichtet, die der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk zu verwalten hat. Der Digitalisierungsfonds ist mit EUR 6,75 Mio., der Fernsehfonds Austria mit EUR 7,5 Mio. dotiert, wobei die Mittel von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) zur Verfügung gestellt und in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30.01. und 30.06. überwiesen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 9a bis 9g KOG. Diese Gesetzesstellen beschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel, sie sehen nähere Bestimmungen für die Mittelverwendung und die Vergabe der Förderungen vor.

Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden kostenrechnungsmäßig abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt. Über die Verwendung der Mittel der beiden Fonds hat die RTR-GmbH jährlich bis 30.03. des folgenden Jahres dem Bundeskanzler zu berichten, der diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen hat.

Mit In-Kraft-Treten der Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006 (VerwGesRÄG) am 01.07.2006 wurde gemäß § 28 Abs. 1 der KommAustria die Funktion als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften übertragen. Gemäß § 28 Abs 2 VerwGesRÄG hat die RTR-GmbH unter der Verantwortung des Fachbereichs Rundfunk der KommAustria die erforderlichen Büroräumlichkeiten samt Infrastruktur gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Zur Abgeltung der Wahrnehmung der Aufgaben leistet der Bund jährlich einen Kostenersatz in Höhe von EUR 100.000,- zuzüglich Umsatzsteuer. Für zusätzlich, der KommAustria im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit über die Verwertungsgesellschaften entstandene Kosten, stellt der Bund jährlich ein Budget in Höhe von EUR 20.000,- zuzüglich Umsatzsteuer zur Verfügung (zur Aufbringung der Mittel siehe § 7 Abs. 5 VerwGesG).

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2005		3.494.530,82
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2006	7.500.000,00	
Zinsen	135.745,97	7.635.745,97
Auszahlungen		
Überhang Verwaltungskosten 2005	-50.736,18	
Verwaltungsaufwand 2006	-609.000,00	
Auszahlung Förderungen 2004	-343.718,00	
Auszahlung Förderungen 2005	-2.633.112,66	
Auszahlung Förderungen 2006	-5.305.882,00	-8.942.448,84
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2006 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2006		2.187.827,95
Zur Auszahlung 2007 offener Verwaltungsaufwand 2006		104.367,10
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2006		2.292.195,05
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-2.217.781,67
Frei verfügbare Gelder in 2007		74.413,38

Tabelle 13: Fernsehfonds Austria: Auszug aus dem Jahresabschluss 2006

	EUR	EUR
Stand Treuhandkonto zum 31.12.2005		6.794.002,27
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2006	6.750.000,00	
Zinsen	275.243,08	7.025.243,08
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2005	307.289,28	
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2006	-951.800,00	
Auszahlung Förderungen 2005	-953.875,66	
Auszahlung Förderungen 2006	-450.479,46	
Auszahlung Endgeräteförderung	-2.424.498,73	-4.473.364,57
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2006 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2006		9.345.880,78
Zur Auszahlung 2007 offener Verwaltungsaufwand 2006 und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2006		-12.184,18
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2006		9.333.696,60
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-5.179.009,45
Frei verfügbare Gelder in 2006		4.154.687,15

Tabelle 14: Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2006

Der Schwerpunkt der Fördertätigkeit der RTR-GmbH lag im Roll-Out von DVB-T.

Mit In-Kraft-Treten des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999 idGF, wurde die TKK als Aufsichtsstelle eingesetzt (§ 13 Abs. 1 SigG). Gemäß § 13 Abs. 7 und § 15 Abs. 5 SigG sind die Tätigkeiten der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH nach dem SigG von den Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen (TKG 2003, KOG etc.) organisatorisch und finanziell zu trennen.

Für ihre Tätigkeit nach dem SigG und für die Heranziehung der RTR-GmbH hat die Aufsichtsstelle gemäß § 13 Abs. 4 SigG eine mit Verordnung festgelegte, am Aufwand der Tätigkeit orientierte Gebühr vorzuschreiben. Bis 2004 hatten die Zertifizierungsdiensteanbieter zur Abdeckung der laufenden Fixkosten der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH eine jährliche Gebühr von EUR 2,- pro qualifiziertem Zertifikat zu entrichten (§ 1 Abs. 2 SigV idF BGBl. II Nr. 30/2000). Da diese Gebühr nach Änderung der SigV durch BGBl. II Nr. 527/2004 seit 01.01.2005 nicht mehr vorgesehen ist, werden die laufenden Fixkosten durch einen jährlichen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Da die mit der Kapitalerhöhung nach § 13 Abs. 4 SigG aufgebrauchten Mittel für die ersten Jahre der operativen Tätigkeit der Aufsichtsstelle seit August 2005 verbraucht sind, hat der Aufsichtsrat der RTR-GmbH in seiner Sitzung am 19.10.2005 beschlossen, das Stammkapital wieder auf den ursprünglichen Betrag herabzusetzen. Die Differenz wurde einer gebundenen Kapitalrücklage zugeführt.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum von 01.01. bis 31.12.2006 Kosten in Höhe von insgesamt EUR 227.831,66 entstanden. Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von EUR 225.050,76. Der Aufwandsüberhang wird durch eine Teilauflösung der gebundenen Kapitalrücklage in Höhe von EUR 2.780,90 gedeckt.

Das Eigenkapital zum 31.12.2006 stellt sich somit wie folgt dar:

	EUR	EUR
Stammkapital zum 31.12.2006 (nach Kapitalherabsetzung)		3.633.641,71
Verlust aus Aufgaben gem. SigG, 01.01.-31.12.2006	-2.780,90	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-2.780,90
Verrechnung Verlust 2006 mit Teilauflösung der Kapitalrücklage		2.780,90
Kapitalrücklage zum 31.12.2006		140.392,34
⇒ Eigenkapital zum 31.12.2006		3.774.034,05

Tabelle 15: Eigenkapital zum 31.12.2006

6.4 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Im Dezember 2006 setzte sich der Aufsichtsrat der RTR-GmbH wie folgt zusammen:

Mag. Josef Halbmayr (Wiener Privatbank Immobilieninvest AG),
Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Sechs Mitglieder

Dr. Franz Semmernegg (Mitglied des Vorstandes der Kapsch AG),
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Dr. Matthias Traimer (Leiter Abteilung V/4 im Verfassungsdienst des BKA),
Mitglied des Aufsichtsrates,

Dr. Johannes Strohmayer (Managing Director der European Capital Partners), Mitglied des Aufsichtsrates,

Brigitte Hohenecker (Betriebsrätin der RTR-GmbH),

DI Martin Ulbing (Betriebsrat der RTR-GmbH).

Für Dr. Stefan Weiss (Telekom-Referent, Kabinett des Bundesministers, BMVIT), der sein Aufsichtsratsmandat im Dezember 2006 zurückgelegt hat, ist Dr. Johannes Strohmayer in den Aufsichtsrat der RTR-GmbH berufen worden. Zum selben Zeitpunkt hat Frau Mag. Marion Kopp (Betriebsrat der RTR-GmbH) ihr Aufsichtsratsmandat an DI Martin Ulbing abgetreten.

7 Anhang

7.1 Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren	52
Tabelle 2: Ergebnisse der Presseförderung im Jahr 2006	62
Tabelle 3: Anzahl der ausgestellten Bescheide	95
Tabelle 4: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen (Stand 31.12.2006)	96
Tabelle 5: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich	97
Tabelle 6: Anzahl der zugeteilten ENUM-Domains	107
Tabelle 7: Titel der 2006 erschienenen Ausgaben der RTR-Schriftenreihe	126
Tabelle 8: Unter rtr@rtr.at eingelangte und bearbeitete Anfragen 2004 – 2006	126
Tabelle 9: Anfragenvolumen im Call Center 2004 – 2006	127
Tabelle 10: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006	130
Tabelle 11: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen	131
Tabelle 12: Bilanz zum 31.12.2006	132
Tabelle 13: Fernsehfonds Austria: Auszug aus dem Jahresabschluss 2006	134
Tabelle 14: Digitalisierungsfonds: Auszug aus dem Jahresabschluss 2006	134
Tabelle 15: Eigenkapital zum 31.12.2006	135

Abbildungen

Abbildung 1: IRG/ERG-Arbeitsprogramm	23
Abbildung 2: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	24
Abbildung 3: DVB-T Allotment-Plan	55
Abbildung 4: T-DAB Allotment-Plan	55
Abbildung 5: Anzahl der Schlichtungsfälle 1998 bis 2006	97
Abbildung 6: PT Structure – Table for 2007 WP	110
Abbildung 7: Personalstandsentwicklung 2006	129

7.2 Abkürzungen

A

Abs.	Absatz
ADR	Alternative Dispute Resolution
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

B

BKA	Bundeskanzleramt
BKS	Bundeskommunikationssenat
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz

C

CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
CoCom	Communications Committee

D

DICE	Digital Innovation through Cooperation in Europe
DVB-C	Digital Video Broadcasting via Cable
DVB-H	Digital Video Broadcasting-Handheld
DVB-T	Digital Video Broadcasting-Terrestrial

E

EB	Entgeltbestimmungen
ECC	Electronic Communications Committee
ECG	E-Commerce-Gesetz
ECP	European Common Proposal
EEN	Einzelentgeltnachweis
EEN-V	Einzelentgeltnachweis-Verordnung
E-GovG	E-Government-Gesetz
EK	Europäische Kommission
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ENUM	Electronic Number Mapping
EPG	Electronic Program Guide
ERG	European Regulators Group
ETSI	European Telecommunication Standardisation Institute
F	
FBZV	Frequenzbereichszuweisungsverordnung
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures

FL-LRAIC	Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs
G	
GHz	Gigahertz
I	
IC	Interconnection
idF	in der Fassung
IETF	Internet Engineering Task Force
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IMT	International Mobile Telecommunications
IP	Internet Protocol
IRG	Independent Regulators Group
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit
K	
KartG 2005	Kartellgesetz 2005
Kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
KOA	KommAustria
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
L	
LRAIC	Long Run Average Incremental Cost
M	
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MHP	Multimedia Home Platform
MHz	Megahertz
MMS	Multimedia Messaging Service
MT	Mobile Terminated
MUX	Multiplexer
N	
NGN	Next Generation Networks
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
O	
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof

ONP	Open Network Provision
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz
P	
PBX	Private-Branch-Exchange
PIB	Principles of Implementation and Best Practice
PKI	Public Key Infrastructure
Pol	Point of Interconnection
PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PSTN	Public Switched Telephone Network (öffentliches Telefonnetz)
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
R	
REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
RFMVO 2004	Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004
RGG	Rundfunkgebührengesetz
RR	Radio Regulations
RRC	Regional Radio Conference
RSC	Radio Spectrum Committee
RSPG	Radio Spectrum Policy Group
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
R-VO	Richtsatzverordnung
S	
SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SKP-V	Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung
SMP	Significant Market Power
SMS	Short Message Service
SVO-RF 2006	Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2006
SVO-TK 2006	Schwellenwert-Verordnung Telekommunikation 2006
T	
T-DAB	Terrestrial-Digital Audio Broadcasting
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TKG (1997)	Telekommunikationsgesetz (1997)
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKGV	Telekommunikationsgebührenverordnung
TKMVO 2003	Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003

TKK	Telekom-Control-Kommission
U	
UDV	Universaldienstverordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UKW	Ultrakurzwelle
UMTS	Universal Mobile Telecommunication System
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
V	
VerwGesG 2006	Verwertungsgesellschaftengesetz 2006
VerwGesRÄG	Verwertungsgesellschaftenrechtsänderungsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VoB	Voice over Broadband
VoDSL	Voice over DSL
VoI	Voice over Internet
VoIP	Voice over Internet Protocol
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
W	
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WARC	World Administrative Radio Conference
Z	
ZIV	Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung
ZuKG	Zugangskontrollgesetz
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

7.3 Auswahl relevante Rechtsquellen

7.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31.07.2002, S. 37.
Fernsehrichtlinie	(RL 89/552/EWG) Richtlinie des Europäischen Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. L 331 vom 16.11.1989, S. 1 geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, ABl. L 202 vom 30.07.1997, S. 60.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S 21.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 33.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13 vom 19.01.2000, S. 12.
Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 51.
Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz	Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.10.2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. L 364 vom 09.12.2004, S. 1.
Wettbewerbsrichtlinie	(RL 2002/77/EG) Richtlinie der Kommission vom 16.09.2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249 vom 17.09.2002, S 21.

Zugangsrichtlinie

(RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S. 7.

7.3.2 Österreichisches Recht**7.3.2.1 Gesetze****Allgemeines
Verwaltungsverfahrensgesetz
(AVG)**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004.

**Bundes-Verfassungsgesetz
(B-VG)**

Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 121/2005.

BVG-Rundfunk

Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

E-Commerce-Gesetz (ECG)

Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.

E-Government-Gesetz (E-GovG)

Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. I Nr. 10/2004.

**Europäische
Menschenrechtskonvention
(EMRK)**

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 179/2002 (DFB).

Kartellgesetz 2005 (KartG 2005)

Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005), BGBl. I Nr. 61/2005.

KommAustria-Gesetz (KOG)

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006.

**Konsumentenschutzgesetz
(KSchG)**

Bundesgesetz vom 08.03.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 1979/140 idF BGBl. I Nr. 92/2006.

ORF-Gesetz (ORF-G)

Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz – ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 159/2005.

Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004), BGBl. I Nr. 136/2003.
Privatfernsehgesetz (PrTV-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 1169/2004.
Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG)	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 113/2006.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 164/2005.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005.
Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. Nr. 78/2005 idF BGBl. I Nr. 141/2006.
Wettbewerbsgesetz	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde, BGBl. Nr. 753/1996 idF BGBl. I Nr. 62/2005 idF BGBl. I Nr. 106/2006.
Verbraucherbehörden Kooperationsgesetz (VBKG)	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden Kooperationsgesetz – VBKG), BGBl. I Nr. 148/2006.
Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 117/2002.
Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesG 2006)	Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 – VerwGesG 2006), BGBl. I Nr. 9/2006 idF BGBl. I 82/2006.
Zugangskontrollgesetz (ZuKG)	Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste, BGBl. I Nr. 60/2000 idF BGBl. I Nr. 32/2001.

7.3.2.2 Verordnungen

Einzelentgeltnachweis- Verordnung (EEN-V)

4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt ist, (<http://www.rtr.at/een-v>) idF BGBl. II Nr. 85/2006.

Frequenzbereichszuweisungs- verordnung 2005 (FBZV)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenzbereichszuweisung (Frequenzbereichszuweisungsverordnung 2005 – FBZV 2005), BGBl. II Nr. 306/2005 idF BGBl. II Nr. 524/2006.

Frequenznutzungsverordnung (FNV)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung (Frequenznutzungsverordnung 2005 – FNV 2005), BGBl. II Nr. 307/2005 idF BGBl. II Nr. 525/2006.

Kommunikations-Erhebungs- Verordnung (KEV)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit der statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation angeordnet werden.
BGBl. II Nr. 365/2004.

Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)

6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, idF BGBl. II Nr. 389/2006.

Frequenzwidmungsverordnung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der Frequenzen und Frequenzbänder für europaweit harmonisierte Funkssysteme gewidmet werden, BGBl. Nr. 313/1996.

Nummernübertragungs- verordnung (NÜV)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, BGBl. II Nr. 513/2003.

Rahmenrichtlinienverordnung

Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der Rahmenbedingungen für die Erlassung von Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Übertragungswegen sowie für die Erbringung reservierter Fernmeldedienste festgelegt werden, BGBl. Nr. 756/1994.

Richtsatzverordnung (R-VO) der KommAustria

3. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.

Richtsatzverordnung (R-VO) der RTR-GmbH

5. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.

Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004 (RFMVO 2004)

2. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer.

Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2006 (SVO-RF 2006)

9. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.

Schwellenwert-Verordnung Telekommunikation 2006 (SVO-TK 2006)

Verordnung der Telekom-Control-Kommission, mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.

Signaturverordnung (SigV)

Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 30/2000 idF BGBl. II Nr. 527/2004.

Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung (SKP-V)

2. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird.

Telekom-Tarifgestaltungsverordnung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über ein Tarifgestaltungssystem für bestimmte Fernmeldedienste, BGBl. Nr. 650/1996.

Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Gebühren im Bereich der Telekommunikation, BGBl. II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 438/2006.

**Telekommunikationsmärkte-
Verordnung (TKMVO 2003)**

1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden (Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 – TKMVO 2003), idF BGBl. II Nr. 117/2005.

Überwachungsverordnung (ÜVO)

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs BGBl. II Nr. 418/2001 idF BGBl. II Nr. 559/2003.

Universaldienstverordnung (UDV)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 400/2006.

**Zugangsberechtigungssysteme-
und Interoperabilitätsverordnung
(ZIV)**

6. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme und Anforderungen für die Interoperabilität von Fernsehgeräten und –diensten.

**Zusammenschaltungsverordnung
(ZVO)**

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung, BGBl. II Nr. 14/1998.

7.4 Abkürzungen von häufig erwähnten Firmennamen, Vereinen oder Verbänden

Abkürzung	Vollständiger Firmenname
Antenne Oberösterreich	Antenne Oberösterreich GmbH
Antenne Salzburg	Antenne Salzburg GmbH
Antenne Steiermark	Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG
Arge Daten	Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
A-SIT	Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATV	ATV Privat-TV Services AG (vormals: ATV Privatfernseh-GmbH)
Datakom	Datakom Austria GmbH
DFFG	Digitales Fernsehen Förder GmbH
enum.at	enum.at Dienstleistungs GmbH für konvergente Kommunikationsdienste
eTel	eTel Austria AG
Finarea	Finarea SA.
Hutchison 3G	Hutchison 3G Austria GmbH
ISPA	Internet Service Providers Austria
KRONEHIT	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH
Mobilkom	mobilkom austria AG (vormals: mobilkom austria AG & Co KG)
One	One GmbH
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
Puls TV	Puls City TV GmbH
Radio Arabella	Radio Arabella GmbH.
REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

SAT.1 (Österreich)	Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH
Siemens	Siemens AG Österreich
tele.ring	tele.ring Telekom Service GmbH (nunmehr: T-Mobile Austria GmbH)
Tele2UTA	Tele2UTA Telecommunication Services GmbH
Telekom Austria	Telekom Austria AG
T-Mobile Austria	T-Mobile Austria GmbH
TRA 3G	TRA 3G Mobilfunk GmbH
UPC Telekabel	UPC Telekabel Wien GmbH
VFRÖ	Verband Freier Radios Österreichs
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VÖZ	Verband Österreichischer Zeitungen